



ELEGANCE IN SPORT
SINCE 1986

GOLFINO AG

Glinde, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

Emission von bis zu EUR 4.000.000 8,00 % nachrangige Schuldverschreibungen 2016/2023

Die GOLFINO AG („**Emittentin**“) wird am 18. November 2016 („**Ausgabetag**“) bis zu EUR 4.000.000 nachrangige Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 18. November 2023 („**Schuldverschreibungen**“) begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 18. November 2016 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 18. November 2023 (ausschließlich) mit jährlich 8,00 % verzinst, zahlbar jeweils als nachträgliche Zahlung am 18. November eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig sind.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird voraussichtlich am 18. November 2016 erfolgen.

Ausgabepreis 100 %

Technischer Koordinator
quirin bank AG

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in ihrer jeweils gültigen Fassung (Prospektrichtlinie) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg. Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* - „**CSSF**“) gebilligt und an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 19 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere notifiziert. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 7 Absatz 7 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.golfino.com/de/german/company/anleihe/disclaimer) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung („**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden.

Prospekt vom 4. Oktober 2016

1	ZUSAMMENFASSUNG	1
	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	1
	Abschnitt B – Emittentin	1
	Abschnitt C – Wertpapiere	6
	Abschnitt D – Risiken.....	8
	Abschnitt E – Angebot.....	10
2	RISIKOFAKTOREN.....	16
	2.1 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit	16
	2.2 Risiken im Zusammenhang mit der Aktionärsstruktur.....	23
	2.3 Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	23
3	Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts.....	28
	3.1 Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre	28
4	WICHTIGE HINWEISE	29
5	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	30
	5.1 Gegenstand des Prospekts	30
	5.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen.....	30
	5.3 Clearing	30
	5.4 Einbeziehung in den Börsenhandel	30
	5.5 Hauptzahlstelle für die Schuldverschreibungen	31
	5.6 Emissionskosten und Verwendung des Emissionserlöses	31
	5.7 Interessen Dritter	31
	5.8 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme	32
	5.9 Zukunftsgerichtete Aussagen	32
	5.10 Zahlen- und Währungsangaben	32
	5.11 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten.....	32
6	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	35
	6.1 Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Emittentin.....	35
	6.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin	35
	6.3 Abschlussprüfer.....	35

6.4	Rating	35
6.5	Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Emittentin.....	36
6.6	Angaben zu Beteiligungen der Emittentin und Gruppenstruktur.....	37
6.7	Angaben über das Kapital der Emittentin.....	38
6.8	Aktionärsstruktur der Emittentin	39
7	ORGANE DER EMITTENTIN.....	40
7.1	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	40
7.2	Corporate Governance.....	42
8	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	43
8.1	Überblick.....	43
8.2	Wettbewerbsstärken	43
8.3	Strategie.....	45
8.4	Produkte	45
8.5	Kunden	46
8.6	Design, Einkauf und Produktion	46
8.7	Lagerung und Logistik	47
8.8	Vertrieb und Marketing	47
8.9	Markt und Wettbewerb.....	49
8.10	Gewerbliche Schutzrechte	50
8.11	Mitarbeiter.....	51
8.12	Investitionen	51
8.13	Wesentliche Verträge	51
8.14	Rechtsstreitigkeiten	54
9	AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN	55
10	ANLEIHEBEDINGUNGEN	57
11	ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN ÜBER die BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER.....	75
11.1	Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung	75
11.2	Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind	75
12	ANGEBOT	77

12.1	Gegenstand des Angebots.....	77
12.2	Zeitplan.....	77
12.3	Umtauschangebot	78
12.4	Mehrerwerbsoption für umtauschberechtigte Inhaber der Schuldverschreibung 2012	78
12.5	Allgemeines Öffentliches Angebot.....	78
12.6	Angebotszeitraum.....	79
12.7	Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung.....	79
12.8	Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen	79
12.9	Ausgabebetrag, Laufzeit und Rückzahlung	79
12.10	Verzinsung, Zinstermin, Rendite.....	79
12.11	Nachrang	80
12.12	Verbriefung, Börsenhandel, Wertpapierkennziffern	80
12.13	Gebühren und Kosten des Angebots	80
12.14	Übernahme und Platzierung	81
12.15	Verkaufsbeschränkungen	81
13	UMTAUSCHGEBOT	82
14	BESTEUERUNG	88
14.1	Besteuerung der Emittentin	88
14.2	Besteuerung der Anleihegläubiger in Deutschland	89
14.3	Besteuerung der Anleihegläubiger in Luxemburg.....	93
15	FINANZTEIL	F-1
16	GLOSSAR	G-1
17	JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN	J-1

1 ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus erforderlichen Angaben, die als „Punkte“ bezeichnet werden. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) fortlaufend nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht behandelt werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Hinweis „Entfällt“.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

- A.1 Warnhinweise** Die folgende Zusammenfassung sollte als Einleitung zu diesem Prospekt (der „**Prospekt**“) verstanden werden.
- Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den gesamten Prospekt stützen.
- Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaates möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.
- Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
- A.2 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts** Entfällt. Die GOLFINO AG, Glinde (die „**Emittentin**“ zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften „**GOLFINO-Gruppe**“ oder „**GOLFINO**“) hat keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für einen späteren Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erteilt.

Abschnitt B – Emittentin

- B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin** Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet GOLFINO AG. Im Markt tritt die Emittentin auch unter der verkürzten kommerziellen Bezeichnung „GOLFINO“ auf.
- B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, geltendes Recht und Land der Gründung** Die GOLFINO AG hat ihren Sitz in Glinde, Bundesrepublik Deutschland, und ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den** **Markttrends**
Nach eigener Markteinschätzung der Emittentin befindet sich der Golfmodemarkt

Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken

in Europa nach zwei Dekaden höheren Wachstums momentan in einer Phase der Stagnation mit niedrigen Wachstumsraten. GOLFINO geht davon aus, dass der europäische Golfmodemarkt in der näheren Zukunft kaum wachsen und es zu einem Verdrängungswettbewerb in Europa kommen wird.

GOLFINO plant die globale Expansion aufgrund des erheblichen zusätzlichen Potentials an Golfern. So spielten 2015 in Europa ca. 4,2 Mio. Menschen Golf, während es allein in Südkorea ebenfalls ca. 4,0 Mio., in Japan ca. 9,0 Mio., in China ca. 1,0 Mio. und in den USA ca. 27,0 Mio. waren.

Jüngster Geschäftsgang

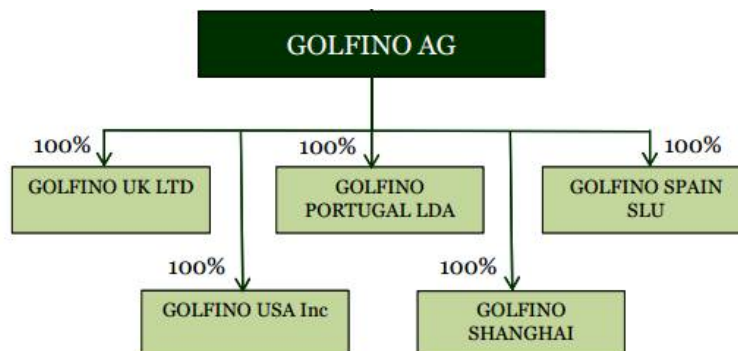
Im laufenden Geschäftsjahr liegt der eigene Einzelhandel bisher flächenbereinigt +3 % über dem Vorjahr und der Auftragsengang im Großhandel für Herbst/Winter 8 % über der Vorjahressaison. Es konnten ein neuer First Price Store sowie mehrere zusätzliche Factory Outlets eröffnet werden, davon jeweils ein Factory Outlet in China und den USA. Dies erfolgte planmäßig, jedoch zeitlich teilweise etwas verzögert, was zusammen mit der ungünstigen Wetterlage im Sommer die Umsatzerwartung für das Gesamtjahr beeinflusst hat. In China wurden die Auslieferungen bewusst reduziert, nachdem das Outlet etwas verzögert eröffnet wurde und der Markt noch beobachtet wird. Zur Zeit geht das Unternehmen für das laufende Geschäftsjahr von einem Ergebnis ungefähr auf Vorjahresniveau aus.

GOLFINO konnte sich in den letzten Jahren auch in wechselndem Umfeld gut behaupten und expandieren durch eine intelligente, auf Produkt- und Kundengruppen abgestimmte, Preispolitik. Diese wird uneingeschränkt fortgeführt, regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Ein weiterer Fokus liegt auf der Warenbestandseffizienz und damit dem Umlaufvermögen (Working Capital).

B.5 Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Struktur der GOLFINO-Gruppe stellt sich wie folgt dar:

Organigramm GOLFINO-Gruppe (ohne inaktive Gesellschaften)



Die GOLFINO AG ist die Obergesellschaft der GOLFINO-Gruppe. Die Emittentin übernimmt in der GOLFINO-Gruppe die Funktion der zentralen administrativen Verwaltung für alle Unternehmensbereiche, einschließlich Produktion, Logistik sowie Marketing und Vertrieb. Darüber hinaus ist sie operativ auch als Betreiber der Flagship-Stores, der Factory Outlets und gemieteter Verkaufsflächen in anderen Einzelhandelsgeschäften (sog. „Concessions“), insbesondere in Deutschland und im europäischen Ausland ohne eigene Tochtergesellschaft tätig. Herr Dr. Bernd Kirsten ist zu 50,00 % an dem Grundkapital der Emittentin beteiligt. Die weiteren 50,00 % hält Frau Christel Kirsten (die Ehefrau von Herrn Dr. Bernd Kirsten).

Die GOLFINO AG hält jeweils sämtliche Anteile an der GOLFINO UK Ltd, St. Andrews, Großbritannien („**GOLFINO UK Ltd**“), GOLFINO Moden Design & Handelsgesellschaft (Portugal) Texteis, S.U. Lda., Vila do Conde/Portugal

(„**GOLFINO PORTUGAL LDA**“), GOLFINO Sportswear Spain S.L.U., Marbella/Spanien („**GOLFINO SPAIN LSU**“), GOLFINO USA Inc., Charlotte, USA („**GOLFINO USA Inc**“), GOLFINO Trading (Shanghai) Co., Ltd., Shanghai, China („**GOLFINO Shanghai**“) und an der Kirsten GmbH, Glinde („**Kirsten GmbH**“).

- B.9 Gewinnprognose oder -einschätzung** Entfällt. Die Emittentin hat keine Gewinnprognose abgegeben.
- B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen** Entfällt; zu den historischen Finanzinformationen bestehen keine etwaigen Beschränkungen in den jeweiligen Bestätigungsvermerken.
- B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen und Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, sowie dass sich die Finanzlage und die Handelsposition nicht wesentlich verändert haben.**
- Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte wesentliche historische konsolidierte Finanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 30. September 2015 sowie das Geschäftsjahr zum 30. September 2014. Das Geschäftsjahr der GOLFINO AG entspricht nicht dem Kalenderjahr und endet zum 30. September eines Kalenderjahres.
- Die nachfolgenden Tabellen enthalten zudem ausgewählte wesentliche historische konsolidierte Finanzinformationen der Emittentin für den Sechsmonatszeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 31. März 2016 sowie die Vergleichszahlen der Vorjahresperiode.
- Die Finanzinformationen wurden den an anderer Stelle in diesem Prospekt abgedruckten Konzernabschlüssen der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 30. September 2015, das Geschäftsjahr zum 30. September 2014 sowie dem Konzernzwischenabschluss für den Sechsmonatszeitraum vom 1. Oktober 2015 bis 31. März 2016 jeweils nach dem deutschen Handelsgesetzbuch („**HGB**“) sowie dem internen Rechnungswesen der Emittentin entnommen bzw. daraus abgeleitet.
- Soweit die Zahlen in den nachfolgenden Tabellen als „geprüft“ gekennzeichnet werden, stammen sie aus den geprüften Konzernjahresabschlüssen der Emittentin.

Ausgewählte Daten zur konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin

GOLFINO AG, in Mio. Euro, nach HGB	01.10.-31.03.		Geschäftsjahr zum 30.9.	
	2016	2015	2014/15	2013/14
	HGB (€ Mio.)			
	(ungeprüft)	(ungeprüft)	(geprüft)	(geprüft)
Umsatzerlöse	14,9	14,8	36,54	36,09
Gesamtleistung	16,6	16,8	36,77	37,72
EBIT ¹	-0,6	-0,6	2,25	2,14
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EBT) ²	-1,3	-1,3	0,80	0,72
Periodenüberschuss/-fehlbetrag	-1,5	-1,5	0,27	0,47

¹ EBIT: Jahresüberschuss vor a.o. Ergebnis, Zinsen und allen Steuern

² EBT: Jahresüberschuss vor a.o. Ergebnis und allen Steuern

Ausgewählte Daten zur konsolidierten Bilanz der Emittentin

GOLFINO AG, in Mio. Euro, nach HGB	01.10.-31.03.		Geschäftsjahr zum 30.9.	
	2016	2015	30.09.2015	30.09.2014
	HGB (€ Mio)			
	(ungeprüft)	(ungeprüft)	(geprüft)	(geprüft)
Bilanzsumme	28,4	27,5	28,04	26,07
wirtschaftliches Eigenkapital ¹	5,9	5,8	7,51	7,26
Quote wirtschaftliches Eigenkapital ²	21 %	21 %	27 %	28 %

¹ inkl. stille Beteiligungen, Gesellschafterdarlehen und Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung

² % von Bilanzsumme

Hinweis: Die deutlich saisonal geprägte Umsatzverteilung bei weitgehend gleichmäßiger Kostenverteilung führt stets zu einem negativen Ergebnis für das erste Halbjahr. Isoliert betrachtet sind die Umsatzentwicklung und das Halbjahresergebnis wenig aussagekräftig und keinesfalls repräsentativ für das Gesamtjahr. Aufgrund des saisonalen Geschäfts liegt die Eigenmittelquote zum Halbjahr regelmäßig bis zu 10%-Punkte unter dem Wert zum Geschäftsjahresende.

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 30. September 2015 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert.

Entfällt. Seit dem Ende des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 31. März 2016 ist überdies keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder der Handelspositionen der Emittentin eingetreten.

B.13 Für die Bewertung der Zahlungs-

Entfällt, es bestehen keine solchen Ereignisse.

**fähigkeit der
Emittentin in
hohem Maße
relevante Ereignisse**

- B.14 Abhängigkeiten von anderen Unternehmen der Gruppe** **Siehe B. 5 sowie:**
Die Emittentin ist nicht abhängig von einer ihrer Tochtergesellschaften.
- B.15 Haupttätigkeiten der Emittentin** GOLFINO ist ein vertikal integrierter Bekleidungshersteller mit Fokussierung auf Golf- und Freizeitmode. GOLFINO entwirft, produziert und vertreibt Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, die insbesondere für den Golfsport konzipiert ist, jedoch auch zu anderen Freizeitbetätigungen oder als sportliches Outfit im Alltag getragen werden kann.
Die Kollektionen werden nach Entwürfen von GOLFINO überwiegend in Portugal (teilweise auch in Asien) von beauftragten Produktionsunternehmen hergestellt.
GOLFINO bietet ihre Kollektionen in eigenen Geschäften oder auf gemieteten Verkaufsflächen in anderen Einzelhandelsgeschäften mit eigenem Personal an. Zudem verkaufen Einzelhändler die Ware im Rahmen von sog. „Shops-in-Shop-Partnerschaften“ in deren Geschäften und auf deren Rechnung. Zusätzlich beliefert GOLFINO auch Einzelhändler, die ohne am Shops-in-Shop-System teilzunehmen im Wege der klassischen Vororder Ware beziehen und diese dann ihren Kunden anbieten. In der Geschäftsbeziehung zu den Einzelhändlern agiert GOLFINO selbst als Großhändler.
Derzeit hat GOLFINO 42 eigene Stores (21 Flagship-Stores und 21 Factory Outlets), rund 550 Shops-in Shop-Verkaufsflächen bei Einzelhändlern inkl. sog. „Concessions“ und rund 300 klassische Vororder-Kunden.
Darüber hinaus betreibt die Emittentin seit 2009 einen eigenen Onlineshop auf ihrer Internetseite www.golffino.com.
- B.16 Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin** Mitaktionär der GOLFINO AG ist Herrn Dr. Bernd Kirsten, der 50,00 % der Anteile hält und Frau Christel Kirsten, die als Mitaktionärin ebenfalls 50,00 % der Anteile hält.
- B.17 Rating der Emittentin und der Wertpapiere** Die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating. Die Emittentin verfügt über ein Rating der Creditreform Rating AG („**Creditreform**“). GOLFINO wurde am 20. Januar 2016 von der Creditreform trotz des im Geschäftsjahr 2014/2015 erzielten Gewinns mit der Ratingnote „B+“ beurteilt. Diese Bonitätseinstufung bedeutet „ausreichende Bonität, höheres Ausfallrisiko“. Am 30. September 2016 hat Creditreform im Zuge ihres Monitoring den Ausblick für Golfino als stabil bezeichnet und die Ratingnote „B+“ bestätigt. Gleichzeitig wurde der am 2. Mai 2016 aufgrund einer Änderung der Methodik versehene Zusatz „(watch)“ wieder zurückgezogen. Die Creditreform bestätigt, dass GOLFINO weitere Fortschritte im Rahmen der Konkretisierung der Neustrukturierung der Finanzierung gemacht hat. Seit 18. Mai 2011 ist die Creditreform bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als EU-Ratingagentur gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Rating-Agenturen („**CRA Verordnung**“) registriert. Eine aktuelle Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen gemäß CRA Verordnung ist auf der Webseite der European Securities and Markets Authority („**ESMA**“) unter <http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs> verfügbar. Die Creditreform ist ebenfalls in diesem Verzeichnis der ESMA aufgeführt.

Abschnitt C – Wertpapiere

- C.1 Art und Gattung der Wertpapiere einschließlich jeder Wertpapierkennung** Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.
International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2BPVE8
Wertpapierkennnummer (WKN): A2BPVE
Börsenkürzel: 2GOM
- C.2 Währung der Wertpapiere** Die Währung der Wertpapieremission ist Euro/€.
- C.5 Beschränkung für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere** Entfällt; Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere bestehen nicht.
- C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte** **Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:** Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Zahlung der jährlichen Zinszahlungen in Höhe von 8,00 %. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 18. November eines jeden Jahres bis zur Fälligkeit zahlbar. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin am 18. November 2023 zu 100 % des Nennbetrages von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückgezahlt oder, sofern die Schuldverschreibungen davor gekündigt werden, zu einem früheren Zeitpunkt.
- Rangordnung:** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig sind. Die Anleihegläubiger treten daher mit ihren Forderungen in voller Höhe und allen daran haftenden Rechten (z. B. Zinsen) hinter sämtliche Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin zurück. Die Forderungen der Anleihegläubiger, jeweils in voller Höhe und mit allen daran haftenden Rechten (z. B. Zinsen), können nur aus zukünftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden, und zwar nach der Befriedigung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger im Sinne des § 39 Absatz 2 Insolvenzordnung und im gleichen Rang mit den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter im Sinne des § 199 Absatz 2 Insolvenzordnung. Das bedeutet, dass die Forderungen der Anleihegläubiger erst nach Befriedigung sämtlicher Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin und nur dann bedient werden dürfen, wenn die Emittentin Gewinne oder einen Liquidationsüberschuss erwirtschaftet oder ein die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigendes freies Vermögen besteht.
- Beschränkungen:** Der Emittentin steht im Falle des Eintritts eines Steuerereignisses, das sie zur Zahlung zusätzlicher Beträge im Sinne der Anleihebedingungen verpflichtet, das Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.
- C.9 Zinssatz, Zinsperioden und – Fälligkeitstermine, Tilgung und Rückzahlungsverfahren, Rendite** **Siehe C.8 sowie:**
Zinssatz: Der nominale Zinssatz beträgt 8,00 %.
Zinsperiode und -fälligkeitstermine: Die Schuldverschreibungen werden vom 18. November 2016 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bis zum 18. November 2023 (ausschließlich) mit einem jährlichen Zinssatz von 8 % verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 18. November eines jeden Jahres

**und Vertretung
der
Schuldtitelinhaber**

und damit am 18. November 2017, am 18. November 2018, am 18. November 2019, am 18. November 2020, am 18. November 2021 und am 18. November 2022 sowie letztmalig am 18. November 2023 und, falls der Zinsfälligkeitstag auf keinen Geschäftstag fällt, am nächsten Geschäftstag, zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 18. November 2017 fällig. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin am 18. November 2023 zu 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückgezahlt oder, sofern die Schuldverschreibungen davor gekündigt werden, zu einem früheren Zeitpunkt.

Basiswert, auf den sich der Zinssatz stützt: Entfällt; der Zinssatz stützt sich auf keinen Basiswert, sondern ist festgelegt.

Rückzahlungsverfahren: Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am 18. November 2023 („**Fälligkeitstermin**“) zu 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückzahlen. Für die Rückzahlung gilt kein besonderes Verfahren. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main mit der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“) oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen: Die Emittentin ist in bestimmten Fällen der Einführung von Quellensteuer auf die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen verpflichtet, diese zusätzlichen Beträge zu tragen. In diesem Fall steht ihr aber ein vorzeitiges Kündigungsrecht zu.

Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Emittentin: Die Emittentin ist berechtigt, frühestens zum 18. November 2019 ausstehende Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 90 Tagen insgesamt oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zu 101,00 % und ab dem 18. November 2021 zu 100,5 % des Nennbetrags zurückzuzahlen.

Rendite: 8,00 % p. a. (Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung und beträgt 8,00 %. Für die Berechnung der individuellen Rendite der Schuldverschreibungen müssen darüber hinaus noch etwaige Transaktionskosten wie Depotgebühren abgezogen und die individuelle Steuersituation des Anleihegläubigers berücksichtigt werden. Im Falle von Anleihegläubigern, die das Umtauschangebot wahrnehmen, müssen bei der Berechnung der individuellen Rendite außerdem der für den Erwerb der umzutauschenden Schuldverschreibungen 2012/2017 aufgewendete Betrag, die für die Schuldverschreibungen 2012/2017 vor dem Umtausch erhaltenen Zinsen und die im Rahmen des Umtauschs erhaltenen und aufgelaufenen Stückzinsen für die Schuldverschreibungen 2012/2017 berücksichtigt werden.)

Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber: Entfällt; es wurde kein Vertreter der Inhaber der Schuldverschreibungen bestellt.

**C.10 Derivative
Komponenten bei
der Zinszahlung**

Siehe C.9

Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.

**C.11 Antrag auf
Zulassung zum
Handel der
Wertpapiere an**

Entfällt; es ist nicht vorgesehen, einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zu stellen.

einem geregelten
Markt

Abschnitt D – Risiken

D.2 Risiken, die der Emittentin eigen sind

Branchen- und marktbezogene Risiken

- Die geschäftliche Entwicklung von GOLFINO hängt von der Nachfrage nach Golfmode in Europa, den USA sowie China ab, die maßgeblich von der konjunkturellen Entwicklung sowie der Konsumbereitschaft der Verbraucher beeinflusst wird.
- GOLFINO unterliegt einem zunehmenden Wettbewerbs- und Preisdruck auch außerhalb des Online-Handels und es besteht das Risiko, das GOLFINO Marktanteile in außereuropäischen Golfmodemärkten verliert.
- Der Markt für Golfmode unterliegt - wie der Sport generell – saisonalen Wettereinflüssen und saisonalen Schwankungen, die mit Risiken insbesondere hinsichtlich der Unternehmensplanung einhergehen.

Unternehmensbezogene Risiken

- GOLFINO unterliegt Risiken im Rahmen der Finanzierung ihres Geschäftsbetriebs und im Hinblick auf ihre Refinanzierung.
- GOLFINO ist hinsichtlich der Fertigung und der zur Produktion benötigten Waren von nationalen und internationalen Lieferanten und Logistikunternehmen abhängig.
- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Logistikkette und Rohstoffrisiken.
- GOLFINO trägt als Produzent und Einzelhändler das Absatz- und Verwertungsrisiko für die von GOLFINO angebotene Ware.
- GOLFINO ist von der Bindung von qualifiziertem Personal und Personen in Schlüsselpositionen abhängig.
- GOLFINO unterliegt Risiken im Hinblick auf ihre IT-Systeme.
- GOLFINO könnte nicht ausreichend versichert sein.
- GOLFINO unterliegt Währungs- und Zinsrisiken.
- Die GOLFINO unterliegt dem Risiko eines sich verschlechternden Unternehmens-Ratings.
- Im Rahmen einer zukünftigen Steuer- oder Sozialversicherungsprüfung könnten sich Nachzahlungspflichten für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften ergeben.

Risiken im Zusammenhang mit der Aktionärsstruktur

- Die Aufsichtsratsvorsitzende und Mitaktionärin, Frau Christel Kirsten, und der Vorstandsvorsitzende und Mitaktionär, Herr Dr. Bernd Kirsten sind verheiratet. Herr Gerd Kirsten, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende ist der Bruder des Vorstandsvorsitzenden und Mitaktionärs, Herrn Dr. Bernd Kirsten und Schwager der Aufsichtsratsvorsitzenden und Mitaktionärin, Frau Christel Kirsten. Aus diesem persönlichen Umstand können potenziell Interessenkonflikte entstehen.
- Aufgrund der beherrschenden Stellung der Familie Kirsten könnten sich Konflikte mit den Interessen der Anleihegläubiger ergeben.

D.3 Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

- Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet.
- Vor der Begebung der Schuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird; in einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.
- Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen vorzeitig zum Nennbetrag und ohne besonderen Grund nach dem 18. November 2019 zu 101,00 % des Nennbetrages sowie ab dem 18. November 2021 zu 100,5 % des Nennbetrages zurückgezahlt werden.
- Die Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen zukünftig nicht mehr in das Quotation Board der Frankfurter Wertpapierbörse oder den Handel an einer anderen Börse einbezogen sind und dadurch die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen nicht oder nur noch erschwert gewährleistet ist.
- Die Anleihegläubiger sind dem Risiko eines Kursverlustes ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.
- Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, sollte sich die tatsächliche oder erwartete Kreditwürdigkeit der Emittentin verschlechtern oder das Verlustrisiko der Schuldverschreibungen erhöhen.
- Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen können für solche Anleger ein Währungsrisiko bedeuten, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt; ferner könnten Regierungen und zuständige Behörden künftig Devisenkontrollen einführen.
- Ein Anleihegläubiger der festverzinslichen Schuldverschreibungen ist besonders dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen des Marktzinses sinkt.
- Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes aus dem Jahr 2009 (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.
- Es bestehen keine Beschränkungen für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf.
- GOLFINO könnte nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen im Falle eines Kontrollwechsels, bei Kündigung durch die Anleihegläubiger oder am Laufzeitende zurück zu zahlen bzw. zurück zu erwerben.
- Die Nachrangigkeit der Schuldverschreibung könnte im Fall der Insolvenz der Emittentin zu einem Totalverlust führen.
- Die Emittentin könnte weitere Schuldverschreibungen begeben, was sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken könnte.
- Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte es mangels fehlender Besicherung bzw. Einlagensicherung zu einem Totalverlust bei den Anleihegläubigern kommen.

- Die Anleger haben keine unternehmerischen Mitwirkungsrechte.

Abschnitt E – Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Unter der Annahme einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 4.000.000,00 wird der Emissionserlös vor Abzug der Emissionskosten EUR 4.000.000,00 betragen.

Die tatsächliche Höhe des Emissionserlöses hängt jedoch maßgeblich von der Annahmequote des Umtauschangebots einerseits und der Ausübung der Mehrerwerbsoption und der Annahme des Allgemeinen Öffentlichen Angebots andererseits ab. Ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 4.000.000,00 im Rahmen des Umtauschangebots an die Inhaber der am 5. April 2012 begebenen EUR 12.000.000 7,25 % Schuldverschreibungen 2012 der Emittentin mit der ISIN DE000A1MA9E und damit einer vollständigen Nichtplatzierung der Schuldverschreibungen im Rahmen der Mehrerwerbsoption und des Allgemeinen Öffentlichen Angebots, erhalte die Emittentin keinen Emissionserlös. Durch die Vollplatzierung der Schuldverschreibungen im Rahmen des Umtauschangebots entstünde für die Emittentin jedoch Liquidität durch den Wegfall des sonst am 4. April 2017 fälligen Rückzahlungsbetrags für die Schuldverschreibungen 2012.

Im umgekehrten Fall einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 4.000.000,00 im Rahmen des Allgemeinen Öffentlichen Angebots und damit einer vollständigen Nichtplatzierung der Schuldverschreibungen im Rahmen des Umtauschangebots und der Mehrerwerbsoption beträgt der Emissionserlös EUR 4.000.000,00. Dafür muss die Emittentin die Schuldverschreibungen 2012 am 4. April 2017 in voller Höhe zurückzahlen.

Die Emittentin erwartet, dass das Umtauschangebot, die Mehrerwerbsoption und das Allgemeine Öffentliche Angebot jeweils teilweise angenommen bzw. ausgeübt werden, so dass der voraussichtliche tatsächliche Emissionserlös aus der Ausübung der Mehrerwerbsoption und der Annahme des Allgemeinen Öffentlichen Angebots sowie die durch die Annahme des Umtauschangebots entstehende Liquidität zusammen bis zu EUR 4.000.000,00 ergeben werden.

Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös aus der Ausübung der Mehrerwerbsoption und der Annahme des Allgemeinen Öffentlichen Angebots und die durch die Annahme des Umtauschangebots entstehende Liquidität nach Abzug der Emissionskosten von voraussichtlich rund EUR 300.000,00 wie folgt zu verwenden:

Ein Teil des Emissionserlöses bzw. der freien Liquidität in Höhe von voraussichtlich rund EUR 2 Mio. soll für die Wachstumsfinanzierung der in den kommenden Jahren geplanten weiteren Expansion in Nordamerika und Asien eingesetzt werden. Darüber hinaus sind Investitionen in Höhe von rund EUR 1 Mio. in die Neueröffnung weiterer sowie die Modernisierung bestehender Stores und Shops-in-Shop, Lager- und Gebäudeausstattung sowie ein weiterer Ausbau des Webshops geplant. Der darüber hinausgehende Teil des Emissionserlöses bzw. der entstehenden Liquidität in Höhe von rund EUR 700.000,00 soll der weiteren Stärkung der Liquidität von GOLFINO dienen.

E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen

Die Emittentin bietet insgesamt EUR 4.000.000 8,00 % Schuldverschreibungen fällig zum 18. November 2023 zum Erwerb an (das „Angebot“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen

gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig sind.

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot durch Veröffentlichung einer Anzeige im Tageblatt kommuniziert.

Die quirin bank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin („**quirin**“) nimmt an dem öffentlichen Angebot nicht teil. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg erfolgt kein öffentliches Angebot.

Das Angebot besteht aus

- (i) einem öffentlichen Umtauschangebot an die Inhaber der von der Emittentin am 5. April 2012 begebenen EUR 12.000.000,00 7,25 % Schuldverschreibungen 2012/2017 mit der ISIN DE000A1MA9E1 (die „**Schuldverschreibungen 2012**“), ihre Schuldverschreibungen 2012 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen, das voraussichtlich am 4. Oktober 2016 auf der Webseite der Emittentin (www.golffino.com/de/german/company/anleihe/disclaimer) und im Bundesanzeiger veröffentlicht wird (das „**Umtauschangebot**“);
- (ii) einer Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer des Umtauschangebots weitere Schuldverschreibungen zeichnen können (die „**Mehrerwerbsoption**“); und
- (iii) einem allgemeinen öffentlichen Angebot durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Webseite der Emittentin (das „**Allgemeine Öffentliche Angebot**“).

Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen oder für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots. Anleger können Umtauschangebote bzw. Zeichnungsangebote in jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000 abgeben, wobei das Volumen des Umtauschangebots bzw. der Zeichnungsangebote stets durch den Nennbetrag teilbar sein muss und durch das Gesamtvolumen der Emission begrenzt ist. Es gibt keine festgelegten Tranchen für die Schuldverschreibungen.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot durch Veröffentlichung einer Anzeige im Tageblatt kommuniziert.

Umtauschangebot

Inhaber der Schuldverschreibung 2012 haben auf Grundlage des voraussichtlich am 4. Oktober 2016 auf der Webseite der Emittentin und im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Umtauschangebots die Möglichkeit, ihre Schuldverschreibungen 2012 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen. Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Schuldverschreibungen 2012, die ihre Schuldverschreibungen 2012 zum Umtausch anbieten wollen, je Schuldverschreibung 2012 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eine angebotene neue Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag von EUR 1.000, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erhalten. Zusätzlich erhalten die umtauschenden Inhaber der Schuldverschreibung 2012 die vollen Zinsen aus den umgetauschten Schuldverschreibungen 2012 für die laufende Zinsperiode bis zum Begebungstag der neuen Schuldverschreibungen, also voraussichtlich bis zum 18. November 2016 (ausschließlich), in Höhe von EUR 45,09 je Schuldverschreibung 2012.

Umtauschwillige Inhaber der Schuldverschreibungen 2012 können innerhalb des Angebotszeitraums für das Umtauschangebot (nachfolgend auch „**Umtauschfrist**“) in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Inhabers zur Verfügung gestellten Formulars über die Abwicklungsstelle ein Angebot zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der

Schuldverschreibungen 2012 gegenüber der Emittentin abgeben (die „Umtauscherklärung“).

Mehrerwerbsoption für umtauschberechtigte Inhaber der Schuldverschreibung 2012

Die Inhaber der Schuldverschreibungen 2012, die am Umtauschangebot teilnehmen, haben darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Schuldverschreibungen zu zeichnen. Die Mehrerwerbsoption wird als Teil des Umtauschangebots voraussichtlich am 4. Oktober 2016 auf der Webseite der Emittentin (www.golffino.com/de/german/company/anleihe/disclaimer) und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Inhaber der Schuldverschreibungen 2012, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Inhabers zur Verfügung gestellten Formulars über die Abwicklungsstelle ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abgeben. Der Mehrbezugswunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn der diesbezügliche Mehrbezugsantrag spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Depotbank eingegangen ist. Ein Mehrbezug ist nur bezüglich eines Nennbetrags von EUR 1.000 oder eines Vielfachen davon möglich.

Allgemeines Öffentliches Angebot

Anleger, die im Rahmen des Allgemeinen Öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, haben darüber hinaus die Möglichkeit, unabhängig von einer Teilnahme am Umtauschangebot und voraussichtlich ab dem 5. Oktober 2016 Schuldverschreibungen von der Emittentin zu erwerben. Hierzu müssen sie ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der Webseite der Emittentin (www.golffino.com/de/german/company/anleihe/disclaimer) verfügbaren Formulars (Zeichnungsschein) während des unten definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Brief, Fax (Fax-Nr.: +49 (0)40 727 55 129) oder E-Mail (Scan) (E-Mail-Adresse: anleihe@golffino.com) zusenden und den Kaufpreis für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, bis spätestens 4. November 2016, 15:00 Uhr auf das Verrechnungskonto der GOLFINO AG bei der Abwicklungsstelle (IBAN: DE09 1011 0600 5990 1590 02, BIC: QUBKDEBBXXX) einzahlen; maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

Angebotszeitraum

Der Angebotszeitraum beginnt am 5. Oktober 2016 und endet für das Allgemeine Öffentliche Angebot voraussichtlich am 28. Oktober 2016 und für das Umtauschangebot und die Mehrerwerbsoption voraussichtlich am 11. November 2016. Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot, die Mehrerwerbsoption und/oder das Allgemeine Öffentliche Angebot zurückzunehmen. Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums wird auf der Webseite der Emittentin (www.golffino.com/de/german/company/anleihe/disclaimer) und im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung

Bei der Zuteilung werden zunächst die Zeichnungsangebote im Rahmen des Umtauschangebots berücksichtigt und vollständig zugeteilt, wobei die Annahme der Zeichnungsangebote grundsätzlich im Ermessen der Emittentin liegt. Zeichnungsangebote, die im Rahmen der Mehrerwerbsoption oder im Rahmen des Allgemeinen Öffentlichen Angebots eingehen, werden zweitrangig und, solange

keine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, vollständig zugeteilt.

Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsangebote im Rahmen des Umtauschangebots, des Allgemeinen Öffentlichen Angebots und der Mehrerwerbsoption nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Die Emittentin beabsichtigt, im Falle einer Überzeichnung eine pro-rata-Kürzung vorzunehmen.

Eine „**Überzeichnung**“ liegt vor, wenn die im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption und des Allgemeinen Öffentlichen Angebots eingegangenen Umtausch- bzw. Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigen.

Das Ergebnis des Angebots wird voraussichtlich am 17. November 2016 auf der Webseite der Emittentin (www.golffino.com/de/german/company/anleihe/disclaimer) veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen werden durch die Abwicklungsstelle im Auftrag der Emittentin vorgenommen. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt mit Valuta am Begebungstag der Schuldverschreibungen, d. h. voraussichtlich am 18. November 2016. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem und die depotführende Banken geliefert.

Zusammen mit den gelieferten Schuldverschreibungen wird die Abwicklungsstelle im Auftrag der Emittentin den Inhabern der Schuldverschreibungen 2012, die ihre Stücke im Rahmen des Umtauschangebots eingereicht haben, auch die bis zum Ausgabetag der Schuldverschreibungen aufgelaufenen Zinsen für die Schuldverschreibungen 2012 über die Depotbanken erstatten.

Bei Anlegern im Großherzogtum Luxemburg, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

Ausgabebetrag, Laufzeit und Rückzahlung

Der Ausgabebetrag je Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag in Höhe von EUR 1.000,00. Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 18. November 2016 (einschließlich) und endet am 18. November 2023 (ausschließlich). Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am 18. November 2023 zu je 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückzahlen, soweit sie nicht vorzeitig zurückgezahlt worden sind.

Verzinsung, Zinstermin

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 18. November 2016 bis zum Ende der Laufzeit mit 8,00 % p.a. verzinst. Die Zinszahlungen sind jeweils jährlich nachträglich am 18. November eines jeden Jahres bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen und letztmalig am 18. November 2023 fällig. Der Zinslauf jeder Schuldverschreibung endet an dem Tage, vor dem sie zur Rückzahlung fällig wird.

Verbriefung, Börsenhandel

Die Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht. Die Schuldverschreibungen werden in die Depots der Anleihegläubiger eingebucht.

Die Schuldverschreibungen sollen unmittelbar nach Ausgabe in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter

Wertpapierbörse) einbezogen werden.

Gebühren und Kosten des Angebots

Die Emittentin stellt den Investoren weder Gebühren noch sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen in Rechnung. Investoren müssen sich jedoch selbst über Kosten, Auslagen oder Steuern in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen informieren, die in ihrem Heimatland einschlägig sind. Dies schließt solche Gebühren ein, die ihre eigene depotführende Bank ihnen für die Einbuchung bzw. den Erwerb und das Halten der Schuldverschreibungen in Rechnung stellt.

Übernahme und Platzierung

Eine Übernahme der Schuldverschreibungen durch quirin oder durch Platzeure oder eine feste Zusage zur Übernahme von Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg erfolgt kein Angebot, weder in Form einer Privatplatzierung noch in Form eines öffentlichen Angebots. Die Emittentin wird alle einschlägigen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg einhalten.

Europäischer Wirtschaftsraum

Im Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt mit Ausnahme von der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg kein Angebot, weder als Privatplatzierung noch als Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit. „**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ meint dabei jegliche Kommunikation in jeglicher Form und mit jedem Mittel, bei der ausreichende Informationen über die Bedingungen des Angebots und über die angebotene Schuldverschreibungen mitgeteilt werden, damit der Anleger entscheiden kann, ob er die Schuldverschreibungen kauft oder zeichnet.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen werden auch nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden.

E.4 Für das Angebot wesentliche, auch kollidierende Beteiligungen

quirin steht als Abwicklungsstelle im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. quirin wurde von der Emittentin beauftragt, sie bei der technischen Abwicklung der Emission der Schuldverschreibungen zu unterstützen, ohne dass damit eine Übernahmeverpflichtung eingegangen wurde. Die Höhe der Vergütung von quirin hängt in Teilen von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots ab. Insofern hat quirin auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

DICAMA AG, Kanzleistr. 17, 74405 Gaildorf („**DICAMA**“), steht im Zusammenhang mit der Beratung des Umtauschangebots und der Abwicklung der Eigenemission der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. DICAMA erhält hierfür eine Provision, deren Höhe in Teilen von

der Höhe des Zinses und des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat DICAMA auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

E.7 Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung gestellt werden

Entfällt; dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten für die Ausgabe der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt.

Die Depotbanken werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich bei ihrer Depotbank über die Höhe der jeweiligen Gebühren informieren.

2 RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Schuldverschreibungen der GOLFINO AG die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der GOLFINO AG wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GOLFINO AG haben. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Darüber hinaus können weitere Risiken und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin die Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachkommen kann, könnte sich aufgrund des Eintritts jedes einzelnen dieser Risiken verringern, so dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

2.1 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit

Die geschäftliche Entwicklung von GOLFINO hängt von der konjunkturellen Entwicklung sowie der Konsumbereitschaft der Verbraucher ab.

Die Geschäftstätigkeit von GOLFINO ist von der Nachfrage nach Golfmode, insbesondere in Europa, USA und China, abhängig. Die Nachfrage nach Golfmode wird wiederum maßgeblich von der konjunkturellen Lage beeinflusst.

Nach einer Phase des Wirtschaftswachstums befindet sich die Wirtschaft in einigen Ländern Europas derzeit immer noch in einer Phase der Stagnation bzw. teilweisen Rezession, insbesondere in Südeuropa. Es besteht weiterhin eine gewisse Verunsicherung wegen der anhaltenden Verschuldungs- und Eurokrise in Europa. Diese Verunsicherung sowie Sparmaßnahmen von Regierungen, Bankeninsolvenzen, Währungsturbulenzen, der mögliche Austritt von Staaten aus der EU oder Eurozone sowie damit im Zusammenhang stehende Entwicklungen könnten die konjunkturelle Entwicklung in Europa negativ beeinflussen und zu einer Kaufzurückhaltung der Endkunden in Europa führen. Auch eine erhöhte Inflation oder eine Deflation könnte zu einer Kaufzurückhaltung der Endverbraucher führen. Das Wirtschaftswachstum in China könnte sich abschwächen. Es könnte zu Irritationen an der Börse oder längerfristigen Stimmungseintrübungen kommen. Der US-amerikanische Markt, in den GOLFINO in den letzten Jahren erfolgreich eingestiegen ist, zeichnet sich insgesamt durch eine gewisse Marktsättigung aus und weist Merkmale einer Stagnation auf. Nach Einschätzung der Emittentin ist diese Entwicklung nicht nur vorübergehend, so dass jedenfalls kurz- bis mittelfristig nicht mit einem starken Wachstum im amerikanischen Golfmarkt zu rechnen ist.

Zwar könnte eine schwache Konjunktorentwicklung und eine damit verbundene Kaufzurückhaltung der Endverbraucher auch zu einer branchenbezogenen Marktberreinigung und damit zu sinkendem Wettbewerbsdruck bei der Emittentin führen. Ein Umsatzrückgang, auch bei sinkendem Wettbewerbsdruck, könnte jedoch möglicherweise auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

GOLFINO unterliegt einem zunehmendem Wettbewerbs- und Preisdruck.

Es ist grundsätzlich denkbar, dass zukünftig mehr Wettbewerber als derzeit Golfmode anbieten und sich die Wettbewerbsposition von GOLFINO dadurch verschlechtert. Eine Verschlechterung der Wettbewerbsposition kann dadurch eintreten, dass insbesondere große Modeunternehmen, die mit ihren Golfkollektionen Wettbewerber von GOLFINO sind, mit entsprechender Finanzkraft versuchen, die eigenen Marktanteile z. B. durch groß angelegte Marketingaktionen oder einer entsprechenden Preispolitik zu erhöhen, in deren Folge sich die Marktanteile von GOLFINO reduzieren könnten. Auch die Positionierung auf dem asiatischen und amerikanischen Golfmodemarkt könnte dazu führen, dass GOLFINO sich dort (aufgrund regionaler Wettbewerber oder der Kaufkraft der Kunden) einem erhöhten Preisdruck ausgesetzt sieht und gezwungen ist, ihre Ware zu niedrigeren Preisen als in ihren angestammten Märkten mit der Folge niedrigerer Margen anzubieten. Im amerikanischen Golfmarkt, der insgesamt ein reifer Golfmarkt ist, ist ein Verdrängungswettbewerb zu beobachten. Es besteht daher das Risiko, dass es GOLFINO in den USA nicht gelingen könnte, zusätzliche Marktanteile durch Verdrängung zu erobern oder dass GOLFINO gegebenenfalls sogar Marktanteile verliert.

Der Preis- und Wettbewerbsdruck könnte zu Verlust von Marktanteilen und damit auch Umsatzeinbußen bzw. Wachstumshemmnissen bei GOLFINO führen und könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

GOLFINO ist von einem Nischenmarkt und der Änderung des Freizeit- und Konsumverhaltens abhängig.

GOLFINO hat sich mit ihren Produkten auf den Nischenmarkt der Golfmode und angrenzende Freizeitmode spezialisiert. Damit ist GOLFINO von dem Konsumverhalten der Verbraucher und deren Ausgaben für Golfmode und angrenzende Freizeitmode abhängig. Es besteht daher das Risiko, dass mit einer Änderung des Freizeit- und Konsumverhaltens der Verbraucher weniger Golfmode nachgefragt wird. So könnten potenzielle Kunden die für Freizeitaktivitäten verfügbaren Mittel z. B. in anderen Freizeitaktivitäten umsetzen, mit der Folge, dass die Nachfrage nach Produkten von GOLFINO zurückgehen könnte. Darüber hinaus könnte sich das für Freizeitaktivitäten verfügbare Einkommen verringern bzw. der Konsum insgesamt reduziert werden und die Produkte von GOLFINO nicht mehr im gleichen Maß wie bislang nachgefragt werden. Ebenso könnten modische Trends verfehlt werden. Eine negative Entwicklung der allgemeinen Popularität des Golfsports in Europa und in den USA könnte zu sinkender Nachfrage nach Golfbekleidung führen. In China könnten die jährlichen Wachstumsraten abflachen.

Eine verringerte Nachfrage der Kunden nach Golfmode und angrenzender Freizeitmode könnte zu Umsatzeinbußen von GOLFINO führen und könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen. Aufgrund der Fokussierung auf den Nischenmarkt Golfmode könnte bei einem Nachfragerückgang in diesem Markt GOLFINO nicht in der Lage sein, Umsatzrückgänge auf dem angrenzenden Freizeitmodemarkt zu kompensieren.

Es bestehen Risiken durch kurzfristige Saisoneinflüsse.

Der Golfsport ist von Witterungseinflüssen abhängig und damit saisonal geprägt. Schlechte Wetterbedingungen, wie lange Winter oder Regenphasen, können sich kurzfristig negativ auf die Nachfrage nach Golfmode auswirken. Diese Nachfragerückgänge könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

GOLFINO trägt als Produzent und Einzelhändler das Absatz- und Verwertungsrisiko für die von GOLFINO angebotene Ware.

GOLFINO bietet ihre Kollektionen auch über Einzelhändler im Rahmen von sog. „Shops-in-Shop-Partnerschaften“ in deren Geschäften und auf deren Rechnung an. Die teilnehmenden Einzelhändler erhalten während der laufenden Saison stets automatische Nachlieferungen verkaufter Teile, wobei nicht verkaufte Ware zum Ende der Saison von GOLFINO wieder abgeholt wird. Insoweit trägt GOLFINO auch das Absatz und Verwertungsrisiko, d. h. das Risiko, nicht im üblichen Verkaufswege absetzbare Ware anderweitig zu verwerten. Um die während der Saison nicht verkäufliche Ware dennoch zu veräußern, bietet GOLFINO diese Ware in eigenen Factory Outlets zu reduzierten Verkaufspreisen an. Hierbei kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass die Ware auch verkauft werden kann. Die Unverkäuflichkeit von Ware könnte neben Umsatzeinbußen und Margenreduzierung zu Abschreibungen auf Vorräte führen und könnte sich daher erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es bestehen Risiken durch Produktpiraterie.

Die Geschäftstätigkeit von GOLFINO könnte dadurch geschmälert werden, dass die Marken und das Erscheinungsbild von Original-Produkten von GOLFINO widerrechtlich kopiert werden und gefälschte, qualitativ minderwertige Produkte auf den Markt gebracht werden. Je nach Erfolg solcher Plagiate könnte der Umsatz von GOLFINO negativ beeinflusst werden. Die mit Produktpiraterie üblicherweise verbundene minderwertige Qualität könnte sich zudem nachteilig auf das Marken- und Produktimage von GOLFINO auswirken, insbesondere wenn es GOLFINO nicht gelingt, Plagiate dauerhaft zu unterbinden. Ein verschlechtertes Marken- und Produktimage kann sich nachteilig auf die Verkäufe und damit auf die Umsätze von GOLFINO auswirken. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

GOLFINO unterliegt dem Risiko des Forderungsausfalls.

Die Emittentin geht davon aus, dass GOLFINO derzeit im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in

angemessenem Umfang gegen Forderungsausfälle abgesichert ist, z. B. durch Warenkreditversicherungen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Handelspartner von GOLFINO den geschuldeten Kaufpreis für die Ware nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zahlen. Insbesondere führt das im Rahmen des Shops-in-Shop-Systems praktizierte System der automatischen Nachlieferung der aktuellen Saisonware mit Bezahlung am Ende der Saison zu erheblichen Forderungen von GOLFINO gegenüber den Handelspartnern, die mit der rücklaufenden Ware verrechnet werden. GOLFINO trägt daher über einen Zeitraum von mehreren Monaten ein Ausfallrisiko der Vertragspartner. Sollten mehrere größere Vertragspartner von GOLFINO ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen bzw. insolvent werden und die zu Gunsten von GOLFINO für diesen Fall bestellten Sicherheiten teilweise wertlos sein, könnte dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO haben.

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Erfolg von Handelspartnern.

GOLFINO vertreibt aktuell ihre Kollektionen auch über Handelspartner. Der wirtschaftliche Erfolg von GOLFINO hängt somit auch von dem Verkaufserfolg des jeweiligen Handelspartners ab. Sollten die Umsätze der derzeitigen oder auch zukünftigen Handelspartner mit Produkten von GOLFINO sinken, könnte dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

Es bestehen Lieferanten- und Rohstoffrisiken.

Die Stoffe und sonstigen Materialien zur Produktion der Waren bezieht GOLFINO von mehreren nationalen und internationalen Herstellern. Sollten diese die benötigten Stoffe und Materialien aufgrund von Lieferstörungen oder Lieferengpässen nicht rechtzeitig liefern, würde dies zu zeitlichen Verzögerungen im Produktionsablauf führen, was wiederum das Vertriebsvolumen von GOLFINO verringern könnte. Im Fall von Schlechtlieferungen oder fehlender Lieferungen könnte GOLFINO gezwungen sein, kurzfristig auf andere Lieferanten umzustellen, was mit höheren Kosten verbunden sein könnte und auch zu Produktionsverzögerungen führen könnte. Zudem könnten Lieferanten die Preise für ihre Produkte erhöhen, was zu höheren Beschaffungskosten für GOLFINO führt. Steigerungen der für die Emittentin relevanten Rohstoffpreise, insbesondere Baumwolle oder Wolle, die in der Vergangenheit erheblichen Preisschwankungen unterlagen, könnten die Beschaffungskosten von GOLFINO ebenfalls erhöhen. Von Vorteil ist, dass GOLFINOS Kollektionen jedoch hauptsächlich aus technischen Stoffen gefertigt werden, und das Unternehmen somit unabhängiger von Baumwollpreisen ist, als andere Textilunternehmen. Sollten Lieferanten die für die Produktion benötigten Stoffe und Materialien nicht in der erforderlichen Menge oder Qualität zu angemessenen Preisen liefern, könnte dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO haben.

GOLFINO verfügt über keine eigenen Produktionsstätten und ist von beauftragten Produktionsbetrieben abhängig.

GOLFINO verfügt über keine eigenen Produktionsstätten, sondern lässt die Ware durch beauftragte Produktionsbetriebe in Portugal und Hongkong fertigen, so dass eigene Produktionskapazitäten nicht vorgehalten werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die beauftragten Unternehmen bestehende Verträge kündigen, die Preise für ihre Dienstleistung erhöhen, fehlerhafte Ware oder verzögert liefern, Lieferverbindlichkeiten nicht einhalten oder insolvent werden (und damit ausfallen). Die dadurch entstehende zeitliche Verzögerung in der Produktionskette könnte zu Umsatzeinbußen bei GOLFINO führen. Gleichzeitig ist nicht auszuschließen, dass GOLFINO zum Ausgleich von ausgefallenen oder nicht mehr verlässlichen Produktionsunternehmen auf andere Unternehmen zurückgreifen muss, die ihre Leistungen nur zu ungünstigeren Konditionen oder mit zeitlichen Verzögerungen anbieten, wodurch sich der Produktionsaufwand von GOLFINO erhöhen könnte. Sowohl die Umsatzeinbußen durch Produktionsverzögerungen als auch die Aufwandserhöhung aufgrund der Ersetzung eines ausgefallenen Produktionsunternehmens könnten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO haben.

GOLFINO unterliegt Währungs- und Wechselkursrisiken.

Es bestehen Währungs- und Wechselkursrisiken. Die Emittentin hat Tochtergesellschaften in Ländern, die nicht der EURO-Zone angehören (Großbritannien, USA, China) und es ist möglich, in weiteren solchen Ländern aktiv zu werden. Kursschwankungen der Währungen dieser Länder beeinflussen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tochtergesellschaft(en) und damit auch der Emittentin. Die Aufwertung von Währungen von Ländern, in denen die Emittentin mit einer Tochtergesellschaft in der Produktion oder dem Vertrieb aktiv ist, gegenüber dem Euro verstärkt die Bedeutung der jeweiligen Tochtergesellschaft für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, während eine Abwertung dieser Währung gegenüber dem Euro die Bedeutung

der betroffenen Tochtergesellschaft für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verringert.

Ein Teil des Materialeinkaufs erfolgt in U.S.-Dollar. GOLFINO sichert den geplanten Rohertrag durch Kaufoptionen frühzeitig ab. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Wechselkursveränderungen des Euro zum U.S.-Dollar einen negativen Einfluss auf den tatsächlich erzielten Wechselkurs haben und damit den Materialaufwand ungeplant erhöhen. Auch dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit Logistikunternehmen.

GOLFINO lässt ihre Ware in Portugal und China fertigen und bietet diese in eigenen Läden sowie im Rahmen eines Shops-in-Shop-Systems europaweit und auch in Südkorea, USA und China an. Damit liegen sowohl die Produktionsorte als auch die Absatzmärkte geografisch weit auseinander. Dem begegnet GOLFINO mit Distribution Hubs in Glinde, Memphis und Shanghai sowie Cross Dock Hubs in Porto und Hongkong.

Für den wirtschaftlichen Erfolg von GOLFINO ist es wichtig, dass zum einen die Stoffe und sonstigen Materialien zur Produktion der Kollektionen den Produktionsunternehmen rechtzeitig zur Verfügung stehen und die Fertigwaren dann auch in den dafür vorgesehenen Fristen in die eigenen Shops bzw. zu den Handelspartnern und sonstigen Kunden gebracht werden. GOLFINO muss darüber hinaus im Rahmen des Shops-in-Shop-Systems die automatische Nachlieferung verkaufter Teile der aktuellen Kollektion sicherstellen.

Sollte es zu zeitlichen Verzögerungen in der Lieferkette bzw. zu einem Ausfall eines der beauftragten Logistikunternehmen kommen, ist es nicht auszuschließen, dass es GOLFINO nicht gelingt, diese Störung zeitnah zu beheben und einzelne Filialen, Handelspartner oder sonstige Kunden nicht rechtzeitig mit den Produkten beliefert werden können. Dadurch könnten Umsatzeinbußen entstehen und es ist auch denkbar, dass betroffene Handelspartner oder sonstige gewerbliche Kunden deswegen Schadenersatzansprüche gegen GOLFINO geltend machen oder die Zusammenarbeit einstellen.

Zudem ist es möglich, dass einzelne oder alle von GOLFINO beauftragte Logistikunternehmen die Preise für die von ihnen erbrachte Dienstleistung erhöhen. Derartige Preiserhöhungen können regelmäßig nicht unmittelbar in die Endpreise eingepreist werden und führen damit zu einer höheren Kostenbelastung bei GOLFINO.

Lieferausfall, Lieferverzögerung oder die Erhöhung der Transportkosten könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

GOLFINO unterliegt Risiken im Zusammenhang mit der Organisation und dem angestrebten Wachstum des Unternehmens.

GOLFINO ist aus einem Familienunternehmen heraus kontinuierlich zu einem der größten europäischen Golfmode-Anbieter gewachsen. Mittlerweile vertreibt GOLFINO ihre Produkte in über 20 Staaten (hauptsächlich in Europa, in den USA und Asien) und plant, weiter zu expandieren.

Trotz sorgfältiger Marktanalysen besteht das Risiko, dass GOLFINO ihre Chancen auf bestimmten Auslandsmärkten zu positiv einschätzt (etwa durch Fehleinschätzung der Wettbewerber, des Konsumverhaltens der Endverbraucher, der Preisstruktur, der gesetzlichen Rahmenbedingungen).

Sollte es GOLFINO nicht gelingen, ihre Geschäftstätigkeit auf den Expansionsmärkten kurz- bzw. mittelfristig profitabel zu gestalten, würden sich die für die Expansion in weitere ausländische Märkte getätigten Investitionen nicht amortisieren und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

Im Rahmen des angestrebten Wachstums hat GOLFINO ihre interne Organisationsstruktur und die Steuerungssysteme (Systeme zur Steuerung von Planung, Rechnungswesen und Controlling sowie das Risikomanagement) entsprechend der internationalen Geschäftstätigkeit weiterentwickelt. Das Management ist international zusammengesetzt mit diesbezüglicher Erfahrung und Sprachkenntnissen (unterhalb des Vorstands zwölf Abteilungsleiter aus fünf Nationen).

Bei der Erweiterung und Anpassung der Risikosysteme kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das bestehende Risikoüberwachungs- und Risikosteuerungssystem als unzureichend erweist und zunächst Lücken und Mängel des Systems nicht oder zu spät erkannt werden. Gelingt es der Emittentin nicht, ihre internen

Organisations-, Informations-, Risikoüberwachungs- und Risikomanagementstrukturen weiterhin angemessen weiterzuentwickeln, könnte es zu unternehmerischen oder administrativen Fehlentwicklungen oder Fehlentscheidungen kommen. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

GOLFINO unterliegt Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung der Emittentin.

Die Emittentin hat ihre Fremdfinanzierung im Wesentlichen über Darlehen, stille Gesellschaftsbeteiligungen und eine Anleihe strukturiert. Hieraus ist sie zu laufenden festen und variablen Zinszahlungen verpflichtet. Darüber hinaus muss sie die Mittel aus den jeweiligen Fremdfinanzierungen bei Fälligkeit zurückführen.

Es besteht das Risiko, dass es GOLFINO im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nicht gelingt, die für die Zins- und Tilgungsleistungen der Fremdfinanzierungen erforderlichen liquiden Mittel rechtzeitig aufzubringen und es dadurch zu Zahlungsschwierigkeiten bis hin zum vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin kommen kann. In einem solchen Fall wären auch die Zins- und Tilgungsansprüche der Gläubiger der Schuldverschreibungen gefährdet.

Weiterhin besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nur unter Inkaufnahme ungünstiger Konditionen gelingt, fällige Fremdfinanzierungen durch entsprechende Anschlussfinanzierungen zu prolongieren bzw. abzulösen. Gleichmaßen kann es nicht ausgeschlossen werden, dass die für die geplante Expansion– neben den Erlösen aus der Emission der Schuldverschreibungen – vorgesehenen Fremdfinanzierungsmittel nicht, nicht vollständig oder nur zu höheren als den ursprünglich kalkulierten Konditionen aufgenommen werden können. Die Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen, insbesondere aber fehlende Anschluss- bzw. Expansionsfinanzierungen würden die wirtschaftliche Entwicklung von GOLFINO negativ beeinträchtigen und könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

Darüber hinaus stehen den Fremdkapitalgebern der GOLFINO unter bestimmten Bedingungen Kündigungsrechte zu, z. B. im Fall nachhaltiger Zahlungsschwierigkeiten der Emittentin, bei der Nichteinhaltung vereinbarter Bilanzkennzahlen oder bei der Verletzung von Informationspflichten gegenüber den Fremdkapitalgebern. Es besteht demnach das Risiko, dass die Fremdkapitalgeber der GOLFINO ihre Kündigungsrechte ausüben und dadurch die Fremdmittel vorzeitig zur Rückzahlung fällig stellen. Sollte es der Emittentin in einem solchen Fall nicht gelingen, die fällig gestellten Mittel durch anderweitige Finanzierungen abzulösen, würde die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin drohen. Auch eine Inkaufnahme von erhöhten Konditionen für eine entsprechende Anschlussfinanzierung würde die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Sollte eine solche Kündigung auf Zahlungsschwierigkeiten der Emittentin beruhen, besteht das Risiko, dass letztlich sämtliche wesentlichen Fremdkapitalgeber von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, da einige dieser Fremdfinanzierungen im Rahmen einer aufeinander abgestimmten Vertragsstruktur abgeschlossen wurden. Das Risiko der fehlenden Anschlussfinanzierung sowie das damit verbundene Risiko der Insolvenz der Emittentin würden sich in einem solchen Fall erhöhen.

Es besteht das Risiko der Verschlechterung des Ratings.

GOLFINO wurde von der Creditreform Rating AG am 20. Januar 2016, trotz des im Geschäftsjahr 2014/2015 erzielten Gewinns, mit dem Unternehmensrating „B+“ bewertet. Diese Bonitätseinstufung bedeutet „Ausreichende Bonität, höheres Ausfallrisiko“. Am 30. September 2016 hat Creditreform im Zuge ihres Monitoring den Ausblick für Golfino als stabil bezeichnet und die Ratingnote „B+“ bestätigt. Gleichzeitig wurde der am 2. Mai 2016 aufgrund einer Änderung der Methodik versehene Zusatz „(watch)“ wieder zurückgezogen. Die Creditreform bestätigt, dass GOLFINO weitere Fortschritte im Rahmen der Konkretisierung der Neustrukturierung der Finanzierung gemacht hat. Sollte sich das Rating verschlechtern, könnte dies zur Folge haben, dass die finanzierenden Banken die Kreditkonditionen für die GOLFINO verschlechtern, insbesondere indem sie Zinsen erhöhen, auslaufende Kredite nicht prolongieren oder bestehende Kredite kündigen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass eine Rating-Agentur, die nicht mit einem Rating durch die Emittentin beauftragt wurde, ein Rating der Emittentin oder der Schuldverschreibungen anfertigt und dieses ohne Zustimmung der Emittentin veröffentlicht. Ein solches Rating könnte schlechter sein als das Rating, das die Emittentin von der Creditreform Rating AG oder einer anderen Rating-Agentur erhalten hat. Dies würde sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GOLFINO auswirken.

GOLFINO unterliegt Personalrisiken.

Der zukünftige unternehmerische Erfolg von GOLFINO hängt in erheblichem Umfang von der Mitwirkung qualifizierter Fach- und Führungskräfte ab. Die derzeit im Unternehmen tätigen Fach- und Führungskräfte sowie sonstige qualifizierte Mitarbeiter verfügen in der Regel über besondere unternehmensspezifische Erfahrungen (sog. Schlüsselpersonen), weswegen sie im Falle ihres Ausscheidens möglicherweise entsprechend schwer zu ersetzen wären. Es kann von GOLFINO nicht garantiert werden, dass sie diese wichtigen Mitarbeiter zu angemessenen Konditionen an das Unternehmen binden kann.

Außerdem kann GOLFINO nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, in dem zur Realisierung des geplanten Wachstums erforderlichen Umfang weitere geeignete Führungskräfte und qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen. Sollte nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen, könnte dies das Wachstum von GOLFINO hemmen.

Der Verlust von Führungskräften oder anderen qualifizierten Mitarbeitern sowie der mangelnde Erfolg bei der Gewinnung neuer qualifizierter Mitarbeiter und Führungskräfte könnte sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit auswirken und könnte damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko steigender Personalkosten.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich aufgrund geänderter gesetzlicher oder auch der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Lohn- und Lohnnebenkosten erhöhen. Ein erheblicher Anstieg der Personalkosten, der nicht durch eine entsprechende Erhöhung des Verkaufspreises der Produkte von GOLFINO kompensiert werden kann, könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit Mietverträgen.

GOLFINO hat für die von ihr angemieteten Ladenflächen ihrer Stores meist langlaufende Mietverträge abgeschlossen. Entschließt sich die Emittentin aus wirtschaftlichen Gründen, einen Standort zu schließen, so ist sie gleichwohl verpflichtet, bis zum Ende der Vertragslaufzeit die monatliche Miete zu entrichten. Außerdem besteht das Risiko, dass nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit, Mietverträge nicht oder nur zu verschlechterten Bedingungen verlängert werden. Die sich ergebenden Mehrkosten könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

Es bestehen Risiken durch Mieterhöhungen.

GOLFINO betreibt eigene Stores auch in Innenstadtlagen. Die Mieten von Objekten an stark frequentierten Standorten sind in der Vergangenheit aufgrund stetiger Nachfrage mehrfach angestiegen. Die Anmietung von weiteren Ladenflächen in Innenstadtlagen bzw. die Erneuerung bestehender Mietverträge kann daher zukünftig mit höheren als den kalkulierten Kosten für GOLFINO verbunden sein. Falls die Erträge nicht proportional steigen würden, könnte dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

GOLFINO unterliegt Risiken im Zusammenhang mit den IT-Systemen.

Bei der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften werden IT-Systeme eingesetzt, die für die Geschäftstätigkeit unerlässlich sind. Trotz umfassender Maßnahmen zur Datensicherung und Überbrückung von Systemstörungen lassen sich Störungen und/oder Ausfälle der IT-Systeme, der Netzwerke und Telefonanlagen nicht ausschließen. Eine solche Störung könnte zu einer Unterbrechung von Produktions-, Arbeits- und Auslieferungsabläufen sowie zu Datenverlusten führen. Dies hätte einen erheblich nachteiligen Effekt auf die laufende Geschäftstätigkeit von GOLFINO, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen könnte. Außerdem kann sich GOLFINO nicht vollständig vor unberechtigten Datenzugriffen von außen oder einem Datenmissbrauch schützen.

Es besteht das Risiko eines Verrats von Geschäftsgeheimnissen.

Die Kollektionen werden von GOLFINO selbst entworfen und von Subunternehmern in Portugal und Honkong produziert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schnittmuster, geplante Designs, die Zusammensetzung der Materialien etc. unbefugt an Wettbewerber von GOLFINO weitergegeben werden. Es ist auch denkbar, dass andere sensible Daten (wie etwa Miet- und Materialeinkaufskonditionen) verraten werden. Dies könnte nachteilige Folgen für die Wettbewerbsposition von GOLFINO haben und könnte damit auch die Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

GOLFINO könnte nicht ausreichend versichert sein.

GOLFINO geht davon aus, dass sie derzeit in angemessenem Umfang gegen die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken versichert ist, z. B. durch Feuer-/ Sach-/ Haftpflicht- und Betriebsunterbrechungsversicherungen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Schäden entstehen oder Ansprüche erhoben werden, die über Art und Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen, dass der bestehende Versicherungsschutz nicht bzw. nicht zu wirtschaftlich attraktiven Konditionen verlängert wird oder dass die Kosten für einen umfassenden Versicherungsschutz zukünftig nicht steigen werden. Sollten GOLFINO Schäden entstehen, für die kein oder nur unzureichender Versicherungsschutz besteht oder sich die Regulierung des Schadens durch die Versicherung verzögert oder die Kosten für entsprechende Versicherungen steigen, könnte dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

GOLFINO unterliegt Risiken aufgrund unzureichenden Risikomanagementsystems.

GOLFINO ist der Ansicht, dass sie ein ausreichendes und angemessenes Risikomanagementsystem eingerichtet hat. Es kann jedoch gleichwohl nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Risiken nicht erkannt oder bekannte Risiken falsch eingeschätzt werden. Es besteht das Risiko, dass sich das Risikomanagementsystem als unzureichend erweist. Die Nichterkennung oder Fehlbeurteilung bestehender Risiken könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

Es bestehen Risiken durch geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Einführung von gesetzlichen Auflagen im Rahmen der Geschäftstätigkeit (z. B. durch Erhöhung der Mehrwertsteuer oder die Einführung von zusätzlichen Steuern), könnten sich negativ auf den wirtschaftlichen Erfolg von GOLFINO auswirken und könnten damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

GOLFINO unterliegt steuerlichen Risiken.

Es besteht das Risiko, dass es zukünftig zu nachteiligen Änderungen des Steuerrechts und/oder zu einer veränderten Verwaltungspraxis der Steuerbehörden kommt. Dies kann für GOLFINO zu steuerlichen Mehrbelastungen führen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO auswirken könnten.

Es besteht das Risiko einer Nachzahlung aufgrund von steuerlichen Betriebsprüfungen.

Die steuerlichen Verhältnisse der Emittentin sind bis einschließlich 2008 durch steuerliche Betriebsprüfungen geprüft. Die steuerliche Außenprüfung der Jahre 2005 bis 2008 hat bisher nicht zur Festsetzung von Mehrsteuern geführt. Es besteht das Risiko, dass im Rahmen der Betriebsprüfung für den genannten Zeitraum oder für nachfolgende Zeiträume höhere Steuern als erklärt festgesetzt werden und die Emittentin zu Nachzahlungen verpflichtet wird, für die die hierfür von der Emittentin gebildeten Steuerrückstellungen nicht ausreichen. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

Es könnten sich Risiken aufgrund einer Nachzahlung aufgrund von sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen ergeben.

Bei der Emittentin fanden bis einschließlich für das Jahr 2013 sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfungen statt. Es besteht das Risiko, dass es für den Zeitraum danach aufgrund unterschiedlicher Betrachtungsweisen von Sachverhalten durch die Sozialversicherungsbehörden im Rahmen zukünftiger Betriebsprüfungen zu Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen kommen könnte, für welche die Emittentin keine oder keine ausreichenden Rückstellungen gebildet hat. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

Es könnten Risiken im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten bestehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass GOLFINO im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Partei von Rechtsstreitigkeiten wird. Soweit GOLFINO bei zukünftigen gerichtlichen Auseinandersetzungen unterliegt,

muss sie die von der Gegenseite klageweise geltend gemachten Ansprüche befriedigen bzw. die von ihr geltend gemachten Ansprüche ausbuchen und hat die jeweiligen Prozesskosten der Gegenseite zu tragen. Sollte dies bei einer Vielzahl von zukünftigen Verfahren geschehen, könnte dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko des Eintritts höherer Gewalt.

Natur- und Umweltkatastrophen, Kriege, Terrorismus, kriminelle Aktivitäten, Sabotage, Störungen der Infrastruktur wie z. B. nachhaltige Energieausfälle und sonstige Umstände höherer Gewalt können von der Emittentin nicht beeinflusst werden. Der Eintritt derartiger Ereignisse könnte die Produktion und den Vertrieb der Produkte von GOLFINO nachhaltig stören. Dies würde sich unmittelbar negativ auf die Geschäftstätigkeit von GOLFINO auswirken und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO negativ beeinflussen.

2.2 Risiken im Zusammenhang mit der Aktionärsstruktur

Es besteht das Risiko einer Trennung/Scheidung der Eheleute Kirsten, die gleichzeitig Mitaktionäre sind.

Die Aktien der Emittentin stehen jeweils zu 50,00 % im Eigentum der Eheleute Kirsten. Eine Trennung/Scheidung der Eheleute Kirsten sowie etwaige sonstige persönliche Auseinandersetzungen könnten Entscheidungen zur Unternehmensstrategie und Unternehmensführung schwieriger machen oder zeitlich verzögern. Darüber hinaus könnten finanzielle Auseinandersetzungen der Eheleute Kirsten im Zusammenhang mit einer Scheidung GOLFINO wirtschaftlich belasten. Auch erbrechtliche Auseinandersetzungen im Falle des Todes der Eigentümer könnten unternehmerische Entscheidungen verzögern oder erschweren und die Handlungsfähigkeit von GOLFINO lähmen. Dies könnte sich auf die Geschäftstätigkeit und damit auch wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO auswirken.

Aufgrund der beherrschenden Stellung der Familie könnten sich Konflikte mit den Interessen der Anleihegläubiger ergeben.

Herr Dr. Bernd Kirsten hält 50,00 % der Aktien an der GOLFINO AG. Die weiteren 50,00 % hält Frau Christel Kirsten (die Ehefrau von Herrn Dr. Bernd Kirsten). Herr Dr. Bernd Kirsten ist zugleich Vorstandsvorsitzender der Emittentin. Frau Christel ist Aufsichtsratsvorsitzende der Emittentin. Die Eheleute Kirsten können somit einen bestimmenden Einfluss auf die Emittentin ausüben und können wesentliche Entscheidungen einschließlich der Unternehmensstrategie und der Geschäftsführung der Emittentin maßgeblich beeinflussen. Aus dieser hervorgehobenen Stellung könnten sich Interessenkonflikte ergeben, wenn persönliche Interessen der Eheleute Kirsten von dem Interesse der Emittentin und/oder dem Interesse der Anleihegläubiger abweichen sollten. Aufgrund der potentiellen Interessenkonflikte besteht daher das Risiko, dass der Vorstand, der Aufsichtsrat und/oder die Hauptversammlung der Emittentin Entscheidungen zu Lasten der Emittentin treffen, die sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von GOLFINO auswirken können.

2.3 Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet.

Jeder potentielle Anleger sollte prüfen, ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen angesichts seiner jeweiligen Umstände zweckmäßig ist. Insbesondere sollte jeder Anleger:

- (i) über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Chancen und Risiken der Anlage in die Schuldverschreibungen sowie der in diesem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis in Bezug genommenen Informationen vornehmen zu können;
- (ii) Zugang zu sowie Kenntnis von geeigneten Analysemethoden haben, um im Kontext seiner jeweiligen finanziellen Situation und der zu prüfenden Anlageentscheidung die Anlage in die Schuldverschreibungen und den Einfluss beurteilen zu können, den die Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlageportfolio ausüben werden;
- (iii) über ausreichende finanzielle Reserven und Liquidität verfügen, um alle mit der Anlage in die

Schuldverschreibungen verbundenen Risiken ausgleichen zu können, auch für den Fall, in dem Kapital oder Zinsen in einer oder mehrerer Währungen zu zahlen sind, oder in dem die Währung des Kapitals oder der Zinsen eine andere ist als die Währung des potentiellen Anlegers;

- (iv) die Bedingungen der Schuldverschreibungen gründlich lesen und verstehen; und
- (v) in der Lage sein (entweder selbst oder mit der Hilfe von Finanzberatern), mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und weiterer Faktoren, die die Anlage beeinflussen können und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken tragen zu können, zu beurteilen.

Die Investitionen bestimmter Anleger unterliegen Investmentgesetzen und -verordnungen bzw. der Überwachung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potentielle Anleger sollte einen Finanzberater hinzuziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (i) die Schuldverschreibungen für ihn geeignete Investitionen darstellen, (ii) die Schuldverschreibungen als Sicherheiten für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können, und (iii) andere Beschränkungen auf den Kauf oder die Verpfändungen von Schuldverschreibungen Anwendung finden. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die geeignete Regulierungsbehörde hinzuziehen, um die geeignete Einordnung der Schuldverschreibungen nach den jeweilig anwendbaren Risikokapitalregeln oder nach vergleichbaren Bestimmungen festzustellen.

Vor der Begebung der Schuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird; in einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) soll voraussichtlich am 18. November 2016 erfolgen. Es besteht jedoch das Risiko, dass kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen werden können, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund einer geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen vorzeitig zum Nennbetrag und ohne besonderen Grund nach dem 18. November 2019 zu 101 % des Nennbetrages sowie ab dem 18. November 2021 zu 100,5 % des Nennbetrages zurückgezahlt werden.

Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen jederzeit (insgesamt, jedoch nicht teilweise) zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist, wie in § 6 der Anleihebedingungen beschrieben. Die Schuldverschreibungen können zudem nach Wahl der Emittentin ab dem 18. November 2019 zu 101 % und ab dem 18. November 2021 zu 100,5 % des Nennbetrages insgesamt oder teilweise gekündigt und zurückgezahlt werden.

In diesem Fall könnten Anleihegläubiger einen geringeren als den erwarteten Ertrag erhalten und diese Mittel nicht zu den gleichen Konditionen reinvestieren.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen künftig nicht mehr in den Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder den Handel an einer anderen Börse einbezogen sind und dadurch die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen nicht oder nur noch erschwert gewährleistet ist.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird voraussichtlich am 18. November 2016 erfolgen.

Aufgrund dieser Einbeziehung zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) ist die Emittentin zur Einhaltung verschiedener Publizitäts-, Transparenz- und Verhaltensanforderungen verpflichtet. Die Nichterfüllung dieser Publizitäts-, Transparenz- und

Verhaltensanforderungen kann zu verschiedenen Rechtsfolgen, wie zum Beispiel Schadensersatzforderungen oder auch dem Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse, führen.

Ein Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse könnte als Negativ-Indikator für eine mangelnde Unternehmensqualität aufgefasst werden und so zu einer negativen Reaktion des Kapitalmarkts und zu sinkenden Marktpreisen für die Schuldverschreibung führen.

Dies könnte insbesondere die Verkehrsfähigkeit der Anleihe der Emittentin negativ beeinträchtigen und zu einer Verringerung des Marktpreises führen, so dass die Anleihegläubiger hierdurch einen wesentlichen Nachteil erleiden.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko eines Kursverlustes ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationserwartung, der Inflationsrate, der tatsächlichen oder erwarteten wirtschaftlichen Situation der Emittentin sowie fehlender oder hoher Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind dadurch bei einem Verkauf ihrer Schuldverschreibungen dem Kursverlustrisiko ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, sollte sich die tatsächliche oder erwartete Kreditwürdigkeit der Emittentin verschlechtern oder das Verlustrisiko der Schuldverschreibungen erhöhen.

Sofern sich, beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Preis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Preis der Schuldverschreibungen fallen.

Der Abschluss der Emittentin wird nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs („HGB“) aufgestellt. Neue oder geänderte Bilanzierungsregeln könnten zu Anpassungen der jeweiligen Bilanzpositionen der Emittentin führen. Dies könnte zu einer anderen Wahrnehmung der Marktteilnehmer in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin führen. Als Folge besteht das Risiko, dass der Preis der Schuldverschreibungen sinken könnte.

Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen können für solche Anleger ein Währungsrisiko bedeuten, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt; ferner könnten Regierungen und zuständige Behörden künftig Devisenkontrollen einführen.

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro. Wenn der Euro für einen Anleihegläubiger eine Fremdwährung darstellt, ist dieser Anleihegläubiger dem Risiko von Veränderungen von Wechselkursen ausgesetzt, die den Ertrag der Schuldverschreibung beeinträchtigen können. Veränderungen von Wechselkursen können vielfältige Ursachen wie bspw. makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen haben. Außerdem könnten, wie es in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die den jeweiligen Wechselkurs nachteilig beeinflussen könnten. Im Ergebnis könnten Anleger weniger Kapital oder Zinsen als erwartet oder gar kein Kapital oder Zinsen erhalten.

Ein Anleihegläubiger der festverzinslichen Schuldverschreibungen ist besonders dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen des Marktzinses sinkt.

Die Schuldverschreibungen sind festverzinslich. Ein Anleihegläubiger festverzinslicher Schuldverschreibungen ist in besonderem Maße dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes sinkt. Während der Nominalzinssatz einer festverzinslichen

Schuldverschreibung, wie näher in den Anleihebedingungen ausgeführt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, ändert sich typischerweise der Marktzinssatz täglich. Mit der Veränderung des Marktzinssatzes ändert sich auch der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, nur typischerweise in entgegengesetzter Richtung. Wenn also der Marktzinssatz steigt, fällt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz vergleichbarer Anleihen entspricht. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzins vergleichbarer Anleihen entspricht. Wenn ein Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen diese bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind Veränderungen des Marktzinses für den Anleihegläubiger unbeachtlich, da die Schuldverschreibungen nach den Anleihebedingungen zu dem Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes aus dem Jahr 2009 (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.

Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes aus dem Jahr 2009 (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Sofern ein gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ernannt wird, könnte ein bestimmter Anleihegläubiger ganz oder teilweise das Recht, seine Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen, verlieren.

Es bestehen keine Beschränkungen für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf.

Es gibt keine Beschränkungen für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin zukünftig im gleichen Rang zu den Schuldverschreibungen aufnehmen darf. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten (Fremdkapital) innerhalb der durch die Anleihebedingungen gesetzten Grenzen kann den Betrag reduzieren, den die Anleihegläubiger im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten.

Aufgrund der Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen könnten Anleger im Fall der Insolvenz der Emittentin einen Totalverlust erleiden.

Die Schuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig sind. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig sind. Die Anleihegläubiger treten daher mit ihren Forderungen in voller Höhe und allen daran haftenden Rechten (z. B. Zinsen) hinter sämtliche Forderung aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin zurück. Die Forderungen der Anleihegläubiger, jeweils in voller Höhe und mit allen daran haftenden Rechten (z. B. Zinsen), können nur aus künftigen Gewinn, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden, und zwar nach der Befriedigung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger im Sinne des § 39 Absatz 2 Insolvenzordnung und im gleichen Rang mit den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter im Sinne des § 199 Absatz 2 Insolvenzordnung. Das bedeutet, dass die Forderungen der Anleihegläubiger erst nach Befriedigung sämtlicher Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin und nur dann bedient werden dürfen, wenn die Emittentin Gewinne oder einen Liquidationsüberschuss erwirtschaftet oder ein die sonstige Verbindlichkeiten übersteigendes freies Vermögen besteht. Hierdurch besteht bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin das Risiko, dass die Emittentin aufgrund des Rangrücktritts nicht in der Lage ist, ihren Zinszahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte es mangels fehlender Besicherung bzw. Einlagensicherung zu einem Totalverlust bei den Anleihegläubigern kommen.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen und der Zinsen. Im Fall einer Insolvenz

der Emittentin sind die Anleger nach Maßgabe der Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Im Insolvenzfall wird das Vermögen der Emittentin verwertet und zur Befriedigung der Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an die Gläubiger ausgekehrt. Die Ansprüche der Inhaber von Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht nicht. Vielmehr treten die Inhaber von Schuldverschreibungen – wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben - hinter sämtliche Gläubiger der Emittentin im Rang zurück. Insbesondere wären vor den Ansprüchen der Inhaber von Schuldverschreibungen etwaige dinglich besicherte Ansprüche zu berücksichtigen. Es besteht daher das Risiko, dass die Bonität der Emittentin nicht ausreicht, die fälligen Zinszahlungen bzw. die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit bzw. bei vorzeitiger Kündigung ganz oder teilweise rechtzeitig zu leisten. Zudem besteht für die Schuldverschreibungen keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z. B. durch einen Einlagensicherungsfonds der Banken). Ein Teil- oder Totalverlust des von den Anleihegläubigern eingesetzten Kapitals kann somit nicht ausgeschlossen werden. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen.

Die GOLFINO könnte nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen im Falle eines Kontrollwechsels, bei Kündigung durch die Anleihegläubiger oder am Laufzeitende zurück zu zahlen bzw. zurück zu erwerben.

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert) ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen (wie in den Anleihebedingungen näher ausgeführt). Unter den Voraussetzungen des § 7 der Anleihebedingungen sind die Gläubiger zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Die Emittentin könnte jedoch nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen in einem solchen Fall oder zum Laufzeitende zurück zu erwerben oder zurückzuzahlen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn sie dann nicht über genügend Liquidität verfügt oder keine alternativen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen.

Die Emittentin könnte weitere Schuldverschreibungen begeben, was sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken könnte.

Die Emittentin kann weitere Schuldverschreibungen ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen aufweisen könnten. Die Emission solcher Schuldverschreibungen würde das Angebot an Schuldverschreibungen der Emittentin erhöhen und der Marktpreis der Schuldverschreibungen könnte dann sinken. Dies könnte bei einer Veräußerung der Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt zu einem Kursverlust der Anleihegläubiger führen.

Die Anleger haben keine unternehmerischen Mitwirkungsrechte.

Die Anleger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieses Fremdkapital zur Verfügung. Als Fremdkapitalgeber haben die Anleger keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin. Es handelt sich insbesondere nicht um eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Den Gläubigern der Schuldverschreibungen stehen aus dieser keinerlei Mitgliedschaftsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse und Mitspracherechte bei der Emittentin zu.

3 VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN INHALT DES PROSPEKTS

Die GOLFINO AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Nummer HRB 3760 RE mit Sitz in Glinde und der Geschäftsanschrift: Humboldtstraße 19, 21509 Glinde (nachfolgend auch „**Emittentin**“ und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften „**GOLFINO-Gruppe**“ oder „**GOLFINO**“) übernimmt gemäß § 5 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes („**WpPG**“) und Artikel 9 Absatz 1 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts („**Prospekt**“) und erklärt, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

3.1 Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Eine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für einen späteren Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre ist nicht erteilt worden.

4 WICHTIGE HINWEISE

Es ist niemand befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von GOLFINO oder der quirin bank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin („**quirin**“) autorisiert betrachtet werden. Weder das nach diesen Regeln erfolgte Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehenden Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind. quirin nimmt ausdrücklich davon Abstand, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu überprüfen oder Anleger über Informationen, die quirin bekannt werden, zu beraten.

Weder quirin noch andere in diesem Prospekt genannte Personen mit Ausnahme der Emittentin sind für die in diesem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben oder Dokumente verantwortlich und schließen im Rahmen des nach dem geltenden Recht in der jeweiligen Rechtsordnung Zulässigen die Haftung und die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den vorgenannten Dokumenten aus. quirin hat diese Angaben nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt, noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin oder quirin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin und quirin übernehmen keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsverfahren oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden und übernehmen keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung. Insbesondere wurden von der Emittentin oder quirin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen sowie die Verbreitung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, werden von der Emittentin und quirin aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu befolgen. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem US Securities Act registriert und unterliegen nicht den Vorschriften des U.S.-Steuerrechts. Von wenigen begrenzten Ausnahmen abgesehen dürfen die Schuldverschreibungen in oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S.-Personen weder angeboten, verkauft noch geliefert werden. Siehe den Abschnitt „*Erwerbsangebot*“ zu weiteren Beschränkungen des Angebots und des Verkaufs der Schuldverschreibungen und der Verbreitung dieses Prospektes (oder Teilen hiervon).

5 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

5.1 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg von EUR 4.000.000 8,00 % nachrangige Schuldverschreibungen mit Fälligkeit am 18. November 2023 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000,00.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig sind (siehe hierzu ausführlich den Abschnitt „12.11 Nachrang“).

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Die Schuldverschreibungen tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2BPVE8

Wertpapierkennnummer (WKN): A2BPVE

Börsenkürzel: 2GOM

5.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen wurde vom Vorstand der GOLFINO AG am 4. Oktober 2016 mit zustimmender Kenntnisnahme des Aufsichtsrats der GOLFINO AG vom selben Tag beschlossen. Der Tag der Begebung der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich der 18. November 2016 sein.

5.3 Clearing

Die Schuldverschreibungen werden zunächst durch eine vorläufige Inhaber-Globalurkunde (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main mit der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“) hinterlegt wird.

Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden gegen Schuldverschreibungen, die durch eine Inhaber-Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“ und jede der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde eine „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, nicht früher als 40 Tage nach dem Tag der Begebung gemäß den in den Anleihebedingungen dargelegten Bestimmungen ausgetauscht. Insbesondere ein solcher Austausch und jegliche Zinszahlung auf durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen erfolgen gemäß den Regelungen und Betriebsverfahren von Clearstream erst nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Person ist. Zahlungen auf die Vorläufige Globalurkunde erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Es werden keine Einzelurkunden und keine Zinsscheine begeben.

Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

5.4 Einbeziehung in den Börsenhandel

Für die Schuldverschreibungen wird die Einbeziehung in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) beantragt. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 18. November 2016. Die Emittentin behält sich vor, nach Veröffentlichung dieses Prospekts, aber bereits vor dem 18. November 2016, einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu organisieren. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2004/39 EG („**MiFID**“) erfolgt nicht.

5.5 Hauptzahlstelle für die Schuldverschreibungen

Hauptzahlstelle für die Emittentin ist die quirin Bank AG (die „Zahlstelle“).

5.6 Emissionskosten und Verwendung des Emissionserlöses

Unter der Annahme einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 4.000.000,00 wird der Emissionserlös vor Abzug der Emissionskosten EUR 4.000.000,00 betragen.

Die tatsächliche Höhe des Emissionserlöses hängt jedoch maßgeblich von der Annahmequote des Umtauschangebots einerseits und der Ausübung der Mehrerwerbsoption und der Annahme des Allgemeinen Öffentlichen Angebots andererseits ab. Ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 4.000.000,00 im Rahmen des Umtauschangebots an die Inhaber der am 5. April 2012 begebenen EUR 12.000.000 7,25 % Schuldverschreibungen 2012 der Emittentin mit der ISIN DE000A1MA9E (siehe Kapitel „13 Umtauschangebot“), und damit einer vollständigen Nichtplatzierung der Schuldverschreibungen im Rahmen der Mehrerwerbsoption und des Allgemeinen Öffentlichen Angebots, erhalte die Emittentin keinen Emissionserlös. Durch die Vollplatzierung der Schuldverschreibungen im Rahmen des Umtauschangebots entstände für die Emittentin jedoch Liquidität durch den Wegfall des sonst am 4. April 2017 fälligen Rückzahlungsbetrags für die Schuldverschreibungen 2012.

Im umgekehrten Fall einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 4.000.000,00 im Rahmen des Allgemeinen Öffentlichen Angebots und damit einer vollständigen Nichtplatzierung der Schuldverschreibungen im Rahmen des Umtauschangebots und der Mehrerwerbsoption beträgt der Emissionserlös EUR 4.000.000,00. Dafür muss die Emittentin die Schuldverschreibungen 2012 am 4. April 2017 in voller Höhe zurückzahlen.

Die Emittentin erwartet, dass das Umtauschangebot, die Mehrerwerbsoption und das Allgemeine Öffentliche Angebot jeweils teilweise angenommen bzw. ausgeübt werden, so dass der voraussichtliche tatsächliche Emissionserlös aus der Ausübung der Mehrerwerbsoption und der Annahme des Allgemeinen Öffentlichen Angebots sowie die durch die Annahme des Umtauschangebots entstehende Liquidität zusammen bis zu EUR 4.000.000,00 ergeben werden.

Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös aus der Ausübung der Mehrerwerbsoption und der Annahme des Allgemeinen Öffentlichen Angebots und die durch die Annahme des Umtauschangebots entstehende Liquidität nach Abzug der Emissionskosten von voraussichtlich rund EUR 300.000,00 wie folgt zu verwenden:

Ein Teil des Emissionserlöses bzw. der freien Liquidität in Höhe von voraussichtlich rund EUR 2 Mio. soll für die Wachstumsfinanzierung der in den kommenden Jahren geplanten weiteren Expansion in Nordamerika und Asien eingesetzt werden. Darüber hinaus sind Investitionen in Höhe von rund EUR 1 Mio. in die Neueröffnung weiterer sowie die Modernisierung bestehender Stores und Shops-in-Shop, Lager- und Gebäudeausstattung sowie ein weiterer Ausbau des Webshops geplant. Der darüber hinausgehende Teil des Emissionserlöses bzw. der entstehenden Liquidität in Höhe von rund EUR 700.000,00 soll der weiteren Stärkung der Liquidität von GOLFINO dienen.

5.7 Interessen Dritter

quirin steht als Abwicklungsstelle im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. quirin wurde von der Emittentin beauftragt, sie bei der technischen Abwicklung der Emission der Schuldverschreibungen zu unterstützen, ohne dass damit eine Übernahmeverpflichtung eingegangen wurde. Die Höhe der Vergütung von quirin hängt in Teilen von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots ab. Insofern hat quirin auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann

DICAMA AG, Kanzleistr. 17, 74405 Gaildorf („DICAMA“), steht im Zusammenhang mit der Beratung des Umtauschangebots und der Abwicklung der Eigenemission der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. DICAMA erhält hierfür eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des Zinses und des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat

DICAMA auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

5.8 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können die folgenden Dokumente auf der Internetseite der Emittentin abgerufen werden und während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden:

- der nach HGB erstellte ungeprüfte Konzernzwischenabschluss für den Sechsmonatszeitraum vom 1. Oktober 2015 bis 31. März 2016;
- der nach HGB erstellte geprüfte Konzernjahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 30. September 2015;
- der nach HGB erstellte geprüfte Konzernjahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 30. September 2014;
- die Anleihebedingungen;
- die Satzung der Emittentin.

Künftige Konzernjahresabschlüsse sowie Konzern-Zwischenfinanzberichte der Emittentin werden auf der Internetseite der Emittentin (www.golfino.com/de/german/company/anleihe/disclaimer) zur Verfügung gestellt.

5.9 Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „glauben“, „geht davon aus“, „erwarten“, „annehmen“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“, „könnten“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Finanzlage und die tatsächlich erzielten Ergebnisse der GOLFINO AG wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind). Weder die Emittentin noch quirin übernimmt eine Verpflichtung zur fortlaufenden Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

5.10 Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben (einschließlich bestimmter Prozent-Sätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als „geprüft“ gekennzeichnet sind, entstammen nicht den geprüften Konzernjahresabschlüssen der Emittentin zum 30. September 2015 und zum 30. September 2014 und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf Euro.

5.11 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen

entnommen sind („**Externe Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zu Grunde. Hierzu gehören unter anderem folgende Quellen:

- Studie „The golf apparel and footwear market, Volume 2 – a market research report by sporting goods intelligence Europe (www.sgieurope.com) for the British golf industry association“, 2009
- Studie „Service Champions 2011 – im erlebten Kundenservice“ der ServiceValue GmbH, der Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Zeitschrift DIE WELT, 2011
- Studie „Best marketing Company Award 2011“ der Batten & Company GmbH, Marketing & Sales Consultants, 2011
- Studie „Die kommenden Weltmeister 2008“ und „Die kommenden Weltmeister 2009“ von Herrn Prof. Bernd Venohr, Berlin
- Zertifikat „2011 Top Rating“ der Hoppenstedt Kreditinformationen GmbH
- Auswertung der Online-Kundenbefragung der Emittentin von Oktober 2011
- Statistik „DGV-Mitglieder (Golfclubs/Golfanlagenbetreiber) sowie Golfer 1907 – 2011“ (Stand 31. Dezember 2011), Deutscher Golfverband e.V., abrufbar unter: <http://www.golf.de/dgv/details.cfm?objectid=60092731>
- Statistik „Global statistics for the years 1985 – 2010“, European Golf Association, abrufbar unter: <http://www.ega-golf.ch/050000/050200.asp>
- Statistik „Golf participation in the US, 2010-2020“, The National Golf Foundation, USA, abrufbar unter: <http://www.ngf.org/pages/future-of-golf-participation-us>
- Statistik „Golf Benchmark Survey 2010 - Regional Report: Benchmark indicators and performance of golf courses in Japan“, KPMG, 2010, abrufbar unter: <http://www.aaggolf.org/enlaces/noticias/golf%20en%20Japon.pdf>
- „The New Korea – an Inside Look at South Korea's Economic Rise“, Myung Oak Kim, Sam Jaffe, 2010
- Artikel „Unraveling the Chinese Golf Markets“, Darius M. Hatami, 2010, abrufbar unter <http://www.hvs.com/article/4452/unraveling-the-chinese-golf-markets>
- Studie „Golf around the world 2015“ des Royal and Ancient GC St. Andrews
- Studie „Golf participation in Europe, 2015“ von KPMG

Dieser Prospekt enthält darüber hinaus auch Marktinformationen auf Basis von Studien. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Externe Daten wurden von der Emittentin und quin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben. Soweit der Emittentin bekannt und von ihr aus den von Dritten übernommenen Informationen ableitbar, sind keine Fakten unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

6 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

6.1 Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Emittentin

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichtete Aktiengesellschaft.

Die Firma der Emittentin lautet GOLFINO AG, im Geschäftsverkehr tritt sie regelmäßig unter der Bezeichnung „GOLFINO“ auf.

Sie ist unter der Nummer HRB 3760 RE im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

Die Emittentin hat ihren Sitz in Glinde. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet Humboldtstraße 19, 21509 Glinde. Die Emittentin ist unter der Tel.: +49 (0)40/727 55 195, Fax: +49 (0)40/727 55 100 zu erreichen.

Das Geschäftsjahr der Emittentin beginnt jeweils am 1. Oktober und endet jeweils mit dem 30. September eines Kalenderjahres. Die Dauer der Emittentin ist unbeschränkt. Als eine nach deutschem Recht errichtete Aktiengesellschaft unterliegt die Emittentin, neben weiteren deutschen Rechtsvorschriften, den Regelungen des deutschen Aktienrechts.

6.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Gegenstand der Emittentin ist gemäß § 2 der Satzung der Emittentin in der Fassung vom 4. März 2005 der Handel mit und der Entwurf und die Produktion von modischer Damen-, Herren- und Kinderbekleidung aller Art, insbesondere Sportbekleidung und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Geschäfte. Die Emittentin ist im Übrigen zu allen Geschäften und Maßnahmen befugt, die dazu geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Die Emittentin ist zudem zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken berechtigt. Sie kann Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungsunternehmen beschränken. Ferner ist sie zum Abschluss von Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträgen befugt.

6.3 Abschlussprüfer

Als Abschlussprüfer für die jeweils zum 30. September endenden Geschäftsjahre 2013/14 und 2014/15 wurde die Alpers Wessel Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Colonnaden 5, 20354 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 94163, bestellt. Die Alpers Wessel Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin.

Die Alpers Wessel Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die in diesem Prospekt enthaltenen Konzern-Jahresabschlüsse (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) sowie die Kapitalflussrechnungen für die am 30. September 2014 und 30. September 2015 endenden Geschäftsjahre geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

6.4 Rating

Die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

Die Emittentin verfügt über ein Rating der Creditreform Rating AG, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss (www.creditreform-rating.de) („**Creditreform**“). Creditreform ist auf das Rating mittelständischer Unternehmen spezialisiert und bewertet in einem standardisierten Bonitätsbewertungssystemen die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens (dabei wird insbesondere die Fähigkeit geprüft, finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen). In dem abschließenden Ratingurteil wird dem Unternehmen eine international verständliche Ratingnote verliehen, die von „AAA“ (beste Bonität, geringstes Insolvenzrisiko) bis „D“ (ungenügende Bonität, Insolvenz) reichen kann, wobei die Bewertung jeweils mit einem „+“ oder „-“ graduell abgestuft werden kann. Seit 18. Mai 2011 ist die Creditreform bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als EU-Ratingagentur gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Rating-Agenturen („**CRA Verordnung**“) verzeichnet. Eine aktuelle Liste der registrierten und zertifizierten

Ratingagenturen gemäß CRA Verordnung ist auf der Webseite der European Securities and Markets Authority („ESMA“) unter <http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs> verfügbar.

Die GOLFINO AG wurde am 20. Januar 2016 von der Creditreform, trotz des im Geschäftsjahr 2014/2015 erzielten Gewinns, mit einer Ratingnote „B+“ beurteilt. Diese Bonitätseinstufung bedeutet „Ausreichende Bonität, höheres Ausfallrisiko“. Am 30. September 2016 hat Creditreform im Zuge ihres Monitoring den Ausblick für Golfino als stabil bezeichnet und die Ratingnote „B+“ bestätigt. Gleichzeitig wurde der am 2. Mai 2016 aufgrund einer Änderung der Methodik versehene Zusatz „(watch)“ wieder zurückgezogen. Die Creditreform bestätigt, dass GOLFINO weitere Fortschritte im Rahmen der Konkretisierung der Neustrukturierung der Finanzierung gemacht hat.

6.5 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Emittentin

Die Emittentin wurde als GOLFINO Moden Design & Handelsgesellschaft mbH & Co. KG 1986 von Herrn Dr. Bernd Kirsten und seiner Ehefrau, Frau Christel Kirsten, gegründet.

GOLFINO produzierte in den Anfangsjahren (1986-1989) ausschließlich Strickpullover mit Stickereien und Applikationen (Golf-, Ski- und Jagdmotive) und sah sich damit als Trendsetter. GOLFINO erreichte 1989 einen Umsatz in Höhe von rd. EUR 3 Mio. 1990 entschied sich die Emittentin, sich nicht als allgemeiner Strickhersteller auf dem Modemarkt zu etablieren, sondern den Nischenmarkt „Golf- und Countrylife-Mode“ zu bedienen. Seitdem stellte die Emittentin als Vorreiter auf dem Golfmodemarkt komplette Golfmode-Outfits (von Kopf bis Fuß) her. Vertrieben wurden die Kollektionen durch Handelsvertreter. Die Auslieferung der Kollektionen erfolgte dann direkt an den Fachhandel.

Anfang der 1990er Jahre erlebte der Golfsport (u.a. auch durch den Sieg von Bernhard Langer bei den U.S.-Masters im Jahr 1986) einen Boom in Deutschland sowie insgesamt in Europa. GOLFINO entwickelte als Innovation im Bereich der technischen Funktionsbekleidung 1991 einen Windstopper-Sweater für Golfer. Im Jahr 1993 wurde das erste eigene Geschäft in der Bleichenhofpassage in Hamburg eröffnet. Ab 1994 vertrieb GOLFINO ihre Kollektionen auf dem europäischen Markt (zunächst in den Nachbarländern Deutschlands und Italien sowie Großbritannien). Im gleichen Jahr gründete die Emittentin eine Tochtergesellschaft in Großbritannien, um ihre Produkte im Heimatland des Golfsports zu etablieren.

1995 erreichte das Unternehmen nach eigenen Recherchen einen Marktanteil von annähernd 20 % und wurde damit zum Marktführer des Marktsegmentes „Golfmode“ in Deutschland. In der Folge wurden weitere Stores in Grömitz und Westerland/Sylt eröffnet.

Ende der 1990er Jahre gründete die Emittentin eine weitere Tochtergesellschaft in Portugal, deren Geschäftsgegenstand es ist, die (externe von Subunternehmern vorgenommene) Produktion der Ware technisch vorzubereiten (durch Definition von Maßen, Erstellung von Schnitten und Anfertigung von Musterstücken) sowie die Fertigung der Ware in den Produktionsstätten zu kontrollieren. 1998 lag der Umsatz von GOLFINO bei rd. EUR 8 Mio.

In den folgenden Jahren (1998-2003) führte das Unternehmen verschiedene Shopkonzepte ein (eigene Stores, Verkaufsflächen in den Shops anderer Einzelhändler, Belieferung von Handelspartnern mit automatischer Nachliefersystematik und Verwertung der Altware in Factory Outlets). Damit wurde GOLFINO als erstes Unternehmen für Golfmode, das Shops-in-Shop-Konzepte mit kontinuierlicher Nachlieferung anbietet, zum Pionier auf dem Golfmodemarkt. Im Jahr 2002 lag der Umsatz von GOLFINO bei rd. EUR 11 Mio. Seit 2003 wurde mit dem Ziel, die gleiche Marktdurchdringung wie auf dem Heimatmarkt zu erreichen, die weitere regionale Expansion außerhalb Deutschlands (wie z. B. Spanien und Schweden) forciert.

Ab 2004 eröffnete GOLFINO sogenannte „Flagship-Stores“ (von GOLFINO selbst betriebene, Image-bildende Geschäfte): 2004 in München, 2005 in Paris, Hamburg und Marbella und 2006 in Mailand.

Im Frühjahr 2005 fand ein Rechtsformwechsel von der Kommandit- zur Aktiengesellschaft statt, die Emittentin firmiert seitdem unter „GOLFINO AG“. 2005 betrieb GOLFINO 20 eigene Stores in neun europäischen Ländern.

2007 wurde ein Umsatzvolumen von GOLFINO von rd. EUR 28 Mio. erreicht. In 2008 wurde GOLFINO nach der SGI-Studie die Marktführerschaft (auf Basis von Ladenverkaufspreisen) für Golfmode in Europa attestiert.

Seit 2008 ist GOLFINO auch in Asien präsent, ein erster GOLFINO-Shop wurde 2010 in Seoul durch den örtlichen Distributeur eröffnet.

Im Mai 2009 führte die Emittentin einen Online-Shop ein, der seitdem stark steigende Umsatzzahlen zu verzeichnen hat (mit einem Anteil am Gesamtumsatz von ca. 3 % im Geschäftsjahr 2014/2015).

2011 feierte das Unternehmen sein 25-jähriges Bestehen und strukturierte im Herbst 2011 die Kollektionen in drei neue Produktlinien: „white label“, „green label“ und „black label“ (vgl. dazu im Einzelnen unter „Angaben zur Emittentin/Produkte“).

2012 emittierte die GOLFINO AG eine Unternehmensanleihe im Volumen von EUR 12 Mio. mit einer Laufzeit von fünf Jahren.

Seit 2013 expandiert GOLFINO in die USA und China und gründete im Geschäftsjahr 2013/14 entsprechende Tochtergesellschaften.

Im Geschäftsjahr 2014/2015 betrug der Absatz von GOLFINO rd. EUR 36,5 Mio. und im ersten Halbjahr zum 31. März 2016 rd. EUR 14,9.

Im Jahr 2016 feiert das Unternehmen sein 30-jähriges Bestehen und führt seit April des Jahres viele Jubiläumsaktionen im Marketingbereich durch. Neben einem großen, europaweiten Gewinnspiel brachte GOLFINO eine Jubiläumskollektion auf den Markt und gab ein Jubiläumsbuch heraus.

Derzeit hat GOLFINO 42 eigene Stores (21 Flagship-Stores und 21 Factory Outlets), rund 550 Shops-in-Shop-Verkaufsflächen bei Einzelhändlern inkl. sog. „Concessions“ und rund 300 klassische Vororder-Kunden.

6.6 Angaben zu Beteiligungen der Emittentin und Gruppenstruktur

Die GOLFINO AG ist die Obergesellschaft der GOLFINO-Gruppe. Die Emittentin übernimmt in der GOLFINO-Gruppe die Funktion der zentralen administrativen Verwaltung für alle Unternehmensbereiche, einschließlich Produktion, Logistik sowie Marketing und Vertrieb. Darüber hinaus ist sie operativ auch als Betreiber der Flagship-Stores, der Factory Outlets und der „Concessions“, insbesondere in Deutschland und im europäischen Ausland ohne eigene Tochtergesellschaft tätig. Herr Dr. Bernd Kirsten ist zu 50,00 % an dem Grundkapital der Emittentin beteiligt. Die weiteren 50,00 % hält Frau Christel Kirsten (die Ehefrau von Herrn Dr. Bernd Kirsten).

Die GOLFINO AG hielt zum Datum des Prospekts unmittelbare Beteiligungen an insgesamt sechs Unternehmen. Im Einzelnen hielt GOLFINO jeweils sämtliche Anteile an der GOLFINO UK Ltd, St. Andrews, Großbritannien („**GOLFINO UK Ltd**“), GOLFINO Moden Design & Handelsgesellschaft (Portugal) Texteis, S.U. Lda., Vila do Conde/Portugal („**GOLFINO PORTUGAL LDA**“), GOLFINO Sportswear Spain S.L.U., Marbella/Spanien („**GOLFINO SPAIN LSU**“), GOLFINO USA Inc., Charlotte, USA („**GOLFINO USA Inc**“), GOLFINO Trading (Shanghai) Co., Ltd., Shanghai, China („**GOLFINO Shanghai**“) und an der Kirsten GmbH, Glinde („**Kirsten GmbH**“).

Die Beteiligungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Name	Beteiligungsquote	Sparte
Golfino Moden Design & Handelsgesellschaft (Portugal) Texteis, S.U. Lda., Vila do Conde/Portugal	100 %	Produktion/ Design/ Vertrieb
Golfino Sportswear Spain S.L.U., Marbella/Spanien	100 %	Vertrieb
Golfino UK Ltd, St. Andrews, Großbritannien	100 %	Vertrieb
Kirsten GmbH, Glinde	100 %	inaktiv
Golfino USA Inc.	100 %	Vertrieb

Golfino Trading (Shanghai) Co., Ltd., China

100 %

Vertrieb

Die Golfino Moden Design & Handelsgesellschaft (Portugal) Texteis, S.U. Lda., Vila do Con-de/Portugal wurde am 9. April 1999 gegründet und ist das „Qualitätszentrum“ der Emittentin: dort werden die Modelle entwickelt, die produzierenden Subunternehmer in Europa und Asien gesteuert und überwacht sowie ein eigener Flagship-Store (Algarve) betrieben.

Mit notariellem Geschäftsanteilskaufvertrag vom 22. September 2005 erwarb die Emittentin alle Anteile an der spanischen Gesellschaft Golfino Sportswear Spain (vormals S.L.U. Golf House Direktversand Espana, S.L.) Golfino Sportswear Spain S.L.U., Marbella/Spanien. Diese Tochtergesellschaft betreibt drei eigene GOLFINO Stores, eine Concession und ein Factory-Outlet.

Die Golfino UK Ltd, St. Andrews, wurde von der Emittentin 1994 erworben und ist ebenfalls als Vertriebsgesellschaft der Emittentin tätig. Diese Tochtergesellschaft betreibt Stores in St. Andrews, London und Knutsford sowie ein Factory Outlet in Banbridge und beliefert Großhandelskunden in UK.

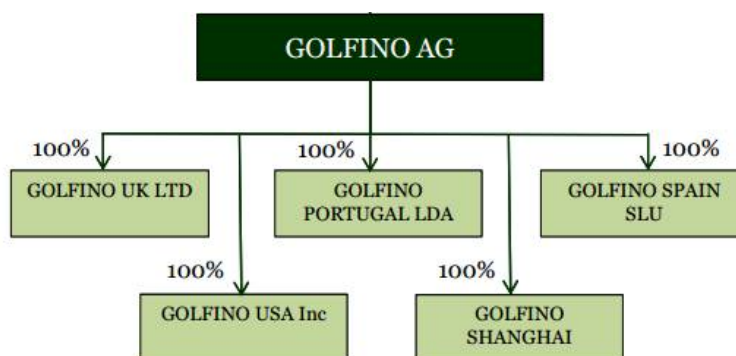
Die Kirsten GmbH ist die ehemalige persönlich haftende Gesellschafterin der Golfino Moden Design & Handelsgesellschaft GmbH & Co. KG, der Vorgesellschaft der Emittentin. Die Kirsten GmbH hat heute keinen eigenen operativen Geschäftsgegenstand.

Die Golfino USA Inc. wurde von der Emittentin in 2014 gegründet und ist ebenfalls als Vertriebsgesellschaft der Emittentin tätig. Die Tochtergesellschaft betreibt bislang einen Store in Palm Beach sowie seit Juli 2016 ein Factory Outlet in Orlando und beliefert Großhandelskunden in den USA.

Ebenfalls im Jahr 2014 gegründet wurde die Tochterfirma Golfino Trading (Shanghai) Co., Ltd in China. Bislang betreibt diese Tochterfirma ein Factory Outlet in Shanghai und beliefert als Großhändler den örtlichen Distributeur.

Die Emittentin ist nicht abhängig von einer ihrer Tochtergesellschaften.

Die Konzernstruktur der Emittentin stellt sich wie folgt dar (Organigramm der GOLFINO-Gruppe ohne inaktive Gesellschaften):



6.7 Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Grundkapital der GOLFINO AG beträgt EUR 1.000.000 und ist eingeteilt in 1.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das Grundkapital der Emittentin ist voll eingezahlt.

6.8 Aktionärsstruktur der Emittentin

Name des Aktionärs	Gesamtzahl der Aktien	Prozentangabe
Herr Dr. Bernd Kirsten	500.000	50,00 %
Frau Christel Kirsten	500.000	50,00 %
Gesamt	1.000.000	100,00 %

GOLFINO ist ein reines Familienunternehmen: Herr Dr. Bernd Kirsten hält 50 % der Aktien und Frau Christel Kirsten (die Ehefrau von Herrn Dr. Bernd Kirsten) hält ebenfalls 50 % der Aktien an dem Unternehmen. Die Aktionärin Frau Christel Kirsten ist zugleich Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Aktionär Herr Dr. Kirsten ist Vorstandsvorsitzender der Emittentin.

7 ORGANE DER EMITTENTIN

7.1 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im Aktiengesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen des Vorstands und Aufsichtsrates geregelt.

Vorstand und Aufsichtsrat sowie seine Mitglieder sind über die Anschrift der Emittentin Humboldtstraße 19, 21509 Glinde, erreichbar.

Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht gemäß § 7 Satz 1 der Satzung der Emittentin in der Fassung vom 4. März 2005 aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder obliegt dem Aufsichtsrat, der zudem einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen kann.

Der Vorstand der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat um. Dabei ist er an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über Geschäftsverlauf, Strategie und Risiken.

Der Vorstand setzt sich derzeit aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

Dr. Bernd Kirsten

Herr Dr. Bernd Kirsten (Jahrgang 1959) ist Gründer und Vorstandsvorsitzender der Emittentin. Er hält 50,00 % der Aktien an der GOLFINO AG. Seit dem Rechtsformwechsel der Emittentin im Jahr 2005 hat Herr Dr. Kirsten diese Funktion inne und ist daneben für Fashion Design, Produktion und die Markenführung (CEO und CBO) zuständig.

Herr Dr. Kirsten absolvierte ein Studium der Volkswirtschaftslehre in Hamburg und Paris (welches er als Diplom-Volkswirt abschloss) sowie eine Offiziersausbildung bei der Bundeswehr. Zusammen mit seiner Ehefrau, Frau Christel Kirsten, gründete Herr Dr. Kirsten 1986 die Emittentin und führt seitdem deren Geschäfte.

Herr Dr. Kirsten führt zudem die Geschäfte der Tochtergesellschaften Golfino UK Ltd., Golfino Spain S.L.U., Golfino USA Inc., Golfino Trading (Shanghai) Co., Ltd., China. und Golfino Moden Design & Handelsgesellschaft (Portugal) Texteis, S.U. Lda., Vila do Conde/Portugal.

Markus Jung

Herr Markus Jung (Jahrgang 1972) verantwortet als Mitglied des Vorstands die Bereiche Finanzen, Controlling, Personal und Recht (CFO). Seine Bestellung in den Vorstand erfolgte zum April 2011.

Vor seinem Wechsel zu GOLFINO in 2004 war der Diplom-Wirtschaftsingenieur als Projektmanager und Consultant in führender Funktion für die Conseo GmbH, eine Tochterfirma der Phoenix AG, tätig. Als Unternehmensberater leitete er eine eigene Abteilung sowie mehrere Projektteams und sammelte umfangreiche Erfahrungen in den Bereichen Lean Management und Controlling.

Herr Jung kam zunächst als Assistent der Geschäftsführung zu GOLFINO mit Schwerpunkt Controlling. 2005 wurde er zum Leiter des Bereichs Finanz- und Rechnungswesen und zwei Jahre später zum „Director Finance and Administration“.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Emittentin in der Fassung vom 4. März 2005 aus drei Mitgliedern. Der aktuelle Aufsichtsrat ist bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017/2018 beschließt, gewählt.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

Christel Kirsten

Frau Christel Kirsten (Jahrgang 1956) ist seit dem Rechtsformwechsel der Emittentin im Jahr 2005 Aufsichtsratsvorsitzende.

Nach ihrer Schneiderlehre absolvierte Frau Kirsten ein Modedesign-Studium, welches sie erfolgreich als Diplom-Modedesignerin abschloss. Nach einigen Jahren als angestellte Modedesignerin (mit Schwerpunkt Strickwaren) machte sie sich 1986 selbständig und gründete (zusammen mit ihrem Ehemann, Herrn Dr. Bernd Kirsten) die Vorgängergesellschaft der Emittentin, deren Geschäftsführerin sie (ebenfalls gemeinsam mit ihrem Ehemann Herrn Dr. Bernd Kirsten) bis zum Rechtsformwechsel im Jahr 2005 war.

Gerd Kirsten

Herr Gerd Kirsten (Jahrgang 1962) ist stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender. Er ist der Bruder des Vorstandsvorsitzenden und Mitaktionärs, Herrn Dr. Bernd Kirsten, und Schwager der Aufsichtsratsvorsitzenden und Mitaktionärin, Frau Christel Kirsten. Er hat einen MBA Abschluss von der Columbia University, New York, und vieljährige Erfahrung im M&A-Geschäft und der Vermögensverwaltung. Heute ist er Portfolio Manager Equities bei der Deutsche Asset Management Investment GmbH.

Carsten Hehl

Herr Carsten Hehl (Jahrgang 1961) wurde 2005 in den Aufsichtsrat gewählt. Er ist Diplom-Volkswirt mit Studium in Hamburg und an der London School of Economics. Herr Hehl übt seit vielen Jahren Geschäftsführerfunktionen in der Unternehmensgruppe August Töpfer & Co aus.

Potentielle Interessenskonflikte

Die Aufsichtsratsvorsitzende Frau Christel Kirsten und der Vorstandsvorsitzende Herr Dr. Kirsten sind verheiratet. Herr Gerd Kirsten, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende ist der Bruder des Vorstandsvorsitzenden und Mitaktionärs Herrn Dr. Bernd Kirsten und Schwager der Aufsichtsratsvorsitzenden und Mitaktionärin, Frau Christel Kirsten. Aus diesem persönlichen Umstand können potenziell Interessenkonflikte entstehen (siehe auch „*Risikofaktoren – Risiken im Zusammenhang mit der Aktionärsstruktur*“).

Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine weiteren potentiellen Interessenkonflikte der Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittentin zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder anderweitigen Verpflichtungen.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Emittentin findet nach § 14 der Satzung der Emittentin in der Fassung vom 4. März 2005 am Sitz der Emittentin statt, soweit nicht Aufsichtsrat und Vorstand einen anderen Tagungsort bestimmen. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Emittentin erforderlich scheint.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der genannten Stellen bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Die Hinterlegung muss spätestens am siebenten Tage vor der Versammlung erfolgen.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären müssen gemäß §§ 126, 127 AktG ausschließlich schriftlich oder in Textform erfolgen. Sie können auch per Fax oder per E-Mail übermittelt werden.

7.2 Corporate Governance

Da es sich bei der Emittentin nicht um eine börsennotierte Gesellschaft handelt, ist diese nicht zur Abgabe einer Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG im Hinblick auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („**Kodex**“) verpflichtet.

8 GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

8.1 Überblick

GOLFINO ist ein vertikal integrierter Bekleidungshersteller mit Fokussierung auf Golf- und Freizeitmode. Die Emittentin entwirft, produziert und vertreibt Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, die insbesondere für den Golfsport konzipiert ist, jedoch auch zu anderen Freizeitbetätigungen oder als sportliches Outfit im Alltag getragen werden kann. Gemäß einer im Oktober 2011 durchgeführten Kundenbefragung der Emittentin, an der ca. 2.200 eigenen Kunden teilgenommen haben, („**Online-Kundenbefragung**“) zeichnen sich die Produkte von GOLFINO durch Stilsicherheit, Geschmack und Eleganz, Funktionalität und Sportlichkeit sowie durch Hochwertigkeit und Langlebigkeit und die Marke „GOLFINO“ u. a. auch durch Internationalität aus. Eine neue Befragung ist in Vorbereitung.

Die Kollektionen der Emittentin sind in die drei Produktlinien „white label“, „green label“ und „black label“ eingeteilt, dabei reicht das Spektrum von funktionaler, technisch innovativer Bekleidung für die sportliche Betätigung auf dem Golfplatz bis zu modischer Freizeitmode. Die Ware wird nach Entwürfen von GOLFINO überwiegend in Portugal und teilweise auch in Asien von beauftragten externen Produktionsunternehmen hergestellt. Die Verteilung erfolgt über drei Distribution Hubs: Glindë (selbst betrieben), Memphis und Shanghai (beide outgesourct) mit sieben Lieferperioden. Hinzu kommen zwei Cross Dock Hubs an den Produktionsstandorten Porto und Hongkong (beide outgesourct).

GOLFINO bietet ihre Kollektionen in eigenen Geschäften oder auf gemieteten Verkaufsflächen in anderen Einzelhandelsgeschäften mit eigenem Personal an. Zudem verkaufen Einzelhändler die Ware im Rahmen von sog. „Shops-in-Shop-Partnerschaften“ in deren Geschäften und auf deren Rechnung. In diesem Geschäftsbereich tritt GOLFINO gegenüber den Einzelhändlern als (Produzent und) Großhändler auf. Die teilnehmenden Einzelhändler erhalten während der laufenden Saison stets eine automatische Nachlieferung verkaufter Teile von der Emittentin. Nicht verkaufte Ware wird von GOLFINO am Ende der Saison wieder abgeholt (gegen Lieferung der neuen Kollektion im Warentausch) und in eigenen Factory Outlets zu reduzierten Preisen angeboten. Zusätzlich beliefert die Emittentin auch Einzelhändler, die ohne am Shops-in-Shop-System teilzunehmen im Wege der klassischen Vororder Ware beziehen und diese dann ihren Kunden anbieten. Bei der „klassischen Vororder“ bestellen Einzelhändler in sog. „Orderterminen“, die jeweils ca. ein halbes Jahr vor der Auslieferung der jeweiligen Kollektion liegen, bei GOLFINO die Teile aus der (kommenden) Kollektion, die sie dann in ihren Geschäften auf eigene Rechnung an die Endkunden verkaufen. Eine Nachlieferung und ein Warentausch am Saisonende wie bei den „Shops-in-Shop-Partnerschaften“ erfolgen hierbei jedoch nicht.

Derzeit hat GOLFINO 42 eigene Stores (21 Flagship-Stores und 21 Factory Outlets), rund 550 Shops-in Shop-Verkaufsflächen bei Einzelhändlern inkl. sog. „Concessions“ und rund 300 klassische Vororder-Kunden.

8.2 Wettbewerbsstärken

GOLFINO zeichnet sich nach eigener Ansicht durch folgende Wettbewerbsstärken aus:

Eigentümergeführtes Familienunternehmen

Eine wesentliche Wettbewerbsstärke sieht GOLFINO darin, dass sie auch heute noch zu 100 % im Eigentum ihrer Gründer (Herrn Dr. Bernd Kirsten und Frau Christel Kirsten) steht, die jeweils 50 % der Aktien halten und zudem als Vorstandsvorsitzender (Herr Dr. Bernd Kirsten) und Aufsichtsratsvorsitzende (Frau Christel Kirsten) mit ihrer Expertise das Unternehmen seit seiner Gründung im Jahr 1986 begleiten. Dadurch profitiert das Unternehmen von kurzen Entscheidungsprozessen und einer von großer Erfahrung geprägten steten Unternehmensführung. Die familiäre Aktionärsstruktur ermöglicht es der Emittentin, nachhaltige Strategien zu verfolgen ohne sich im Interesse einer Vielzahl von Aktionären volatilen Markttrends unterwerfen zu müssen, die möglicherweise zu Fehlinvestitionen führen könnten.

Bekanntheit und Authentizität der Marke

Nach Einschätzung der Emittentin liegt eine weitere Wettbewerbsstärke in dem Bekanntheitsgrad der Marke „GOLFINO“ (seit der Herbst-/Winterkollektion 2011/2012 eingeteilt in die Produktlinien „white label“, „green label“ und „black label“) sowie des Markenlogos (dunkelgrünes Quadrat mit heller Silhouette eines Golfers beim Durchschwung). Neben dem Wiedererkennungseffekt bei Endkunden eröffnet die Bekanntheit der Marke

GOLFINO zusätzliche Absatzmöglichkeiten und damit eine weitere Verstärkung des Bekanntheitsgrads. Zudem wird die Marke als authentisch wahrgenommen.

Klare Fokussierung auf ein Nischensegment

GOLFINO bedient mit ihrem Sortiment nicht den kompletten (Freizeit-) Modemarkt, sondern hat sich im Wesentlichen auf das Teilsegment der Golfmode spezialisiert. Die Fokussierung auf diese Nische ermöglicht es, sich auf die Produktion spezieller Kollektionen zu konzentrieren, die bestimmte funktionale und optische Anforderungen erfüllen müssen, statt die gesamte Palette der Sport- und Freizeitmode zu bedienen. Dadurch kann der Kundengruppe der „Golfer“ eine breitere Angebotspalette, speziell abgestimmt auf ihre Bedürfnisse, offeriert werden.

Der Golfsport wird nach Einschätzung von GOLFINO zudem meist von besser situierten Bevölkerungsschichten ausgeübt, die aufgrund ihrer Vermögenssituation auch in wirtschaftlichen Krisenzeiten auf ihren Sport nicht verzichten müssen. Außerdem kann der Golfsport bis ins hohe Alter ausgeübt werden, so dass es möglich ist, Stammkunden langfristig an das Unternehmen zu binden. Die relative Unabhängigkeit von weltwirtschaftlichen Schwankungen aufgrund der gutsituierten Kunden sowie die Fokussierung auf eine traditionelle Sportart, die für Kunden jeden Alters geeignet ist, sind weitere Wettbewerbsvorteile von GOLFINO gegenüber anderen Textilherstellern, die Golfmode produzieren und vertreiben.

Starke Marktstellung in Europa

Aus einer von der Sporting Goods Intelligence Europe im Auftrag der British Golf Industry Association erhobenen Studie aus dem Jahr 2009 (nachfolgend „SGI-Studie“) geht hervor, dass GOLFINO (auf Basis von Ladenverkaufspreisen) im Jahr 2008 mit einem Marktanteil in Höhe von 12 % auf dem europäischen Golfmodemarkt vertreten war (vgl. SGI-Studie, S. 14) und damit die Marktführerschaft auf Basis von Ladenverkaufspreisen unabhängig attestiert wurde (nach eigenen Berechnungen lag dieser Wert bei ca. 7-8 %, bestätigte aber ebenso die Marktführerschaft). Nach Ansicht der Emittentin ist diese Erhebung auch zum jetzigen Zeitpunkt der Prospekterstellung noch aktuell und die Emittentin geht aufgrund eigener Berechnungen auch derzeit weiterhin davon aus, dass die Emittentin die Marktführerschaft auf dem Golfmodemarkt in Europa innehat. Dies stellt insofern eine Wettbewerbsstärke dar, als dass im Falle eines Verdrängungswettbewerbs und dem damit einhergehenden Ausscheiden von Wettbewerbern mit geringerer Marktpräsenz deren Kunden zu den dann noch übrig gebliebenen Anbietern wechseln könnten, deren Wettbewerbsposition dadurch wiederum gestärkt werden könnte.

Differenziertes Vertriebskonzept

Eine weitere Stärke von GOLFINO ist die Diversifikation der Vertriebskanäle: neben den eigenen Stores und gemieteten Verkaufsflächen in anderen Einzelhandelsgeschäften werden die Artikel über Einzelhändler im Rahmen eines sog. „Shops-in-Shop-Konzeptes“, und über einen eigenen Onlinestore sowie – die Vorsaisonware – über eigene Factory Outlets vertrieben. Durch die Etablierung des Onlinehandels seit 2009 können auch Kunden für das Unternehmen gewonnen werden, die keinen GOLFINO-Shop oder einen Einzelhändler in ihrer Nähe haben, der GOLFINO-Ware anbietet. Durch den Verkauf in eigenen Einzelhandelsgeschäften ist GOLFINO unabhängig von Einzelhändlern, kann aber durch das „Shop-in-Shop-Konzept“, gleichwohl das dichte Netz der Vertriebspartner nutzen. Auf den globalen Märkten werden die Vertriebskanäle an den regionalen Bedürfnissen ausgerichtet, so wird in den USA im Großhandel (bisher) kein „Shops-in-Shop-Konzept“ angeboten und in Asien werden die Großhandelsaktivitäten aktuell mit Distributoren realisiert.

Innovatives Flächenmanagementsystem

Einen weiteren Wettbewerbsvorteil sieht GOLFINO darin, dass die an dem „Shops-in-Shop-Konzept“ teilnehmenden Einzelhändlern über die gesamte Laufzeit einer Saison automatische Nachlieferung verkaufter Teile erhalten (die SGI-Studie bezeichnet dieses Warenwirtschaftssystem als „unique automatic never-out-of-stock system“, vgl. SGI-Studie, S. 14) und unverkaufte Ware am Ende der Saison nicht bezahlen müssen, sondern diese von GOLFINO zurückgenommen und anschließend in eigenen Factory Outlets profitabel verwertet wird. Für die Einzelhändler stellt das nach Ansicht der Emittentin einen großen Anreiz dar, mit der Emittentin zu kooperieren, da sie zum einen durch die ständige Nachlieferung stets komplette Größensätze anbieten können und damit höhere Abverkaufsquoten pro Quadratmeter Verkaufsfläche erzielen können und zum anderen nicht das Risiko tragen, die Altware nicht oder nur zu einem unattraktiven Preis verkaufen zu können.

8.3 Strategie

Die Emittentin möchte auch zukünftig ihre Wachstumsstrategie verfolgen, insbesondere weiter international expandieren. Strategisches Ziel ist es, den Gesamtumsatz auf Basis von Ladenverkaufspreisen von ca. EUR 55 Mio. in 2015 auf ca. EUR 80 Mio. in 2020 auszuweiten.

Grundlage ist eine stringente Markenführung und die Vermittlung der zentralen Markenwerte wie der sportliche elegante Stil, die sog. Heritage von Innovation und Verlässlichkeit und die hohe, nachhaltige Produktqualität.

Die Strategie sieht auch für die nächsten zehn Jahre ein starkes jährliches Umsatzwachstum unter der Nutzung von Skaleneffekten (sog. „economies of scale“) vor. Der Business Plan sieht hierfür mehrere Schwerpunkte.

So plant GOLFINO die Dynamisierung im Verkauf der Herrenkollektion. Aktuell werden knapp 70 % des Umsatzes mit der Damenkollektion realisiert, während in Europa jedoch ca. 70 % der Golfer männlich sind. Auch vor dem Hintergrund der eher modisch orientierten Käuferinnen liegt hier ein erhebliches Potential für überproportionales Wachstum im Herrenbereich. Dies soll unter anderem durch eine mehr technisch orientierte Herrenwerbung mit klarerer Abgrenzung zum Damensegment gehoben werden.

In Europa sind im stationären Einzelhandel Neuwarenstores bevorzugt in exklusiven Ferienorten mit Ganzjahresbetrieb geplant. Factory Outlets sollen weiter im Gleichschritt mit dem europäischen Gesamtwachstum eröffnet werden.

Überproportionales Wachstum ist im E-Commerce zu erwarten. Mit einem nun gut aufgestellten Team unter starker und erfahrener Führung geht GOLFINO von einem jährlichen Wachstum von ca. 40 % aus, bis ein Anteil von 10 % vom Gesamtumsatz erreicht ist. Neben gezieltem Online Marketing soll hier ein Aufbau von Länderstores mit nationalen Inhalten und eine Vernetzung mit dem stationären Einzelhandel erfolgen.

Ein weiterer Aspekt liegt in der globalen Expansion. Zunächst soll hier mit einer Schwerpunkt-verlagerung auf den Markt in den USA das aktuell positive Momentum in Nordamerika genutzt werden. Dabei sollen die stationären Einzelhandelsaktivitäten auf zunächst einen Staat (Florida) konzentriert sowie der Online Vertriebskanal aufgebaut werden.

Das China und Südkoreageschäft wird im Geschäftsjahr 2015/16 konsolidiert, nachdem es in 2015 zu einer Stimmungseintrübung in China gekommen war aufgrund der staatlichen Antikorruptionskampagne, in deren Zuge einige illegal gebaute Golfplätze geschlossen wurden, allerdings keine Golfino Kunden. Hinzu kamen Irritationen an den chinesischen Börsen. Die mittel- und langfristigen Aussichten bleiben aufgrund der Größe und Dynamik des Marktes sehr gut.

Im eigenen Großhandelsgeschäft, also dem Geschäft von GOLFINO mit Einzelhändlern, soll die Expansion über die verschiedenen von GOLFINO angebotenen Varianten des Flächenmanagement basierend auf einer modularen Kollektionsstruktur zur Vereinfachung von Warenallokation und Beschaffung, GOLFINO-Ladenbau, Vorhaltung von Nachlieferreserven und automatischer Abverkaufs gestützter Nachlieferung umgesetzt werden. Um einen Aufbau von Altwarenbeständen zu vermeiden, sollen Warenrestanten wie bisher über die im gleichen Maße wachsende Factory Outlet Organisation vertrieben werden.

Die Kommunikationsstrategie von GOLFINO wird dabei weiterhin auf die Kernbereiche bei Zielgruppe (Clubgolfer, 35-70 Jahre alt), Produkt (Resort Golf Wear / Green Label), Einzelhandelsformat („Flagship-Stores“), Großhandel (Shops-in-Shop), Geographie und visuelle Kommunikation (hochwertige Photographie) fokussieren, um die Authentizität der Marke „GOLFINO“, d. h. die Werte, für die die Marke laut der Online-Kundenbefragung bei Kunden steht (sportlich eleganter Stil, Innovation und Verlässlichkeit sowie hohe und nachhaltige Produktqualität), zu erhalten.

8.4 Produkte

Die Emittentin bietet Bekleidung an, die nicht nur beim Golfen getragen werden kann. Dabei reicht die Bandbreite des Angebotes von Pullovern über Polo-Shirts, Röcke, Hosen, Jacken bis zu Accessoires wie Schals, Handschuhe, Gürtel, Mützen, Taschen, Regenschirme und Geschenkartikel (z.B. Golfball mit Teehalter). Pro Jahr bietet GOLFINO rund 1.000 Artikel an, die laut der Online-Kundenbefragung von den Kunden als

sportlich-elegante Mode geschätzt wird und aus Sicht von GOLFINO eine gute Mischung von trendigen bis neoklassischen Kollektionsteilen beinhaltet.

Die Ware gliedert sich in zwei Hauptkollektionen: Frühjahr/Sommer und Herbst/Winter, die verteilt auf insgesamt sieben Liefertermine ausgeliefert werden.

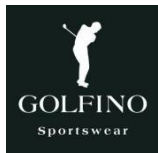
Die Produkte von GOLFINO kamen bis zur Frühjahr-/Sommersaison 2011 unter den Marken „Golfino“ und „G+“ in den Handel. Im Herbst 2011 wurde der Markenauftritt der Emittentin neu strukturiert: unter der Marke „Golfino“ wurden drei neue Produktlinien geschaffen: „white label“, „green label“ und „black label“, wobei die Marke „G+“ in den Produktlinien „white label“ und „black label“ aufgegangen ist:



- „white label: Pure Performance Wear“
- Bei Bekleidung unter diesem Label steht die Sportlichkeit im Vordergrund. Sie ist vor allem für die aktive Tätigkeit auf dem Golfplatz gedacht und deshalb auch aus technisch innovativen Materialien hergestellt (z.B. wind- und wasserabweisende, atmungsaktive Stoffe).



- „green label: Golf at Leisure – Resort Wear „
- Unter dem „green label“ wird elegante Golfmode für anspruchsvolle Kunden angeboten, die sowohl den erforderlichen Komfort auf dem Golfplatz, wie auch den nötigen Chic im Clubhaus bieten soll. Es ist der Markenkern.



- „black label: Golf Inspired – Premium Casual Wear“
- Unter diesem Label werden Outfits angeboten, die aktuelle Trends sportlich interpretieren und auch außerhalb der Golf-Resorts und von Nicht-Golfern als gehobene stilvolle Freizeitmode getragen werden können.

Die Accessoires werden den verschiedenen Produktlinien zugeordnet. In Ergänzung des eigenen Warensortiments bietet die Emittentin zudem in einigen Stores auch Artikel wie Schuhe, Putter, Golf-Geschenkartikel etc. von Fremdherstellern an.

8.5 Kunden

Die Kunden von GOLFINO sind zum einen im Großhandelsgeschäft die Einzelhändler, die am Shops-in-Shop-System teilnehmen oder die Ware im Wege der klassischen Vororder bei GOLFINO bestellen und dann auf eigene Rechnung weiterverkaufen sowie im eigenen Einzelhandel die Endkunden, die die Outfits in den von GOLFINO betriebenen Stores erwerben.

Die Online-Kundenbefragung hat ergeben, dass 82 % der Endkunden Stammkunden von GOLFINO sind und 72 % von ihnen regelmäßige Golfer. Das Durchschnittsalter der Kunden liegt, nach einer neueren Auswertung aus dem Kundenbindungsprogramm inzwischen bei 48 Jahren. 36 % der Befragten gaben an, GOLFINO-Mode auch außerhalb des Golfplatzes zu tragen. (Quelle: Online-Kundenbefragung).

8.6 Design, Einkauf und Produktion

Als vertikal integrierter Bekleidungshersteller entwirft GOLFINO ihre Kollektionen selbst und lässt die Ware von beauftragten Produktionsunternehmen herstellen.

Der Einkauf der zur Produktion der Ware erforderlichen Stoffe und sonstigen Teile (wie etwa Knöpfe, Reißverschlüsse, Nähgarne) wird weltweit vom Einkauf bei der Tochtergesellschaft in Portugal koordiniert und von dem in Glinde ansässigen Abteilungsleiter Supply Chain beaufsichtigt. Für die Produktion in Portugal werden die Stoffe hauptsächlich von europäischen Lieferanten bezogen, für die Produktion in Asien von Herstellern aus Japan und Südkorea.

GOLFINO wurde im Geschäftsjahr 2014/2015 von zahlreichen nationalen und internationalen Lieferanten beliefert. Zu fast allen bestehen langjährige stabile Beziehungen. Es bestehen keine Abhängigkeiten von einzelnen Lieferanten.

Der Entwurf der neuen Kollektionen, also die Produktentwicklung und die technische Produktvorbereitung, erfolgt durch GOLFINO selbst in ihrem Qualitätszentrum in Portugal mit eigener Musternäherei, Schnittmacherei und entsprechend qualifizierten Bekleidungs-Ingenieuren, während die Ware von Zulieferern in Portugal und Hongkong produziert wird. Jede Kollektion ist in mehr als 20 Module eingeteilt, die jeweils Teile eines kombinierbaren Outfits enthalten und auf GOLFINO-Möbeln präsentiert werden.

GOLFINO erhält mit Ausnahme der klassischen Vororderkunden von allen Handelspartnern bzw. aus den eigenen Stores zeitnah – mindestens wöchentlich – Abverkaufsinformationen über die aktuell abgesetzten Warenbestände. Diese Abverkaufsinformationen werden im Rahmen des Entwurfs neuer Kollektionen ausgewertet und stellen eine Basis für die Produktion der neuen Kollektionen dar.

8.7 Lagerung und Logistik

Nachdem die fertigen Artikel nach der Qualitätskontrolle, Etikettierung und Verpackung die Produktionsstätte verlassen haben, werden sie von Portugal oder Asien entweder nach Deutschland, in das Zentrallager von GOLFINO am Unternehmenssitz in Reinbek/Glinde, oder über die Cross Dock Hubs in Porto bzw. Hongkong zu den Distribution Hubs in Memphis oder Shanghai transportiert.

Im Zentrallager werden Mengen, Artikelnummern und feste Lagerplätze elektronisch erfasst. Die Ware wird zu Kollektionsmodulen zusammengestellt und per Paketdienst an die eigenen Stores und Concessions und auch an die Einzelhändler ausgeliefert.

GOLFINO hat eine umfassende Lagerhaltung, da – anders als bei anderen Textilherstellern – die Einzelhändler im Rahmen des Shops-in-Shop-Systems während der laufenden Saison abverkaufte Teile direkt und automatisch auf Basis der gemeldeten Abverkäufe nachgeliefert bekommen (vgl. dazu die Erläuterungen unter Abschnitt „8.8 Vertrieb und Marketing“). Gleiches gilt für die von GOLFINO betriebenen Flagship-Stores und Concessions.

Am Ende der Saison werden nicht verkaufte Teile von den einzelnen Shopbetreibern wieder abgeholt und in den eigenen Factory Outlets verkauft.

8.8 Vertrieb und Marketing

Vertrieb

Als vertikal integrierter Bekleidungshersteller vertreibt GOLFINO ihre Produkte nicht nur über Einzelhändler, sondern auch in eigenen Stores direkt an den Endkunden. Der Vertrieb der GOLFINO-Kollektionen ist wie folgt strukturiert:

Die Emittentin bietet ihre Ware zum einen in eigenen sog. „Flagship-Stores“ und in sog. „Concessions“ an. Die „Flagship-Stores“ zeichnen sich in der Regel durch großen Verkaufsflächen und gute Innenstadtlagen aus. Als „Concessions“ bezeichnet die Emittentin gemietete Verkaufsfläche (ca. 40-80 qm) in anderen Einzelhandelsgeschäften (meist große Geschäfte in frequentierten Innenstadtlagen, z. B. in Warenhäusern), die in der Regel mit eigenem Personal und auf eigene Rechnung betrieben werden.

Darüber hinaus betreibt die Emittentin seit 2009 einen eigenen Onlineshop auf ihrer Internetseite www.golfino.com. Somit können auch Kundengruppen erreicht werden, in deren Nähe sich kein Shop der Emittentin oder eine Verkaufsfläche befindet, auf der GOLFINO-Mode angeboten wird.

Altware aus vorangegangenen Kollektionen verkauft die Emittentin in sog. „Factory Outlets“ zu reduzierten Preisen. Die Factory Outlets befinden sich in Factory-Outlet-Centern, in denen Textilhersteller des gehobenen Preissegments ihre Altwaren anbieten. Durch die qualitativ hochwertige Vermarktung der Vorsaisonware kann GOLFINO die Wertschöpfungskette effektiv und profitabel auf den Vertrieb von Altware ohne Belastung des Markenimages ausdehnen. Einige besonders große Flagshipstores der Emittentin bieten neben der Neuware der aktuellen Kollektion auch Ware vergangener Kollektionen an.

In allen eigenen Geschäften der Emittentin (und auch bei den kooperierenden Einzelhändlern) wird die Ware auf eigens für GOLFINO hergestellten Warenträgern (nachfolgend „**GOLFINO-Warenträger**“) präsentiert, um ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild zu gewährleisten. Die GOLFINO-Warenträger sind Möbelstücke mit integrierten Kleiderstangen für die Hängeware und Regalböden für die Liegeware und nehmen etwa 4 qm Verkaufsfläche ein. Früher waren diese GOLFINO-Warenträger in grün-beige gehalten (in Anlehnung an das Markenlogo), inzwischen dominieren bereits die neuen weißen Warenträger.

Die Kollektionen der Emittentin sind eingeteilt in einzelne Kollektionsmodule, bestehend aus sowohl farblich wie auch funktional kombinierbaren Teilen (komplette Outfits mit Oberteilen und Unterteilen). Die GOLFINO-Warenträger sind so konzipiert, dass jeweils zwei Kollektionsmodule darauf präsentiert werden können.

Neben dem Verkauf in eigenen Geschäften werden die Produkte im Rahmen des sog. „Shops-in-Shop-Systems“ von anderen Einzelhändlern in ihren Geschäften auf deren Rechnung und mit deren Personal auf klar definierbaren Verkaufsflächen angeboten.

Die Emittentin differenziert dabei zwischen:

„Minishop“

Ist die kleinste Einheit eines Shop-in Shops bestehend aus i. d. R. mindestens zwei GOLFINO-Warenträgern à 4 qm mit je zwei Kollektionsmodulen; ideal geeignet für Geschäfte mit ganzjährigem Sortiment

„Soft-Shop“

Ein sog. „Soft-Shop“ besteht aus mindestens sechs GOLFINO-Warenträgern auf 24 qm Verkaufsfläche, es finden monatliche Besuche durch GOLFINO-Außendienstmitarbeiter statt, ideal geeignet für größere, stark frequentierte und exklusive Geschäfte in Innenstadtlage; wenn nicht bis zu einem bestimmten Termin geordert wird, teilt GOLFINO ein Standardsortiment zu

„Special Partnerships“

Sog. „Special Partnerships“ bestehen aus mindestens zwei Kollektionsmodulen, jedoch ohne GOLFINO-Warenträger; ideal, wenn die Verkaufsfläche nicht ganzjährig, sondern nur saisonal benötigt wird, Verkaufsfläche über 24 qm, der Einzelhändler trägt selbst einen Teil des Verkaufsrisikos, da die nicht verkaufte Ware nur zum Teil von GOLFINO zurückgenommen wird

Mini Shops, Soft Shops und Special Partnerships sind der Großhandelstätigkeit von GOLFINO zuzuordnen. Die „Concessions“ dagegen sind als Einzelhandelstätigkeit ebenfalls eine Form des „Shops-in-Shop-Systems“.

Darüber hinaus besteht für Einzelhändler auch die Möglichkeit, GOLFINO-Mode im Wege der klassischen Vororder einzukaufen, um sie dann auf eigene Rechnung in ihren Geschäften zu verkaufen. In den USA ist dies bisher ausschließlich der Fall.

Das „Shops-in-Shop“-System bietet Vorteile für GOLFINO und den Handelspartner. GOLFINO kann die Mengen der Vororder und Reserve aufgrund der vereinbarten Vertragslaufzeiten frühzeitig planen und hat damit mehr Sicherheit, der Handelspartner und GOLFINO können durch automatische Nachlieferungen während der Saison mehr Umsatz generieren und es wird eine einheitliche Warenpräsentation sichergestellt. Dies sind einige Vorteile gegenüber der klassischen Vororder.

Die Auslieferung der Ware erfolgt in sieben Lieferperioden pro Jahr.

Die am „Shop-in-Shop-System“ teilnehmenden Einzelhändler übermitteln dann während der Saison laufend die Verkaufszahlen (Abverkaufsberichte) an GOLFINO und erhalten die fehlenden Teile automatisch und regelmäßig nachgeliefert (in der SGI-Studie wurde dieses Warenwirtschaftssystem als „unique automatic never-out-of-stock system“ bezeichnet, vgl. SGI-Studie, S. 14). Die von den Einzelhändlern nicht verkaufte Ware wird am Ende der Saison (gegen Lieferung der neuen Kollektion im Warentausch) bei den Händlern wieder abgeholt und von der Emittentin in den eigenen Factory Outlets verkauft. Der Einzelhändler hat so die Möglichkeit, höhere Umsätze zu erzielen, da er durch die ständige Nachlieferung stets komplette Größensätze anbieten kann.

Derzeit hat GOLFINO 42 eigene Stores (21 Flagship-Stores und 21 Factory Outlets), rund 550 Shops-in-Shop-Verkaufsflächen bei Einzelhändlern inkl. sog. „Concessions“ und rund 300 klassische Vororder-Kunden.

Marketing

GOLFINO bewirbt ihre Kollektionen hauptsächlich durch die Gestaltung der Shop-Fenster in den eigenen Geschäften, elektronische und postalische Direct Mail (d. h. direkt an die Endkunden gerichtete Marketingschreiben), redaktionelle Beiträge in Fachzeitschriften und die eigene Internetseite. Vereinzelt und regional werden auch Anzeigen geschaltet. Die Produkte werden mit dem Werbeslogan: „Elegance in Sport since 1986“ beworben.

Die Emittentin bietet ihren Kunden im Rahmen ihres Kundenbindungsprogramms zudem eine Kundenkarte an, die sog. „Club Member Card“. Je nach dem getätigten Umsatz des Kunden erhält er eine Karte der Kategorien „Birdie“, „Eagle“ und „Albatros“ und – abgestufte – Vergünstigungen (Einladung zu Präsentationen, kostenlosen Änderungsservice, Weihnachtsgeschenke, Einkaufsgutscheine etc.). Dieses System ermöglicht der Emittentin Kundenpräferenzen zu erkennen und den Kunden gezielt mit Werbemaßnahmen anzusprechen (insbesondere durch monatliche Promotions, wie z. B. Tests von neuer Funktionskleidung und Gewinnspiele).

Außerdem arbeitet die Emittentin mit verschiedenen Kooperationspartnern zusammen.

8.9 Markt und Wettbewerb

Markt

GOLFINO ist als Bekleidungshersteller auf dem Bekleidungseinzelhandelsmarkt – Spezialbereich Golfmode – tätig, wobei mit der angebotenen Produktpalette auch der angrenzende Bereich der sportlich-eleganten Freizeitbekleidung bedient wird. GOLFINO vertreibt ihre Produkte in über 20 Ländern. Knapp zwei Drittel des Umsatzes im Geschäftsjahr 2014/15 wurden im Ausland generiert.

Das Marktvolumen (auf Basis der Ladenverkaufspreise) für Golfmode in Europa betrug in 2008 ca. EUR 731 Mio. (Quelle: SGI-Studie, Band 2, S. 4), wobei als „Golfmode“ in diesem Zusammenhang die Bekleidung gezählt wird, die als Golfmode verkauft wird, sowohl unabhängig davon, ob der Anbieter Spezialist für Golfmode oder Kleidung für verschiedene Sportarten herstellt ist, als auch davon, in welchem Laden das Produkt verkauft wird (Golffachhandlung oder in einem großen Modegeschäft).

Nach eigener Markteinschätzung der Emittentin befindet sich der Golfmodemarkt in Europa nach zwei Dekaden höheren Wachstums momentan in einer Phase der Stagnation mit niedrigen Wachstumsraten.

Die zukünftige Entwicklung des Golfmodemarktes kann naturgemäß nicht vorhergesagt werden und hängt von verschiedenen Faktoren ab. GOLFINO geht jedoch davon aus, dass der europäische Golfmodemarkt in der näheren Zukunft kaum wachsen und es zu einem Verdrängungswettbewerb in Europa kommen wird.

GOLFINO plant die globale Expansion aufgrund des erheblichen zusätzlichen Potentials an Golfern. So spielten 2015 in Europa ca. 4,2 Mio. Menschen Golf, während es allein in Südkorea ebenfalls ca. 4,0 Mio., in Japan ca. 9,0 Mio., in China ca. 1,0 Mio. und in den USA ca. 27,0 Mio. waren.

Golfsport weltweit (in tsd)*

Anzahl Golfer (Zahlen gerundet)	2015
Europa	4.200
USA	27.000
China	1.000
Südkorea	4.000
Japan	9.000
Sonstige Welt	8.600
Summe	53.800

* Eigene Recherche, Quelle u.a.: Studie „Golf around the world 2015“ des Royal and Ancient GC St. Andrews sowie Studie: „Golf participation in Europe, 2015“ von KPMG.

Wettbewerber

Zu den wichtigsten Wettbewerbern von GOLFINO zählen:

- im Bereich „white label (performance wear)“:
Peak Performance, Galvin Green, Lindeberg, Chervo, Polo RLX, Alberto
- im Bereich „green label (resort golf wear)“:
Bogner Golf, Burberry Golf, Daily (Damen), Brax, Boss Green Label, Lacoste
- im Bereich „black label (premium casual wear)“:
Lacoste, Polo Ralph Lauren, Hilfiger, Gant

Aus der SGI-Studie aus dem Jahr 2009 geht hervor, dass GOLFINO (auf Basis der Ladenverkaufspreise) im Jahr 2008 die Marktführerschaft auf dem Golfmodemarkt in Europa innehatte. Die Emittentin geht aufgrund der Stagnation des Golfmodemarktes in den vergangenen Jahren davon aus, dass diese Einschätzung auch zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch aktuell ist.

Im Oktober 2011 erhielt die Emittentin im Rahmen des größten branchenübergreifenden Service-Rankings Deutschlands, „Service Champions 2011 – im erlebten Kundenservice“, welches von der ServiceValue GmbH, der Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Zeitschrift DIE WELT durchgeführt wurde, die Auszeichnung „Nr. 1 der Sport- und Freizeitgeschäfte“. Im Rahmen dieses Service-Rankings wurden fast 1 Million Kunden zu dem erlebten Service in über 100 Unternehmen aus über 100 Branchen befragt. Die Auszeichnung belegt die Serviceorientierung der Mitarbeiter von GOLFINO.

In den von Herrn Prof. Bernd Venohr (Berlin) erstellten Studien „Die kommenden Weltmeister 2008“ und „Die kommenden Weltmeister 2009“ wurde die Emittentin jeweils in einer Gruppe von 100 deutschen Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als EUR 50 Mio. als ein Unternehmen aufgeführt, welches das Potential zum Weltmarktführer hat (im Bereich der Freizeitbekleidung sogar als einziger potentieller Weltmarktführer).

8.10 Gewerbliche Schutzrechte

Marken

Sowohl für die Wortmarke „GOLFINO“ als auch für die Bildmarke (ein Golfer hell abgebildeter Golfer im Moment des Durchschwungs auf dunklem Hintergrund) besteht (einschließlich nationaler Marken, wie z. B. „Golfino“ in chinesischen Schriftzeichen) weltweiter Markenschutz.

Die Bildmarke der Emittentin findet sich im Wesentlichen auf allen Teilen der Kollektion.

Domainnamen

Die Emittentin hat sich die Rechte an der Internetseite www.golfino.com sowie diverser weiterer „www.golfino“-Domains weltweiter Länderkennungen (z. B. .de (Deutschland), .at (Österreich), .co.uk (Großbritannien), .es (Spanien), .fr (Frankreich) .hk (Hongkong), .jp (Japan), .cn (China), .biz) durch Registrierung der entsprechenden Domainnamen gesichert.

8.11 Mitarbeiter

Die GOLFINO-Gruppe beschäftigte zum Stichtag 31. August 2016 insgesamt 269 Arbeitnehmer inkl. 8 Auszubildender. Im zum 31. März 2016 endenden Sechs-Monatszeitraum beschäftigte die GOLFINO-Gruppe 258 Mitarbeiter inkl. 6 Auszubildender. Im zum 30. September 2015 endenden Geschäftsjahr beschäftigte die GOLFINO-Gruppe 258 Mitarbeiter (Vorjahr: 260) inkl. 6 Auszubildender (Vorjahr: 6).

8.12 Investitionen

Wichtigste Investitionen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses

Seit dem letzten Jahresabschluss zum 30. September 2015 wurden bis zum Datum des Prospekts folgende Investitionen getätigt:

Für die Eröffnung eines weiteren Flagship-Stores (Münster) sowie weiterer Factory Outlets (Ringstedt, Orlando, Shanghai, Ochtrup), den Umzug des Factory Outlets Ingolstadt und die Renovierung des Outlets in Maasmechelen, wurden zusammen mit Möbeln für den Großhandel und kleineren sonstigen Positionen insgesamt Investitionen von ca. EUR 610.000,00 durchgeführt, wovon voraussichtlich ca. EUR 280.000,00 über Leasing finanziert werden.

Darüber hinaus wurden seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses keine weiteren wichtigen Investitionen getätigt.

Künftige Investitionen und deren Finanzierung

Grundsätzlich sind weitere Investitionen in neue und zu renovierende Stores sowie den Web-Shop geplant Die Organe der Emittentin entscheiden dabei über einzelne Standorte getrennt. Zudem sind kleinere Investitionen in die IT und in ein neues Kassensystem geplant.

Die Finanzierung dieser Investitionen wird, soweit sie nicht über Leasing abgewickelt wird, voraussichtlich aus dem Cash-flow von GOLFINO erfolgen.

Außer den in diesem Abschnitt genannten Investitionen haben die Organe der Emittentin noch keine konkreten zukünftigen Investitionen beschlossen.

8.13 Wesentliche Verträge

Die GOLFINO AG ist Partei folgender wesentlicher, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsablaufs abgeschlossener Verträge:

Wesentliche Kreditverträge

Zur laufenden Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit hat die Emittentin mehrere Kreditverträge und Kreditrahmenverträge mit verschiedenen Banken abgeschlossen. So besteht ein Kreditvertrag mit einem Kreditrahmen in Höhe von EUR 2.500.000 mit der Commerzbank AG, ein Darlehensvertrag mit einer Kreditlinie in Höhe von EUR 3.500.000,00 mit der HSH Nordbank AG sowie Darlehensverträge mit je einer Kreditlinie in Höhe von EUR 2.000.000,00 mit der österreichischen BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und der dänischen Sydbank A/S (zusammen nachfolgend auch die „Kreditverträge“).

Ein mittelfristiges Darlehen der HSH Nordbank und Investitionsbank Schleswig Holstein i.H.v. insgesamt EUR 1.500.000 aus dem Jahr 2011 wird planmäßig ratierlich bis zum 30.09.2016 vollständig getilgt.

Besichert sind die Kreditverträge durch die in dem zwischen den beteiligten Banken (Commerzbank AG, HSH Nordbank AG, Investitionsbank Schleswig-Holstein, BAWAG P.S.K und Sydbank) geschlossenen Sicherheitenpoolvertrag nebst Nachträgen einbezogenen banküblichen Sicherheiten (wie Forderungsabtretung, Sicherungsübereignung des Warenlagers, sowie durch eine selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft von Herrn Dr. Bernd Kirsten und Frau Christel Kirsten in Höhe von EUR 2.000.000,00). Poolführer ist die HSH Nordbank AG.

Darüber hinaus befindet sich die Emittentin in fortgeschrittenen Verhandlungen der zukünftigen Finanzierung, welche einen Bankenkonsortialkredit mit einem Kreditrahmen von mindestens EUR 18.000.000 vorsieht und die die Kreditverträge ersetzen soll. So konnte inzwischen eine grundsätzliche Einigung mit den zwei Arrangeuren und Hauptbeteiligten über die Struktur einer Konsortialfinanzierung erzielt werden.

Stille Beteiligungen

Stille Beteiligung der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH

Die Emittentin hat am 27. Juli 2011 mit der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, 24103 Kiel (nachfolgend „**MBG**“) zwei Gesellschafts- und Beteiligungsverträge abgeschlossen, wonach die MBG sich mit einer Bareinlage in Höhe von jeweils EUR 250.000,00 aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein als typisch stille Gesellschafterin an der Emittentin beteiligt. Weitere gleich strukturierte Verträge in gleicher Höhe wurden am 2. August 2013 abgeschlossen.

Für die Beteiligung an der Emittentin erhält die MBG für jedes Geschäftsjahr ein Beteiligungsentgelt, welches aus einer Festvergütung und einer gewinnabhängigen Vergütung besteht. Die Festvergütung beträgt 9 % p.a. der Einlage der MBG (unabhängig von einem Gewinn oder Verlust der Emittentin) und ist quartalsweise zu entrichten. Die gewinnabhängige Vergütung beträgt 3,0 % p.a. der Einlage (jedoch höchstens 50 % des korrigierten Jahresergebnisses) und ist zwei Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses (spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig). Die Emittentin hat sich verpflichtet, während der Laufzeit der Beteiligung keine nachhaltigen Gewinn übersteigenden Ausschüttungen/Entnahmen vorzunehmen. Für die gleich strukturierten Verträge aus August 2013 liegen die Konditionen bei 8 % Festvergütung und 2 % gewinnabhängig.

Am 31. Juli 2021 (bzw. am 30. Juli 2023) endet die stille Gesellschaft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Emittentin ist berechtigt, die stille Gesellschaft vorzeitig ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. Juli 2016 (bzw. 31. Juli 2018). Zudem steht beiden Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Bei Vertragsbeendigung ist das Beteiligungskapital zuzüglich der bis zu diesem Tag entstandenen Festvergütung sowie der anteilig zu ermittelnden gewinnabhängigen Vergütung zur Rückzahlung fällig.

Die Forderungen der MBG stehen bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GOLFINO AG im gleichen Rang mit anderen Gläubigern, die eine vergleichbare Rangrücktrittserklärung abgegeben haben, jedoch vor den Forderungen, die nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu befriedigen sind.

Verlegt die Emittentin ihren Sitz aus Schleswig-Holstein heraus, muss die Beteiligung der MBG zurückgezahlt werden.

Stille Beteiligung des Mittelstandsfonds Schleswig-Holstein GmbH

Die Emittentin hat am 27. Juli 2011 mit der Mittelstandsfonds Schleswig-Holstein GmbH, 24103 Kiel (nachfolgend „**MSH**“) einen Gesellschafts- und Beteiligungsvertrag abgeschlossen, wonach die MSH sich mit einer Bareinlage in Höhe von EUR 750.000,00 als typisch stille Gesellschafterin an der Emittentin beteiligt. Die MSH ist durch diese stille Beteiligung nicht an der Geschäftsführung der Emittentin beteiligt. Weitere gleich strukturierte Verträge in gleicher Höhe wurden am 02.08.2013 abgeschlossen.

Für die Beteiligung an der Emittentin erhält die MSH für jedes Geschäftsjahr ein Beteiligungsentgelt, welches aus einer Festvergütung und einer gewinnabhängigen Vergütung besteht. Die Festvergütung beträgt 9 % p.a. der Einlage der MSH (unabhängig von einem Gewinn oder Verlust der Emittentin) und ist quartalsweise zu entrichten. Die gewinnabhängige Vergütung beträgt 3,0 % p.a. der Einlage (jedoch höchstens 50 % des korrigierten Jahresergebnisses) und ist zwei Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses (spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig). Die Emittentin hat sich verpflichtet, während der Laufzeit der Beteiligung keine nachhaltigen Gewinn übersteigende Ausschüttungen/Entnahmen vorzunehmen. Weitere gleich strukturierte Verträge in gleicher Höhe wurden am 02.08.2013 abgeschlossen.

Am 31. Juli 2021 (bzw. am 30. Juli 2023) endet die stille Gesellschaft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Emittentin ist berechtigt, die stille Gesellschaft vorzeitig ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. Juli 2016 (bzw. 31. Juli 2018). Zudem steht beiden Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Bei Vertragsbeendigung ist das Beteiligungskapital zuzüglich der bis zu diesem Tag entstandenen Festvergütung sowie der anteilig zu ermittelnden gewinnabhängigen Vergütung zur Rückzahlung fällig.

Die Forderungen der MSH stehen bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin im gleichen Rang mit anderen Gläubigern, die eine vergleichbare Rangrücktrittserklärung abgegeben haben, jedoch vor den Forderungen, die nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu befriedigen sind.

Verlegt die Emittentin ihren Sitz aus Schleswig-Holstein heraus, muss die Beteiligung der MSH zurückgezahlt werden.

Wesentliche Leasingverträge

Rahmenvertrag mit der Grenke Leasing AG

Am 14. April 2011/ 8. Juni 2011/ 18. Januar 2012/ 10.09.2013 hat die Emittentin mit der Grenke Leasing AG eine Rahmenvereinbarung bezüglich des Abschlusses weiterer Einzelleasingverträge über mobile, leasingfähige Wirtschaftsgüter (z.B. die Möblierung der Geschäfte) mit einem Leasingrahmen in Höhe von EUR 850.000,00 (Summe der Anschaffungskosten ohne Mehrwertsteuer) abgeschlossen.

Leasingvertrag über Systemlösung mit der Deutsche Leasing Information Technology GmbH

Um für die internationale Expansion auch die entsprechend leistungsfähige Software bereitzuhalten, hat die Emittentin mit der Deutsche Leasing Information Technology GmbH am 23. Dezember 2010 / 25. Januar 2011 einen Generalunternehmer- und Kaufvertrag über eine SAP-Lösung sowie einen begleitenden Leasingvertrag geschlossen. In 2012 wurde ein Ergänzungsvertrag geschlossen. Die diesbezüglichen Leasingverträge enden zum Dezember 2016.

Gegenstand des Generalunternehmer- und Kaufvertrages ist die Beschaffung und die Installation der gewünschten Software (inklusive der Anpassung an die betrieblichen Anforderungen der Emittentin) bei Subunternehmern im eigenen Namen und für eigene Rechnung der Emittentin, um anschließend die erstellte Systemlösung an die Deutsche Leasing Information Technology GmbH zu veräußern. Mit dem Leasingvertrag verpflichtete sich die Deutsche Leasing Information Technology GmbH die Systemlösung von der Emittentin zu erwerben und an diese zurückzuleasen.

Schuldverschreibungen 2012

Die Emittentin hat am 5. April 2012 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 12.000.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 mit Fälligkeit am 5. April 2012 zu einem Zins von 7,25 % p.a. mit Zinszahlung am 5. April 2013 begeben. Diese Schuldverschreibungen 2012 begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Die Schuldverschreibungen 2012 sind nach Wahl der Anleihegläubiger im Falle eines Kontrollwechsels rückzahlbar, wobei ein Kontrollwechsel dann vorliegt, wenn eine Person, die nicht Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft der Emittentin oder jede andere Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft ist, der

rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin wird. Unter den Bedingungen der Schuldverschreibungen 2012 ist die Emittentin verpflichtet und hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tochtergesellschaften, solange Schuldverschreibungen 2012 ausstehen, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebes, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Finanzverbindlichkeiten oder zur Sicherung einer von der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährten Garantie oder Freistellung bezüglich einer Finanzverbindlichkeit einer anderen Person zu bestellen, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen 2012 sind berechtigt, in bestimmten Fällen, wie u.a. Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung und Drittverzug die Schuldverschreibungen 2012 fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen.

Die Emittentin wird den Inhabern der Schuldverschreibungen 2012 das im Abschnitt „13 Umtauschangebot“ abgedruckte Umtauschangebot zum Umtausch der Schuldverschreibungen 2012 in die Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, unterbreiten.

8.14 Rechtsstreitigkeiten

Derzeit ist die Emittentin (und auch ihre Tochtergesellschaften) keinen staatlichen Interventionen ausgesetzt und nicht an Verwaltungs-, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren beteiligt, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin bzw. der Golfino-Gruppe auswirken könnten bzw. in jüngster Zeit (in den letzten zwölf Monaten vor dem Datum der Prospektaufstellung) ausgewirkt haben.

Derartige Verfahren sind nach Kenntnis der Emittentin zum Datum der Prospektaufstellung auch nicht angedroht oder zu erwarten.

9 AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN

Die Golfino AG ist als Mutterunternehmen gemäß § 290 Abs. 1 HGB verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen und gemäß § 316 Abs. HGB durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

Alle konsolidierten Informationen beinhalten die Konsolidierung der Tochterunternehmen Golfino UK Ltd., Großbritannien, Golfino Sportswear Spain, S.L.U., Golfino Moden Design & Handelsgesellschaft (Portugal) – Texteis, Sociedade Unipessoal, Lda, („**Konsolidierte Tochtergesellschaften**“), Golfino USA Inc. und Golfino Trading (Shanghai) Co., Ltd., China. Von einer Einbeziehung der Kirsten GmbH, Glinde, sowie der Golfino AB, Schweden wurde gemäß § 296 Abs. 2 HGB verzichtet.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte konsolidierte Finanzinformationen für die zum 30. September 2015 und zum 30. September 2014 endenden Geschäftsjahre sowie für den Halbjahreszeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 31. März 2016.

Die Finanzinformationen wurden den an anderer Stelle in diesem Prospekt abgedruckten geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin nach HGB für die Geschäftsjahre zum 30. September 2015 und zum 30. September 2014 abgelaufenen Geschäftsjahre und dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss für den Halbjahreszeitraum vom 1. Oktober 2015 bis 31. März 2016 nach HGB sowie dem Rechnungswesen der Emittentin entnommen bzw. daraus abgeleitet. Soweit die Zahlen in den nachfolgenden Tabellen als „geprüft“ gekennzeichnet werden, stammen sie aus den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin.

Die Konzernabschlüsse der Emittentin für das Geschäftsjahr endend zum 30. September 2015 und für das Geschäftsjahr endend zum 30. September 2014 wurden von Alpers Wessel Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Geschäftsanschrift: Colonnaden 5, 20354 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Hamburg unter HRB 94163, geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Alpers Wessel Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer. Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

Ausgewählte Daten zur konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin

GOLFINO AG, in Mio. Euro, nach HGB	01.10.-31.03.		Geschäftsjahr zum 30.9.	
	2016	2015	2014/15	2013/14
	(ungeprüft)	(ungeprüft)	(geprüft)	(geprüft)
Umsatzerlöse	14,9	14,8	36,54	36,09
Gesamtleistung	16,6	16,8	36,77	37,72
EBIT ¹	-0,6	-0,6	2,25	2,14
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EBT) ²	-1,3	-1,3	0,80	0,72
Periodenüberschuss/-fehlbetrag	-1,5	-1,5	0,27	0,47

¹ EBIT: Jahresüberschuss vor a.o. Ergebnis, Zinsen und allen Steuern

² EBT: Jahresüberschuss vor a.o. Ergebnis und allen Steuern

Ausgewählte Daten zur konsolidierten Bilanz der Emittentin

GOLFINO AG, in Mio. Euro, nach HGB	01.10.-31.03.		Geschäftsjahr zum 30.9.	
	2016	2015	30.09.2015	30.09.2014
	(ungeprüft)	(ungeprüft)	(geprüft)	(geprüft)
Bilanzsumme	28,4	27,5	28,04	26,07
wirtschaftliches Eigenkapital ¹	5,9	5,8	7,51	7,26
Quote wirtschaftliches Eigenkapital ²	21 %	21%	27 %	28 %

¹ inkl. stille Beteiligungen, Gesellschafterdarlehen und Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung

²% von Bilanzsumme

Hinweis: Die deutlich saisonal geprägte Umsatzverteilung bei weitgehend gleichmäßiger Kostenverteilung führt stets zu einem negativen Ergebnis für das erste Halbjahr. Isoliert betrachtet sind die Umsatzentwicklung und das Halbjahresergebnis wenig aussagekräftig und keinesfalls repräsentativ für das Gesamtjahr.

Aufgrund des saisonalen Geschäfts liegt die Eigenmittelquote zum Halbjahr regelmäßig bis zu 10%-Punkte unter dem Wert zum Geschäftsjahresende.

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 30. September 2015 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert.

Die im Eigentum von GOLFINO befindliche Immobilie wird an die Aktionäre von GOLFINO verkauft, die die Immobilie bisher gemietet haben. GOLFINO werden aus der Veräußerung Mittel von ca. 2 Mio. EUR zufließen.

Seit dem Ende des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 31. März 2016 ist überdies keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder der Handelspositionen der Emittentin eingetreten.

10 ANLEIHEBEDINGUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

Anleihebedingungen (die „Anleihebedingungen“)

Terms and Conditions of the Notes (the “Terms and Conditions”)

§ 1 Währung, Form, Nennbetrag und Stückelung

(a) Diese Anleihe der GOLFINO AG, Glinde (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4.000.000,00 (in Worten: vier Millionen Euro (die „**Emissionswährung**“)), ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eingeteilt.

(b) Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit zunächst durch eine vorläufige Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Begebungstag (wie nachfolgend definiert) durch eine permanente Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „**Dauerglobalurkunde**“, die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde gemeinsam die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten), jeweils im Einklang mit den Regeln und Verfahren von Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, mit der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, („**Clearstream**“). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte

§ 1 Currency, Form, Principal Amount and Denomination

(a) This issue of GOLFINO AG, Glinde (the „**Issuer**“) in the aggregate principal amount of up to EUR 4,000,000.00 (in words: four million euros (the „**Issue Currency**“)), is divided into notes (the „**Notes**“) payable to the bearer and ranking *pari passu* among themselves in the denomination of EUR 1,000.00 each.

(b) The Notes will initially be represented for the whole life of the Notes by a temporary global bearer note (the „**Temporary Global Note**“) without interest coupons, which will be exchanged not earlier than 40 days and not later than 180 days after the Issue Date (as defined below) against a permanent global bearer note (the „**Permanent Global Note**“, the Temporary Global Note and the Permanent Global Note together the „**Global Note**“) without interest coupons. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions) in accordance with the rules and operating procedures of Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“). Payments of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Notes represented by the Temporary Global Note will be treated as a request to

Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß diesem Absatz (b) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten geliefert werden.

- (c) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändige Unterschrift eines Vertreters der Emittentin trägt. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream hinterlegt. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (d) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
- (e) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck „Anleihegläubiger“ den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Rangrücktritt, Beteiligung am Liquidationserlös

- (a) Die Anleihegläubiger treten mit ihren Forderungen in voller Höhe und allen daran haftenden Rechten (z. B. Zinsen) hinter sämtliche Forderung aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin zurück. Die Forderungen der Anleihegläubiger, jeweils in voller Höhe und mit allen daran haftenden Rechten (z. B. Zinsen), können nur aus zukünftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden, und zwar nach der Befriedigung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger im Sinne des § 39 Absatz 2 Insolvenzordnung und im gleichen Rang mit den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter im Sinne des § 199 Absatz 2 Insolvenzordnung.

exchange such Temporary Global Note pursuant to this subparagraph (b). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States.

- (c) The Global Note shall only be valid if it bears the handwritten signature of a representative of the Issuer. The Global Note will be deposited with Clearstream. The Noteholders have no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.
- (d) The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.
- (e) The term “**Noteholder**” in these Terms and Conditions refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Note.

§ 2 Subordination, Participation in Liquidation Proceeds

- (a) The Noteholder are fully subordinated with their claims and with all ancillary rights (e.g. interest) behind all claims of other present and future creditors of the Issuer. The Noteholder’s claims, each fully and with all ancillary rights (e.g. interest), may only be paid from future profits of, a potential liquidations surplus of or the free assets the Issuer that exceed the other liabilities of the Issuer, and only (i) after all creditors within the meaning of section 39 para 2 Insolvency Act (*Insolvenzordnung*) have been satisfied and (ii) pari passu with the claims of shareholders to retrieve their equity contribution within the meaning of section 199 para 2 2 Insolvency Act (*Insolvenzordnung*).

- (b) Die einzelnen Schuldverschreibungen gewähren anteilige Ansprüche an einem etwaigen Liquidationserlös der Emittentin, und zwar ebenfalls nachrangig im Sinne von Absatz 1.

§ 3 Verzinsung

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 18. November 2016 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 8,00 % jährlich verzinst. Die Zinsen sind nachträglich jährlich am 18. November eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine die „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 18. November 2017 fällig.
- (b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5 Prozentpunkte per annum.
- (c) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (Actual/Actual).

§ 4 Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin oder der Anleihegläubiger sowie Rückkauf

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am 18. November 2023 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachfolgend genannten Fällen nicht statt.

- (b) Each separate Note grants pro rata claims to a potential liquidation surplus of the Issuer, which is also subordinated within the meaning of the foregoing paragraph.

§ 3 Interest

- (a) The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 8.00% per annum as from 18 November 2016 (the „**Issue Date**“). Interest is payable in arrears on 18 November of each year (the „**Interest Payment Date**“ and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an „**Interest Period**“). The first interest payment will be due on 18 November 2017.
- (b) The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the rate of interest shall be increased by 5 percentage points per annum.
- (c) Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual).

§ 4 Maturity, Redemption, Early Redemption at the Option of the Issuer or the Noteholders, and Repurchase

- (a) The Notes will be redeemed at par on 18 November 2023 (the „**Redemption Date**“). There will be no early redemption except in the following cases.

(b) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 6(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 90 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 13 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(b) darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(c) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, frühestens zum 18. November 2019 ausstehende Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 90 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 insgesamt oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachfolgend definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigungserklärung ist unwiderruflich. Der Tag der vorzeitigen Rückzahlung muss ein Geschäftstag im Sinne von § 5(c) sein. Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die

(b) **Early Redemption for Tax Reasons.** If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay additional amounts as provided in this § 6(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 90 days' notice to be given by publication in accordance with § 13, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at the Principal Amount plus accrued interest.

No notice of redemption pursuant to this § 4(b) shall be made given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

(c) **Early Redemption at the Option of the Issuer.** The Issuer shall be entitled, by giving not less than 30 nor more than 90 days' notice by publication in accordance with § 13, to redeem outstanding Notes, in whole or in part, no earlier than per 18 November 2019 at the Call Early Redemption Amount (as defined below). Such notice shall be irrevocable and shall state the date of early redemption. The date of early redemption must be a Business Day within the meaning of § 5(c). In respect of the Notes which are subject to redemption the entitlement to interest shall end with the day immediately preceding the early

Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag.

Im Falle einer teilweisen Kündigung im Sinne dieses § 4(c) legt die Emittentin das Verfahren zur Bestimmung der gekündigten Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung fest.

Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits ein Anleihegläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach § 4(d) verlangt hat.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Call)**“ bezeichnet im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß diesem § 4(c) ab dem 18. November 2019 bis einschließlich des 17. November 2021 101 % des Nennbetrages und innerhalb eines Zeitraums ab dem 18. November 2021 bis zum Rückzahlungstag 100,5 % des Nennbetrages.

- (d) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel.** Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Nennbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Put-Rückzahlungszeitraums (wie nachfolgend definiert) Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 4(e) beschrieben auszuüben.

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und

redemption date.

In the event of a partial redemption by the Issuer under this § 4(c) the Issuer shall decide on the procedure to determine the Notes which are subject to redemption at its sole discretion taking into account the principle of equal treatment.

The Issuer may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Noteholder thereof of its option to require the redemption of such Note under § 4(d).

“**Call Early Redemption Amount**” shall mean, in the event of an early redemption pursuant to this § 4(c) within the period commencing on 18 November 2019 and ending 17 November 2021 (inclusive) 101% of the Principal Amount and within a period commencing on 18 November 2021 and ending on the Redemption Day 100,5% of the Principal Amount.

- (d) **Early Redemption at the Option of the Noteholders upon a Change of Control.** If a Change of Control (as defined below) occurs, each Noteholder shall have the right to require the Issuer to redeem or, at the Issuer’s option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at the Principal Amount (the “**Put Option**”). An exercise of the Put option shall, however, only become valid if during the Put Period (as defined below) Noteholders of Notes with a Principal Amount of at least 25% of the aggregate Principal Amount of the Notes then outstanding have exercised the Put Option. The Put Option shall be exercised as set out below under § 4(e).

“**Change of Control**” means the occurrence of any of the following events:

- (i) the Issuer becomes aware that any Third Person or group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2 (5) of the German Securities Acquisition and

Übernahmegesetz (WpÜG) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder

- (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin, oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garant in bezuglich der Schuldverschreibungen wird.

Als Kontrollwechsel ist es nicht anzusehen, wenn Anteile an der Emittentin im Wege der gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen.

„**Dritte Person**“ im Sinne dieses § 4(d)(i) und (ii) ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin (wie nachfolgend definiert).

„**Verbundene Person**“ bezeichnet jede unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft der Emittentin sowie jede andere Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 13(a) machen (die „**Put-Rückzahlungsmittteilung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 4(d) genannten Put Option angegeben sind.

- (e) Die Ausübung der Put Option gemäß

Takeover Act (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG) has become the legal or beneficial owner of more than 50% of the voting rights of the Issuer; or

- (ii) the merger of the Issuer with or into a Third Person (as defined below) or the merger of a Third Person with or into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets (determined on a consolidated basis) of the Issuer to a Third Person, other than in a transaction following which (A) in the case of a merger holders that represented 100% of the voting rights of the Issuer own directly or indirectly at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (B) in the case of a sale of all or substantially all of the assets, each transferee becomes a guarantor in respect of the Notes and is or becomes a subsidiary of the Issuer.

It shall not be qualified as a Change of Control, if shares of the issuer will be transferred by testamentary or hereditary succession or, as the case may be, by way of anticipated hereditary succession.

„**Third Person**“ shall for the purpose of this § 4(d)(i) and (ii) mean any person other than an Affiliated Company of the Issuer (as defined below).

„**Affiliated Company**“ means in respect to the Issuer, a direct or indirect Subsidiary or Holding Company of the Issuer or any other Subsidiary of that Holding Company.

If a Change of Control occurs, then the Issuer shall, without undue delay, after becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a „**Put Event Notice**“) to the Noteholders in accordance with § 13(a) specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this § 4(d).

- (e) The exercise of the Put Option pursuant to

§ 4(d) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der **“Put-Rückzahlungszeitraum”**) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmittel veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die **“Put-Ausübungserklärung”**). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 30 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der **„Put-Rückzahlungstag“**) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

- (f) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

§ 5 Zahlungen, Hinterlegung

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle (wie nachfolgend definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- (c) **„Geschäftstag“** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System

§ 4(d), must be declared by the Noteholder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the **“Put Period”**) to the Depositary Bank of such Noteholder in writing (a **“Put Notice”**). The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the **“Put Redemption Date”**) 30 days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through Clearstream. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.

- (f) The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

§ 5 Payments, Depositing in Court

- (a) The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in Euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent (as defined below) for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes.
- (b) If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day, payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.
- (c) In these Terms and Conditions, **“Business Day”** means a day (other than a Saturday or Sunday) on which (i) the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2

2 (TARGET 2) und (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.

- (d) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Nennbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag Call (wie in § 4(c) definiert), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, mit Ausnahme der in § 3 zu zahlenden Zinsen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 6 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.
- (e) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Reinbek zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Steuern

- (a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (b) Zusätzliche Beträge gemäß § 6(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder

(TARGET 2) and (ii) Clearstream are operating and settle payments.

- (d) References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Principal Amount, the Early Redemption Amount (Call) (as defined in § 4(c)), and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes, except the interest payable pursuant to § 3. References in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 6.
- (e) The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Reinbek any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

§ 6 Taxes

- (a) All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the “**Additional Amounts**”) as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

- (b) No Additional Amounts will be payable pursuant to § 6(a) with respect to taxes or

Abgaben, die:

- (i) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (ii) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;
- (iii) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (iv) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird;
- (v) im Fall der Ausgabe von Einzelurkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der

duties which:

- (i) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or
- (ii) are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany;
- (iii) are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or
- (iv) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 13;
- (v) in the case of the issuance of definitive notes, are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.

The withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which additional

Emittentin zu zahlen wären.

Amounts would be payable by the Issuer.

§ 7 Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- (a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
- (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 180 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
- (ii) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, oder (B) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 40 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
- (iii) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert wird, sofern seit dem Eintritt der vorstehend beschriebenen Ereignisse mindestens 90 Tage vergangen sind. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt;
- (iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht zum Zweck der Konzernoptimierung oder im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen.

§ 7 Events of Default

- (a) Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if
- (i) the Issuer fails to provide principal or interest within 180 days from the relevant due date;
- (ii) (A) the Issuer's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer applies for or institutes such proceedings or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer and such proceedings are not discharged or stayed within 40 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;
- (iii) the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer (on a consolidated basis), if with respect to the aforementioned events at least 90 days have passed. In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50% of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer;
- (iv) the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected for the purpose of group tax optimization or in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes.

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Umsatzerlöse 20 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder (ii) deren Bilanzsumme 20 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Jahres bzw. Konzernabschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

“**Material Subsidiary**” means a Subsidiary of the Issuer (i) whose revenues exceed 20% of the consolidated revenues of the Issuer or (ii) whose total assets and liabilities exceed 20% of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited unconsolidated or consolidated financial statements of the Issuer in accordance with the German Commercial Code (Handelsgesetzbuch) and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited unconsolidated financial statements of the Subsidiary.

- | | |
|---|--|
| <p>(b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.</p> <p>(c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 7(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 14(d)(A) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder (ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.</p> | <p>(b) The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.</p> <p>(c) A notification or termination pursuant to § 7(a) has to be effected by the Noteholder either (i) in writing in the German or English language vis-a-vis the Issuer together with a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 14(d)(A) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or (ii) has to be declared vis-a-vis his Depository Bank for communication to the Issuer via Clearstream. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.</p> |
|---|--|

§ 8 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 Zahlstellen

- (a) Die quirin bank AG, Berlin (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle. Die quirin bank AG in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle

§ 8 Presentation Period, Prescription

The period for presentation of the Notes (§ 801 paragraph 1 sentence 1 German Civil Code) will be ten years. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 9 Paying Agents

- (a) quirin bank AG, Berlin will be the paying agent (“**Paying Agent**”). quirin bank AG in its capacity as Principal Paying Agent and any successor Principal Paying Agent

tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen auch als „Hauptzahlstelle“ bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 13 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.
- (c) Die Hauptzahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.
- (d) Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.
- (e) Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung wie die

are also referred to in these Terms and Conditions as “**Principal Paying Agent**”. The Principal Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.

- (b) The Issuer will procure that there will at all times be a Principal Paying Agent. The Issuer is entitled to appoint banks as Principal Paying Agent. Furthermore, the Issuer is entitled to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Principal Paying, the Issuer will appoint another bank as Principal Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 13, or, should this not be possible, be published in another way.
- (c) The Principal Paying Agent will be held responsible for giving, failing to give, or accepting a declaration, or for acting or failing to act, only if, and insofar as, it fails to act with the diligence of a conscientious businessman. All determinations and calculations made by the Principal Paying Agent will be made in conjunction with the Issuer and will, in the absence of manifest error, be conclusive in all respects and binding upon the Issuer and all Noteholders.
- (d) The Principal Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Noteholders.
- (e) The Principal Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

§ 10 Further Issues

The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes

Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

§ 11 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

- (a) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachfolgenden § 12(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (b) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird,

(as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes. The term “Note” will, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

§ 11 Amendments to the Terms and Conditions by resolution of the Noteholders; Joint Representative

- (a) **Amendments to the Terms and Conditions.** The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – “SchVG”), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 12(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.
- (b) **Qualified Majority.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).

- (c) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 12(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 12(c)(ii) getroffen.
- (i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- (ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den

majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a “**Qualified Majority**”).

- (c) **Passing of Resolutions.** Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder’s meeting in accordance with § 12(c)(i) or by means of a vote without a meeting (Abstimmung ohne Versammlung) in accordance § 12(c)(ii).
- (i) Resolutions of the Noteholders in a Noteholder’s meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders’ meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders’ meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders’ meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders’ meeting.
- (ii) Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (Abstimmung ohne Versammlung) shall be made in accordance § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (Abstimmungsleiter) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for

Anleihegläubigern bekannt gegeben.

- (d) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz (2) Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
- (e) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (f) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.
- (i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen

voting.

- (d) **Voting Right.** Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (Handelsgesetzbuch)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.
- (e) **Proof of Eligibility.** Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 14(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depository Bank for the voting period.
- (f) **Joint Representative.** The Noteholders may by majority resolution appoint a joint representative (the “**Joint Representative**”) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders’ rights on behalf of all Noteholders.
- (i) The Joint Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Joint Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Joint Representative has been authorized to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Joint Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Joint Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Joint Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and

gemäß § 12(b) zuzustimmen.

- (ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.
- (iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.
- (g) **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen betreffend diesen § 12 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.

§ 12 Bekanntmachungen

- (a) Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin unter www.golffino.com im Bereich Investor Relations veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (b) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

Conditions as set out in § 12(b) hereof.

- (ii) The Joint Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Joint Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Joint Representative, including reasonable remuneration of the Joint Representative
- (iii) The Joint Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint and several creditors (Gesamtgläubiger); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Joint Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Joint Representative.
- (g) **Notices:** Any notices concerning this § 12 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 13.

§ 12 Notices

- (a) Notices relating to the Notes will be published in in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) and on the Issuer's website on www.golffino.com in the area investor relations. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).
- (b) The Issuer shall also be entitled to make notifications to Clearstream for communication by Clearstream to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis Clearstream will be deemed to be effected seven days after the notification to Clearstream, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Glinde.
- (c) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 SchVG ist das Amtsgericht Glinde zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Lübeck ausschließlich zuständig.

- (d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage (A) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank Clearstream die Angaben gemäß (i) und (ii) schriftlich mitgeteilt hat und einen Bestätigungsvermerk der Clearstream sowie des betreffenden Clearstream-Kontoinhabers trägt sowie (B) einer von einem Vertretungsberechtigten der Clearstream beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.
- (e) Für die Kraftloserklärung abhandeln

§ 13 Final Provisions

- (a) The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Principal Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (b) Place of performance is Glinde.
- (c) Place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main.

The local court (*Amtsgericht*) in Glinde will have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Lübeck will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

- (d) Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: (A) a certificate issued by its Depository Bank (i) stating the full name and address of the Noteholder, (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such Noteholders' securities deposit account maintained with such Depository Bank and (iii) confirming that the Depository Bank has given a written notice to Clearstream containing the information pursuant to (i) and (ii) and bearing acknowledgement of Clearstream and the relevant Clearstream-accountholder as well as (B) a copy of the Global Certificate certified by a duly authorized officer of Clearstream as being a true copy. For purposes of the foregoing, "Depository Bank" means any bank or other financial institution authorized to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.
- (e) The courts of the Federal Republic of

gekommener oder vernichteter
Schuldverschreibungen sind ausschließlich
die Gerichte der Bundesrepublik
Deutschland zuständig.

Germany shall have exclusive jurisdiction
over the annulment of lost or destroyed
Notes.

(f) Die deutsche Version dieser
Anleihebedingungen ist bindend.

(f) The German version of these Terms and
Conditions shall be binding.

11 ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN ÜBER DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen, Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffenden Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

11.1 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der Gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder (iii) eine vom Gericht bestimmte Person. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

11.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden. Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde

Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird. Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein Gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

12 ANGEBOT

12.1 Gegenstand des Angebots

Die Emittentin bietet insgesamt EUR 4.000.000 8,00 % nachrangige Schuldverschreibungen fällig zum 18. November 2023 zum Erwerb an (das „**Angebot**“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig sind.

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. *quirin* nimmt an dem öffentlichen Angebot nicht teil. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg erfolgt kein öffentliches Angebot.

Das Angebot besteht aus

- (i) einem öffentlichen Umtauschangebot an die Inhaber der von der Emittentin am 5. April 2012 begebenen EUR 12.000.000,00 7,25 % Schuldverschreibungen 2012/2017 mit der ISIN DE000A1MA9E1 (die „**Schuldverschreibungen 2012**“), ihre Schuldverschreibungen 2012 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen, das voraussichtlich am 4. Oktober 2016 auf der Webseite der Emittentin und im Bundesanzeiger veröffentlicht wird (das „**Umtauschangebot**“);
- (ii) einer Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer des Umtauschangebots weitere Schuldverschreibungen zeichnen können (die „**Mehrerwerbsoption**“); und
- (iii) einem allgemeinen öffentlichen Angebot durch die Emittentin über die Webseite der Emittentin (das „**Allgemeine Öffentliche Angebot**“).

Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen oder für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots. Anleger können Umtauschangebote bzw. Zeichnungsangebote in jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000 abgeben, wobei das Volumen des Umtauschangebots bzw. der Zeichnungsangebote stets durch den Nennbetrag teilbar sein muss und auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen von EUR 4.000.000,00 begrenzt ist. Es gibt keine festgelegten Tranchen für die Schuldverschreibungen.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot durch Veröffentlichung einer Anzeige im Tageblatt kommuniziert.

12.2 Zeitplan

4. Oktober 2016	Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF
Unverzüglich nach Billigung	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin (www.golffino.com/de/german/company/anleihe/disclaimer) und auf der Webseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) sowie Veröffentlichung des Umtauschangebots und der Mehrerwerbsoption auf der Webseite der Emittentin (www.golffino.com/de/german/company/anleihe/disclaimer) und im Bundesanzeiger
5. Oktober 2016	Beginn des Angebots
voraussichtlich 28. Oktober 2016	Ende des Allgemeinen Öffentlichen Angebots

voraussichtlich 11. November 2016	Ende des Umtauschangebots und der Mehrerwerbsoption
voraussichtlich 18. November 2016	Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen
voraussichtlich am 18. November 2016	Einbeziehung der Anleihe zum Handel im Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse

12.3 Umtauschangebot

Inhaber der Schuldverschreibung 2012 haben auf Grundlage des voraussichtlich am 4. Oktober 2016 auf der Webseite der Emittentin unter www.golffino.com/de/german/company/anleihe/disclaimer und im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Umtauschangebots (abgedruckt in diesem Prospekt im Abschnitt „13 Umtauschangebot“) die Möglichkeit, ihre Schuldverschreibungen 2012 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen. Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Schuldverschreibungen 2012, die ihre Schuldverschreibungen 2012 zum Umtausch anbieten wollen, je Schuldverschreibung 2012 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eine angebotene neue Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag von EUR 1.000, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erhalten. Zusätzlich erhalten die umtauschenden Inhaber der Schuldverschreibungen 2012 die vollen Zinsen aus den umgetauschten Schuldverschreibungen 2012 für die laufende Zinsperiode bis zum Begebungstag der neuen Schuldverschreibungen, also voraussichtlich bis zum 18. November 2016 (ausschließlich), in Höhe von EUR 45,09 je Schuldverschreibung 2012.

Umtauschwillige Inhaber der Schuldverschreibungen 2012 können innerhalb des Angebotszeitraums für das Umtauschangebot (nachfolgend auch „Umtauschfrist“) in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Inhabers zur Verfügung gestellten Formulars über die Depotbank ein Angebot zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der Schuldverschreibungen 2012 gegenüber der Emittentin abgeben (die „Umtauscherklärung“).

12.4 Mehrerwerbsoption für umtauschberechtigte Inhaber der Schuldverschreibung 2012

Die Inhaber der Schuldverschreibungen 2012, die am Umtauschangebot teilnehmen, haben darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Schuldverschreibungen zu zeichnen. Die Mehrerwerbsoption wird als Teil des Umtauschangebots voraussichtlich am 4. Oktober 2016 auf der Webseite der Emittentin (www.golffino.com/de/german/company/anleihe/disclaimer) und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Inhaber der Schuldverschreibungen 2012, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Inhabers zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über die Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abgeben. Der Mehrbezugswunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn der diesbezügliche Mehrbezugsantrag spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Depotbank eingegangen ist. Ein Mehrbezug ist nur für einen Nennbetrag von EUR 1.000 oder ein Vielfaches davon möglich.

12.5 Allgemeines Öffentliches Angebot

Anleger, die im Rahmen des Allgemeinen Öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, haben darüber hinaus die Möglichkeit, unabhängig von einer Teilnahme am Umtauschangebot und voraussichtlich ab dem 5. Oktober 2016 Schuldverschreibungen von der Emittentin zu erwerben. Hierzu müssen sie ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der Webseite der Emittentin (www.golffino.com/de/german/company/anleihe/disclaimer) verfügbaren Formulars (Zeichnungsschein) während des unten definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Brief, Fax (Fax-Nr.: +49 (0)40 727 55 129) oder E-Mail (Scan) (E-Mail-Adresse: anleihe@golffino.com) zusenden und den Kaufpreis für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, bis spätestens 4. November 2016, 15:00 Uhr auf das Verrechnungskonto der GOLFINO AG bei der Abwicklungsstelle (IBAN: DE09 1011 0600 5990 1590 02, BIC: QUBKDEBBXXX) einzahlen; maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

12.6 Angebotszeitraum

Der Angebotszeitraum beginnt am 5. Oktober 2016 und endet für das Allgemeine Öffentliche Angebot voraussichtlich am 28. Oktober 2016 und für das Umtauschangebot und die Mehrerwerbsoption voraussichtlich am 11. November 2016. Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot, die Mehrerwerbsoption und/oder das Allgemeine Öffentliche Angebot zurückzunehmen. Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums wird auf der Webseite der Emittentin (www.golffino.com/de/german/company/anleihe/disclaimer) und im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

12.7 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung

Bei der Zuteilung werden zunächst die Zeichnungsangebote im Rahmen des Umtauschangebots berücksichtigt und vollständig zugeteilt, wobei die Annahme der Zeichnungsangebote im freien Ermessen der Emittentin liegt. Zeichnungsangebote, die im Rahmen der Mehrerwerbsoption oder im Rahmen des Allgemeinen Öffentlichen Angebots eingehen, werden zweitrangig und, solange keine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, vollständig zugeteilt. Sobald Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsangebote im Rahmen des Umtauschangebots, des Allgemeinen Öffentlichen Angebots und der Mehrerwerbsoption nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Die Emittentin beabsichtigt, im Falle einer Überzeichnung eine pro-rata-Kürzung vorzunehmen.

Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption und des Allgemeinen Öffentlichen Angebots eingegangenen Umtausch- bzw. Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigen.

Das Ergebnis des Angebots wird voraussichtlich am 17. November 2016 auf der Webseite der Emittentin unter <http://www.golffino.com/de/german/company/anleihe/disclaimer> veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

12.8 Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen werden durch die Abwicklungsstelle im Auftrag der Emittentin vorgenommen. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt mit Valuta am Begebungstag der Schuldverschreibungen, d. h. voraussichtlich am 18. November 2016. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem und die depotführenden Banken geliefert.

Zusammen mit den gelieferten Schuldverschreibungen wird die Abwicklungsstelle im Auftrag der Emittentin den Inhabern der Schuldverschreibungen 2012, die ihre Stücke im Rahmen des Umtauschangebots eingereicht haben, auch die bis zum Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen aufgelaufenen Zinsen für die Schuldverschreibungen 2012 über die Depotbanken erstatten.

Bei Anlegern im Großherzogtum Luxemburg, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

12.9 Ausgabebetrag, Laufzeit und Rückzahlung

Der Ausgabebetrag je Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag in Höhe von EUR 1.000,00. Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 18. November 2016 (einschließlich) und endet am 18. November 2023 (ausschließlich). Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am 18. November 2023 zu je 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückzahlen, soweit sie nicht vorzeitig zurückgezahlt worden sind.

12.10 Verzinsung, Zinstermin, Rendite

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 18. November 2016 bis zum Ende der Laufzeit mit 8,00 % p.a. verzinst. Die Zinszahlungen sind jeweils jährlich nachträglich am 18. November eines jeden Jahres bis zum Ende

der Laufzeit der Schuldverschreibungen und letztmalig am 18. November 2023 fällig. Der Zinslauf jeder Schuldverschreibung endet an dem Tage, vor dem sie zur Rückzahlung fällig wird. Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrags und vollständiger Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung und beträgt 8,00 %.

Für die Berechnung der individuellen Rendite der Schuldverschreibungen müssen darüber hinaus noch etwaige Transaktionskosten wie Depotgebühren abgezogen und die individuelle Steuersituation des Anleihegläubigers berücksichtigt werden. Im Falle von Anleihegläubigern, die das Umtauschangebot wahrnehmen, (siehe Abschnitt „12 Das Angebot – 12.3 Umtauschangebot“) müssen bei der Berechnung der individuellen Rendite außerdem der für den Erwerb der umzutauschenden Schuldverschreibungen 2012/2017 aufgewendete Betrag, die für die Schuldverschreibungen 2012/2017 vor dem Umtausch erhaltenen Zinsen und die im Rahmen des Umtauschs erhaltenen und aufgelaufenen Stückzinsen für die Schuldverschreibungen 2012/2017 berücksichtigt werden.

12.11 Nachrang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig sind. Die Anleihegläubiger treten daher mit ihren Forderungen in voller Höhe und allen daran haftenden Rechten (z. B. Zinsen) hinter sämtliche Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin zurück. Die Forderungen der Anleihegläubiger, jeweils in voller Höhe und mit allen daran haftenden Rechten (z. B. Zinsen), können nur aus zukünftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden, und zwar nach der Befriedigung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger im Sinne des § 39 Absatz 2 Insolvenzordnung und im gleichen Rang mit den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter im Sinne des § 199 Absatz 2 Insolvenzordnung. Das bedeutet, dass die Forderungen der Anleihegläubiger erst nach Befriedigung sämtlicher Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin und nur dann bedient werden dürfen, wenn die Emittentin Gewinne oder einen Liquidationsüberschuss erwirtschaftet oder ein die sonstige Verbindlichkeiten übersteigendes freies Vermögen besteht.

12.12 Verbriefung, Börsenhandel, Wertpapierkennziffern

Die Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Einzelverbrieftung besteht nicht. Die Schuldverschreibungen werden in die Depots der Anleihegläubiger eingebucht.

Die Schuldverschreibungen sollen unmittelbar nach der Ausgabe in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), d. h. voraussichtlich am 18. November 2016, einbezogen werden.

Die Schuldverschreibungen tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2BPVE8

Wertpapierkennnummer (WKN): A2BPVE

Börsenkürzel: 2GOM.

12.13 Gebühren und Kosten des Angebots

Die Emittentin stellt den Investoren weder Gebühren noch sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen in Rechnung. Investoren müssen sich jedoch selbst über Kosten, Auslagen oder Steuern in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen informieren, die in ihrem Heimatland einschlägig sind. Dies schließt solche Gebühren ein, die ihre eigene depotführende Bank ihnen für die Einbuchung bzw. den Erwerb und das Halten der Schuldverschreibungen in Rechnung stellt.

12.14 Übernahme und Platzierung

Eine Übernahme der Schuldverschreibungen durch quinon oder durch Platzeure oder eine feste Zusage zur Übernahme von Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

12.15 Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg erfolgt kein Angebot, weder in Form einer Privatplatzierung noch in Form eines öffentlichen Angebots. Die Emittentin wird alle einschlägigen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg einhalten.

Europäischer Wirtschaftsraum

Im Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt mit Ausnahme von der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg kein Angebot, weder als Privatplatzierung noch als Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit. „**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ meint dabei jegliche Kommunikation in jeglicher Form und mit jedem Mittel, bei der ausreichende Informationen über die Bedingungen des Angebots und über die angebotenen Schuldverschreibungen mitgeteilt werden, damit der Anleger entscheiden kann, ob er die Schuldverschreibungen kauft oder zeichnet.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen werden auch nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden.

13 UMTAUSCHGEBOT

Die Emittentin bietet den Inhabern ihrer am 5. April 2012 begebenen EUR 12.000.000,00 7,25 % Schuldverschreibungen 2012/2017 mit der ISIN DE000A1MA9E1 (die „**Schuldverschreibung 2012/2017**“) an, bis zu 4.000.000 Schuldverschreibungen 2012/2017 in neue 8,00 % Schuldverschreibungen 2016/2023 der Emittentin mit der ISIN DE000A2BPVE8, deren Emission Gegenstand dieses Prospekts ist, umzutauschen.

Die Emittentin wird voraussichtlich am 4. Oktober 2016 das folgende freiwillige Umtauschangebot im Bundesanzeiger veröffentlichen:

GOLFINO AG

Glinde, Bundesrepublik Deutschland

Freiwilliges Angebot

an die Inhaber der

7,25 % Schuldverschreibungen 2012/2017

ISIN DE000A1MA9E1

zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen in

neue 8,00 % Schuldverschreibungen 2016/2023 GOLFINO AG

ISIN DE000A2BPVE8

Die GOLFINO AG (nachfolgend auch die „**Emittentin**“) hat am 5. April 2012 EUR 12.000.000 7,25 % Schuldverschreibungen 2012/2017, eingeteilt in 12.000 auf den Inhaber lautende, erstrangige und untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen 2012/2017 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 und der ISIN DE000A1MA9E1 (im Folgenden die „**Schuldverschreibungen 2012/2017**“ und jeweils eine „**Schuldverschreibung 2012/2017**“) begeben. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen 2012/2017 in Höhe von EUR 12.000.000 steht gegenwärtig noch zur Rückzahlung aus.

Der Vorstand der Emittentin hat beschlossen, den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen 2012/2017 (die „**Anleihegläubiger**“) die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Schuldverschreibungen 2012/2017 in neue 8,00 % Schuldverschreibungen 2016/2023 der Emittentin mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 (ISIN DE000A2BPVE8) (die „**Neuen Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Neue Schuldverschreibung**“), die von der Emittentin ab dem 5. Oktober 2016 in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg öffentlich zum Erwerb angeboten werden, umzutauschen.

Der Umtausch erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen (die „**Umtauschbedingungen**“).

§ 1

ANGEBOT ZUM UMTAUSCH

Die Emittentin bietet nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen den Anleihegläubigern an (das „**Umtauschangebot**“), verbindliche Angebote zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2012/2017 in Neue Schuldverschreibungen abzugeben (der „**Umtausch**“ und das Angebot zum Umtausch der „**Umtauschauftrag**“).

§ 2 UMTAUSCHVERHÄLTNIS

- (1) Der Umtausch erfolgt zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen 2012/2017 zuzüglich der Stückzinsen (wie in Abs. (3) definiert), die auf die umgetauschten Schuldverschreibungen 2012/2017 entfallen.
- (2) Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, dass jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt hat, im Fall der Annahme seines Umtauschauftrags durch die Emittentin je eingetauschter Schuldverschreibung 2012/2017
 - (a) eine Neue Schuldverschreibung sowie
 - (b) die Stückzinsen (wie in Abs. (3) definiert), die auf die umgetauschten Schuldverschreibungen 2012/2017 entfallen,erhält.
- (3) „**Stückzinsen**“ bedeutet die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Schuldverschreibungen 2012/2017, wie in § 4 Absatz 2 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2012/2017 festgelegt, bis zum Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen, voraussichtlich dem 18. November 2016 (der „**Begebungstag**“) (ausschließlich). Gemäß § 4 Absatz 4 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2012/2017 erfolgt die Berechnung der Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode ist, auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres).
- (4) Die Inhaber der Schuldverschreibungen 2012/2017, die das Umtauschangebot annehmen, haben die Möglichkeit, neben dem Umtausch weitere Neue Schuldverschreibungen der Emittentin gegen Zahlung des Nennbetrags zu zeichnen („**Mehrerwerbsoption**“). Es können hierbei nur Beträge von mindestens EUR 1.000 und ein Vielfaches davon angelegt werden.

§ 3 UMFANG DES UMTAUSCHES

- (1) Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots und für Zeichnungsangebote im Rahmen der Mehrerwerbsoption. Anleger können Umtauschangebote bzw. Zeichnungsangebote in jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000 abgeben, wobei das Volumen des Umtauschangebots bzw. der Zeichnungsangebote stets durch den Nennbetrag teilbar sein muss und auf das Volumen der Gesamtemission begrenzt ist. Es gibt keine festgelegten Tranchen für die Schuldverschreibungen.
- (2) Der Betrag der Neuen Schuldverschreibungen, die für den Umtausch eingesetzt werden, und die Annahme von Umtauschaufträgen durch die Emittentin stehen im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin.

§ 4 UMTAUSCHFRIST

- (1) Die Umtauschfrist für die Schuldverschreibungen 2012/2017 und die Frist für die Ausübung der Mehrerwerbsoption beginnt am 5. Oktober 2016 und endet am 11. November 2016 um 18:00 Uhr MEZ (die „**Umtauschfrist**“).
- (2) Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot zurückzunehmen. Die Emittentin wird dies auf ihrer Webseite sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen. Für den Fall einer Überzeichnung behält sich die Emittentin vor, die Umtauschfrist vor Ablauf des in Abs. 1 bestimmten Termin zu beenden. Eine „**Überzeichnung**“ liegt vor, wenn die im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption und des allgemeinen, öffentlichen

Angebots eingegangenen Umtausch-, Mehrerwerbs- und Kaufanträge zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigen.

- (3) Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Umtauschfrist zugegangene Umtauschaufträge anzunehmen.

§ 5 ABWICKLUNGSSTELLE

- (1) Abwicklungsstelle für den Umtausch ist die

quirin bank AG
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin

(die „**Abwicklungsstelle**“).

- (2) Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 6 UMTAUSCHAUFTRÄGE UND AUSÜBUNG DER MEHRERWERBSOPTION

- (1) Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen 2012/2017 umtauschen wollen, müssen über ihre Depotbank fristgemäß einen Umtauschauftrag einreichen. *Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschauftrags durch die Anleihegläubiger über ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.*

- (2) Umtauschaufträge haben folgendes unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars zu beinhalten:

- (a) ein Angebot des Anleihegläubigers zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Schuldverschreibungen 2012/2017 in schriftlicher Form,
- (b) die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers an die Depotbank,
- i. die Schuldverschreibungen 2012/2017, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Begebungstag zu unterlassen (die „**Depotsperre**“); und
 - ii. die Anzahl von in seinem Wertpapierdepot befindlichen Schuldverschreibungen 2012/2017 (ISIN DE000A1MA9E1), für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A2BPGU5 („**Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen**“) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;

dies vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser unwiderruflichen Anweisung im Fall, dass die Einladung vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird.

- (3) Umtauschaufträge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Die Umtauschaufträge sind nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungen 2012/2017 (ISIN DE000A1MA9E1), für die ein Umtauschauftrag abgegeben wird, in die ISIN DE000A2BPGU5 der Zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen umgebucht worden sind.
- (4) Inhaber der Schuldverschreibungen 2012/2017, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, müssen innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die

Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über die Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abgeben. Die Ausübung der Mehrerwerbsoption kann nur berücksichtigt werden, wenn dieses Angebot spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist. Ein Mehrbezug ist nur für einen Nennbetrag von EUR 1.000 oder ein Vielfaches davon möglich.

§ 7 DEPOTSPERRE

- (1) Die Depotsperre hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgenden Ereignisse wirksam zu sein, sofern die Emittentin keine abweichende Bekanntmachung veröffentlicht:
 - (a) die Abwicklung am Begebungstag oder
 - (b) die Veröffentlichung der Emittentin, dass die Einladung zurückgenommen wird.

§ 8 ANWEISUNG UND BEVOLLMÄCHTIGUNG

Mit der Abgabe des Umtauschauftrages geben die Anleihegläubiger folgende Erklärungen ab:

- (a) sie weisen ihre Depotbank an, die Schuldverschreibungen 2012/2017, für die sie den Umtauschauftrag abgeben, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die ISIN DE000A2BPGU5 der Zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;
- (b) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschauftrages erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Schuldverschreibungen 2012/2017, für die sie den Umtauschauftrag abgeben, herbeizuführen und die Zahlung der Stückzinsen an die Anleihegläubiger abzuwickeln; die Anleihegläubiger haben Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstelle auch für die Emittentin tätig wird;
- (c) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der umgetauschten Schuldverschreibungen 2012/2017 verbunden sind;
- (d) sie weisen ihre Depotbank an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Schuldverschreibungen 2012/2017, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der Depotbank bei der Clearstream Banking AG unter der ISIN DE000A2BPGU5 der Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen eingebuchten Schuldverschreibungen 2012/2017 börsentäglich mitzuteilen;
- (e) sie übertragen – vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Umtauschangebots durch die Emittentin (ggf. auch teilweise) – die Schuldverschreibungen 2012/2017, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass Zug um Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen sowie die Gutschrift der Stückzinsen an sie übertragen werden;
- (f) sie ermächtigen die Depotbank, der Abwicklungsstelle den Namen des Depotinhabers und Informationen über dessen Anweisungen bekannt zu geben.

Die vorstehenden unter den Buchstaben (a) bis (f) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.

§ 9 ANNAHME DER ANGEBOTE

- (1) Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschaufträge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschaufträge, die nicht in Übereinstimmung mit den

Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgten, werden von der Emittentin nicht angenommen.

- (2) Die Emittentin behält sich jedoch das Recht vor, Umtauschaufträge oder Widerrufsanweisungen trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist dennoch anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumungen in gleicher Weise vorgeht.
- (3) Mit der Annahme eines Umtauschauftrags durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der Schuldverschreibungen 2012/2017 gegen die Neuen Schuldverschreibungen sowie Zahlung der Stückzinsen gemäß den Umtauschbedingungen zustande.

§ 10 LIEFERUNG DER NEUEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (1) Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der Stückzinsen für die Schuldverschreibungen 2012/2017, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt an das Clearing System der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das „**Clearing System**“) oder dessen Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber Zug um Zug gegen Übertragung der Schuldverschreibungen 2012/2017, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, an die Emittentin. Die Lieferung findet voraussichtlich am 18. November 2016 statt.
- (2) Die Gutschrift der Neuen Schuldverschreibungen und der Stückzinsen erfolgt über die jeweilige Depotbank der Anleihegläubiger.

§ 11 GEWÄHRLEISTUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, sichert mit der Abgabe des Umtauschauftrages sowohl zum Ende der Umtauschfrist als auch zum Begebungstag zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle, dass:

- (a) er die Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert hat;
- (b) er auf Anfrage jedes weitere Dokument ausfertigen und aushändigen, das von der Abwicklungsstelle oder von der Emittentin für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, um den Umtausch oder die Abwicklung abzuschließen wird;
- (c) die Schuldverschreibungen 2012/2017, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- (d) ihm bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – die Einladung nicht an Anleihegläubiger in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Japan richtet und die Einladung nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und er sich außerhalb dieser Staaten befindet.

§ 12 VERÖFFENTLICHUNGEN, VERBREITUNG DIESES DOKUMENTS, SONSTIGE HINWEISE

- (1) Dieses Umtauschangebot wird auf der Webseite der Emittentin unter www.golffino.com/de/german/company/anleihe/disclaimer sowie voraussichtlich am 4. Oktober 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dieses Umtauschangebot wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.
- (2) Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Umtauschgebots an Dritte sowie die Annahme dieses Umtauschgebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf dieses Umtauschangebot weder

unmittelbar noch mittelbar in anderen Ländern veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiterer Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg in den Besitz dieses Umtauschangebots oder wollen sie von dort aus das Umtauschangebot annehmen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg geltende Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung dieses Umtauschangebots oder die Annahme des Umtauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bezüglich der Versendung, Verteilung und Verbreitung dieses Umtauschangebots wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Umtauschangebot an alle Inhaber der Schuldverschreibungen 2012 richtet.

- (3) Die Emittentin wird das Ergebnis dieses Umtauschangebots auf ihrer Webseite unter www.golfin.com/de/german/company/anleihe/disclaimer voraussichtlich am 17. November 2016 veröffentlichen.
- (4) Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen darüber hinaus, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Webseite der Gesellschaft.

§ 13 ANWENDBARES RECHT

Diese Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschaufträge der Anleihegläubiger sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

§ 14 GERICHTSSTAND

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschaufträgen der Anleihegläubiger sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main.

Risikohinweise und Hinweis auf Wertpapierprospekt

Den Inhabern der Schuldverschreibungen 2012/2017 wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2012/2017 den Wertpapierprospekt der Emittentin der GOLFINO AG vom 4. Oktober 2016 ergänzt durch etwaige künftig veröffentlichte Nachträge (der „**Wertpapierprospekt**“) aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Dieser Wertpapierprospekt, auf dessen Grundlage dieses Umtauschangebot erfolgt, wird auf der Webseite der Emittentin unter www.golfin.com/de/german/company/anleihe/disclaimer und auf der Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Glinde, im Oktober 2016

**GOLFINO AG
Der Vorstand**

14 BESTEUERUNG

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und dienen lediglich der Vorabinformation. Sie stellen eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Steuerfolgen nach deutschem Recht zum Datum dieses Prospektes dar. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Es können gewisse steuerliche Erwägungen nicht dargestellt sein, weil diese den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen oder als Teil des Allgemeinwissens der Anleihegläubiger vorausgesetzt werden. Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die in der Bundesrepublik Deutschland und in dem Großherzogtum Luxemburg am Tage des Prospektes anwendbaren Rechtsvorschriften, und gilt vorbehaltlich künftiger Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen. Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleihegläubiger sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

14.1 Besteuerung der Emittentin

Körperschaftsteuer

Die Emittentin ist eine deutsche Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland. Als solche ist sie unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegt grundsätzlich mit ihrem weltweiten Einkommen der deutschen Besteuerung. Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit ihrem zu versteuernden Einkommen grundsätzlich der Körperschaftsteuer mit einem einheitlichen Satz von derzeit 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Körperschaftsteuerschuld (insgesamt 15,825 %). Dividenden oder andere Gewinnanteile, die die Emittentin von inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, bleiben bei der Ermittlung des Einkommens der Emittentin grundsätzlich außer Ansatz, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals betragen hat; ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Genossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend. Soweit Dividenden oder andere Gewinnanteile außer Ansatz bleiben, gelten 5 % der jeweiligen Einnahmen pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und erhöhen damit das Einkommen der Emittentin. Gleiches gilt für Gewinne der Emittentin aus der Veräußerung von Anteilen an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft. Die 10 % Mindestbeteiligung gilt jedoch nicht, insoweit bleiben die Veräußerungsgewinne insgesamt außer Ansatz, wobei auch hier 5 % der jeweiligen Einnahmen pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben gelten und damit das Einkommen der Emittentin erhöhen. Verluste aus der Veräußerung solcher Anteile sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Zinsaufwendungen sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig, die Zinsschranke begrenzt jedoch den steuerlichen Abzug. Zinsaufwendungen sind in Höhe des Zinsertrags unbeschränkt abziehbar. Danach ist der steuerliche Abzug des Nettozinsaufwandes (Überschuss der Zinsaufwendungen über die Zinserträge) eines gegebenen Wirtschaftsjahres auf 30 % des nach den steuerlichen Vorschriften ermittelten Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (sog. steuerliches EBITDA) begrenzt. Die Zinsschranke ist jedoch nicht anzuwenden, sofern der Betrag der Zinsaufwendungen den Betrag der Zinserträge um weniger als EUR 3 Mio. übersteigt (sog. Freigrenze). Die Zinsschranke ist ferner nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen nicht zu einem Konzern gehört und keine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung vorliegt. Gehört der Betrieb zu einem Konzern ist die Zinsschranke gleichwohl nicht anzuwenden, wenn die Eigenkapitalquote des Betriebs, der die Zinsaufwendungen abziehen möchte, die Konzerneigenkapitalquote nicht um mehr als zwei Prozentpunkte unterschreitet. Nichtabzugsfähige Beträge können grundsätzlich in Folgejahre vorgetragen werden. Ebenso kann nicht voll zum Zinsabzug genutztes steuerliches EBITDA in Folgejahre vorgetragen werden.

Gewerbsteuer

Zusätzlich unterliegen deutsche Kapitalgesellschaften mit dem in ihrem Betrieb bzw. ihren inländischen Betriebsstätten erzielten steuerpflichtigen Gewerbeertrag grundsätzlich der Gewerbesteuer. Zur Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage wird der für körperschaftsteuerliche Zwecke ermittelte Gewinn um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Bestimmte Finanzierungsaufwendungen sind gewerbesteuerlich danach nur eingeschränkt abziehbar. So werden beispielsweise Entgelte für Schulden zu 25 %, Miet- und Pachtzinsen sowie Leasingraten für bestimmte Wirtschaftsgüter zu 5 %, Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter zu 12,5 %, Lizenzgebühren zu 6,25 % und bestimmte weitere Aufwendungen hinzugerechnet,

wenn und soweit die Summe dieser Aufwendungen den Betrag von insgesamt EUR 100.000 pro Jahr übersteigen.

Eine Kürzung des Gewerbeertrages ist auch für Gewinne an in- oder ausländischen Personengesellschaften vorgesehen, bei denen die Kapitalgesellschaft als Mitunternehmer anzusehen ist.

Auch für Zwecke der Gewerbesteuer sind Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen Kapitalgesellschaft grundsätzlich zu 95 % von der Gewerbesteuer befreit. Für Dividenden gilt die 95 %ige Gewerbesteuerfreiheit nur dann, wenn die Gesellschaft an einer ausschüttenden deutschen Kapitalgesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % bzw. an einer ausschüttenden nicht-deutschen EU-Kapitalgesellschaft im Sinne der Richtlinie Nr. 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedsstaaten vom 23. Juli 1990 in der jeweils gültigen Fassung („**Mutter-Tochter Richtlinie**“) zu mindestens 10 % beteiligt ist. Im Falle einer ausschüttenden ausländischen Nicht-EU Gesellschaft ist Voraussetzung der 95 %igen Gewerbesteuerfreiheit der Dividenden u.a., dass die Gesellschaft an dieser ausländischen Kapitalgesellschaft seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen zu mindestens 15 % beteiligt ist. Ferner bestehen für Dividenden von ausschüttenden Nicht-EU Kapitalgesellschaften zusätzliche Voraussetzungen. Unter den Voraussetzungen eines Doppelbesteuerungsabkommens („**DBA**“) können ebenfalls Begünstigungen für Dividendenbezüge in Betracht kommen.

Die Höhe der Gewerbesteuer hängt davon ab, in welcher Gemeinde bzw. welchen Gemeinden die Emittentin Betriebsstätten unterhält. Die Steuermesszahl beträgt einheitlich 3,5 %, auf die Steuermesszahl wendet die jeweilige Gemeinde den für ihre Gemeinde geltenden Hebesatz an. Der daraus resultierende Gewerbesteuersatz beträgt mindestens 7 % und variiert im Übrigen je nach Hebesatz der Gemeinde, in der die Betriebsstätte unterhalten wird. Der nominale Gewerbesteuersatz beträgt derzeit zwischen 7 % und rund 17,15 %.

Verlustnutzung

Die Emittentin ist in der Nutzung ihrer Verluste beschränkt. Ein Verlustrücktrag ist nur für die Körperschaftsteuer und nur in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zu einem Betrag i.H.v. EUR 1,0 Mio. möglich. Ein Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt sowohl für körperschaftsteuerliche als auch für gewerbesteuerliche Zwecke möglich. Allerdings sind Verlustvorträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen lediglich bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. Gewerbeertrag i.H.v. von höchstens EUR 1,0 Mio. unbeschränkt abziehbar. Soweit der Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. Gewerbeertrag der Emittentin die Summe von EUR 1,0 Mio. übersteigt, ist der Abzug von Verlustvorträgen nur in Höhe von 60 % des übersteigenden Betrags möglich (sogenannte „**Mindestbesteuerung**“). Nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge können grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung vorgetragen und in späteren Veranlagungszeiträumen im Rahmen der dargestellten Einschränkungen abgezogen werden.

Durch bestimmte mittelbare oder unmittelbare Übertragungen des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an der Emittentin oder durch vergleichbare Sachverhalte (so genannter schädlicher Beteiligungserwerb) können Verlustvorträge und ein Verlustrücktrag eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Auch bei bestimmten Umwandlungen (Verschmelzungen, Ausgliederungen, Spaltungen etc.) können Verlustvorträge wegfallen oder deren Nutzung beschränkt sein. Grundsätzlich ist es hierzu erforderlich, dass mehr als 25 % des gezeichneten Kapitals innerhalb von fünf Jahren auf einen Erwerber oder eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen übergehen.

14.2 Besteuerung der Anleihegläubiger in Deutschland

Einkommensteuer

Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten

Besteuerung der Zinseinkünfte

Zinseinkünfte aus den Schuldverschreibungen, die in Deutschland ansässige Anleihegläubiger vereinnahmen, d. h. Anleihegläubiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, unterliegen der deutschen Besteuerung mit Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf) und soweit einschlägig Kirchensteuer. Die Zinszahlungen aus der Schuldverschreibungen an in Deutschland unbeschränkt

steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer mit einem gesonderten Tarif für Kapitaleinkünfte mit einem Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf, insgesamt 26,375 %) zuzüglich etwaiger anfallender Kirchensteuer. Der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen reduziert sich um den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragener Lebenspartnerschaften EUR 1.602). Ein darüber hinausgehender Abzug tatsächlich entstandener Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Wenn die Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich inländischer Niederlassung eines ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank („inländische Depotstelle“) verwahrt oder verwaltet wird und die Zinserträge durch dieses gutgeschrieben oder ausgezahlt werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf, insgesamt 26,375 %) einbehalten und durch die inländische Depotstelle an das Finanzamt abgeführt. Die Emittentin ist nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, die Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen einzubehalten. Sie übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern an der Quelle, die gegebenenfalls seitens der inländischen Depotstelle erfolgt.

Für einen kirchensteuerpflichtigen Gläubiger, der die Schuldverschreibungen im Privatvermögen hält, ist es seit dem 1. Januar 2015 nicht mehr erforderlich, einen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge zu stellen. Der Einbehalt für und die Weiterleitung an die steuererhebende Religionsgemeinschaft erfolgt automatisch. Alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag verpflichteten Stellen fragen zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern („BZSt“) die Religionszugehörigkeit aller Aktionäre ab. Auf Basis der den Abzugsverpflichteten vom BZSt bereitgestellten Informationen wird die auf die Abgeltungsteuer entfallende Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Ist der Gläubiger, für den der Abzugsverpflichtete beim BZSt anfragt, kein Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft oder hat er durch Eintragung eines Sperrvermerks beim BZSt beantragt, dass der automatisierte Datenabruf zu unterbleiben hat, dann wird das BZSt dem Anfragenden einen neutralen „Nullwert“ zurückmelden. In Folge eines Nullwertes ist ein einer Religionsgemeinschaft angehöriger Gläubiger verpflichtet, die Kirchensteuer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung nachzuerklären.

Es wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleihegläubiger eine Privatperson ist, die (i) die Schuldverschreibungen nicht in ihrem Betriebsvermögen hält und (ii) einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Depotstelle einreicht. Dies gilt allerdings nur, soweit die Zinseinkünfte aus den Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen. Außerdem wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn anzunehmen ist, dass die Einkünfte keiner Besteuerung unterworfen werden und der inländischen Depotstelle eine entsprechende Nichtveranlagungs-Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung gestellt wird.

Soweit die Auszahlung der Zinsen nicht über eine inländische Depotstelle erfolgt, ist der Anleihegläubiger verpflichtet, die Zinseinkünfte im Zuge der steuerlichen Veranlagung zu erklären. Auch in diesem Fall unterliegen die Zinseinkünfte dem gesonderten Einkommensteuertarif für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) sowie etwaiger Kirchensteuer hierauf.

Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass auf der Ebene des Anleihegläubigers keine weitere Besteuerung erfolgt. Auf Antrag des Anleihegläubigers werden anstelle der Anwendung des gesonderten Einkommensteuertarifs für Kapitaleinkünfte die Zinseinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren (weniger als 25 %) Steuer führt (Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein in sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d.h. Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterliegen dem gesonderten Einkommensteuertarif für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer. Die gesamte steuerliche Belastung beträgt somit 26,375 % zzgl. etwaiger anfallender

Kirchensteuer ohne Rücksicht auf die Haltedauer der Schuldverschreibung. Soweit der Zinsanspruch ohne Schuldverschreibung veräußert wird, unterliegen die Erträge aus der Veräußerung des Zinsanspruchs der Besteuerung. Das Gleiche gilt, wenn die Schuldverschreibung ohne Zinsanspruch veräußert wird.

Wenn die Veräußerung der Schuldverschreibungen von einer inländischen Depotstelle durchgeführt wird und die Kapitalerträge durch diese ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, wird die Kapitalertragsteuer auf die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis nach Abzug derjenigen Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen und den Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen erhoben. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern, die für deutsche Anleihegläubiger in Deutschland anfallen. Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801, resp. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnergemeinschaften, möglich. Ein darüber hinaus gehender Abzug von Werbungskosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgewinnen ist nicht zulässig. Veräußerungsverluste aus Schuldverschreibungen dürfen mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen entstehen sowie anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Sollten die Anschaffungsdaten der Schuldverschreibungen (etwa in Folge eines Depotübertrags) nicht nachgewiesen werden, so beträgt die Kapitalertragsteuer 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht bei einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, erfolgt die Besteuerung im Rahmen der allgemeinen steuerlichen Veranlagung unter Anwendung des gesonderten Einkommensteuertarifs für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie etwaiger anfallender Kirchensteuer hierauf.

Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung in Bezug auf die einkommensteuerliche Erfassung der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Der Anleihegläubiger kann beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen steuerpflichtigen Einkünften statt dem gesonderten Einkommensteuertarif für Kapitaleinkünfte dem Satz der tariflichen, progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d.h. Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die ihre Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne aus Schuldverschreibungen, von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, d.h. natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland oder juristische Personen mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (einschließlich der Einkünfte, die über gewerbliche Personengesellschaften erzielt werden), unterliegen grundsätzlich der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % des Solidaritätszuschlag hierauf. Bei natürlichen Personen kann zusätzlich Kirchensteuer anfallen. Die Zins- und Veräußerungsgewinne werden außerdem der Gewerbesteuer unterworfen, wenn die Schuldverschreibungen dem inländischen Betriebsvermögen zugeordnet werden.

Wenn die Schuldverschreibungen bei einer inländischen Depotstelle verwahrt oder verwaltet werden oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen durch eine inländische Depotstelle durchgeführt wird, unterliegen Zins- und Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, die durch die inländische Depotstelle ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, grundsätzlich dem Kapitalertragsteuereinkhalt in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf. In diesem Fall hat die Kapitalertragsteuer allerdings keine abgeltende Wirkung für den Anleihegläubiger, sondern wird als Steuervorauszahlung auf die persönliche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag des Anleihegläubigers angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überschusses erstattet. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern, die für deutsche Anleihegläubiger in Deutschland anfallen.

Bezüglich der Kapitalerträge aus Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn (i) die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft gehören sowie (ii) wenn die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft

gehören. Von einem Kapitalertragsteuerabzug kann auf Antrag auch dann Abstand genommen werden, wenn die Kapitalertragsteuer auf Dauer höher wäre als die gesamte Körperschaft- bzw. Einkommensteuer.

Besteuerung von im Ausland ansässigen Anleihegläubigern

Anleihegläubiger gelten als nicht im Inland ansässig, wenn sie weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in Deutschland haben. Zins- und Kapitalerträge unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung, wenn sie von ausländischen Anleihegläubigern erzielt werden, es sei denn sie sind als inländische Einkünfte zu qualifizieren, weil sie zum Beispiel einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind. Die Zinserträge können ebenfalls dann der deutschen Besteuerung unterliegen, wenn sie als inländische Einkünfte gelten. Dies ist könnte z.B. dann der Fall sein, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz oder durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert wäre.

Die in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässigen Anleihegläubiger sind grundsätzlich vom Einbehalt der deutschen Kapitalertragsteuer auf Zinseinkünfte befreit. Wenn die Schuldverschreibungen allerdings von einer inländischen Depotstelle verwahrt oder verwaltet werden oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen von einer inländischen Depotstelle durchgeführt wird, werden die Zinserträge und Kapitalerträge aus Veräußerungen dem Abzug von Kapitalertragsteuer wie oben im Abschnitt „*Besteuerung - Besteuerung der Anleihegläubiger - Einkommensteuer - Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten*“ bzw. „*- Besteuerung der Schuldverschreibungen in Deutschland ansässiger Anleihegläubiger, die diese im Betriebsvermögen halten*“ beschrieben, unterworfen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleihegläubiger dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt.

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Der Teil der die jeweiligen Freibeträge überschreitenden Bereicherung durch den Erwerb von Schuldverschreibungen von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden wird grundsätzlich der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterworfen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Schenkungsausführung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Deutschland hat. Sonderregelungen finden Anwendung auf bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Falls im konkreten Fall ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer einschlägig sein sollte, kann dieses das deutsche Besteuerungsrecht einschränken.

Sonstige Steuern

Bei dem Erwerb, der Veräußerung oder anderen Formen der Übertragung von Schuldverschreibungen fallen grundsätzlich keine weiteren deutschen Steuern wie bspw. Kapitalverkehrssteuer, Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern an. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es jedoch möglich, dass Unternehmer zu einer Umsatzsteuerpflicht der ansonsten steuerfreien Umsätze optieren. Vermögenssteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Die Veräußerung oder die Übertragung der Schuldverschreibung unterliegt in Deutschland aktuell auch keiner Börsenumsatzsteuer. Allerdings haben sich mittlerweile elf Mitgliedsstaaten darauf verständigt, im Wege des Verfahrens der „Verstärkten Zusammenarbeit“ ein gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem einzuführen. Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer veröffentlicht. Nach diesem Vorschlag dürfen teilnehmende Mitgliedsstaaten ab dem ersten Januar 2014 eine EU-Finanztransaktionssteuer auf alle Finanztransaktionen verlangen, bei denen (i) zumindest eine Partei der Transaktion in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässig ist und (ii) ein im Gebiet eines teilnehmenden Mitgliedsstaates ansässiges Finanzinstitut Partei der Transaktion ist und entweder auf eigene Rechnung oder die Rechnung einer anderen Person oder im Namen einer Partei der Transaktion handelt. Der Richtlinienvorschlag ist sehr weit gefasst und kann auch bei Transaktionen von Finanzinstituten in nicht teilnehmenden Staaten anfallen, wenn keine der Parteien in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat als ansässig gilt, das betreffende Finanzinstrument aber durch eine in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässige Stelle ausgegeben wurde. In einem solchen Fall seien beide Parteien als in diesem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässig anzusehen. Die Erträge aus Wertpapieren können durch die

Anwendung dieser Steuer beeinträchtigt werden, wenn die genannten Punkte zutreffen. Der Steuersatz soll zumindest 0,01 % des Nennwerts bei Finanztransaktionen in Bezug auf Derivatkontrakte und zumindest 0,1 % der Gegenleistung oder des Marktpreises bei allen anderen steuerpflichtigen Finanztransaktionen betragen und soll von den Finanzinstituten abgezogen werden. Indes ist der Fortgang des Verfahrens zur Einführung eines gemeinsamen Finanztransaktionssteuersystems zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

14.3 Besteuerung der Anleihegläubiger in Luxemburg

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung von bestimmten in Luxemburg geltenden steuerlichen Aspekten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen. Sie erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte der Schuldverschreibungen darzustellen, ob in Luxemburg oder in anderen Ländern. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen, nach welchen Rechtsordnungen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Schuldverschreibungen sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen relevant ist und welche steuerlichen Folgen dies jeweils in Luxemburg auslösen kann. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospekts. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg nach seinen geltenden Vorschriften erhebt.

Dies gilt vorbehaltlich der Anwendung des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005, mit dem eine Quellensteuer in Höhe von 10 Prozent auf Zinszahlungen und vergleichbare Einkünfte erhoben wird, die von luxemburgischen Zahlstellen an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden.

Nach dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 können in Luxemburg ansässige natürliche Personen für eine 10-prozentige Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinsen durch eine Zahlstelle ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg hat, oder wenn die Zahlstelle ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet hat, der bzw. das mit Luxemburg ein besonderes Abkommen abgeschlossen hat. In diesen Fällen wird die Quellensteuer von 10 Prozent auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Anleihegläubiger erfolgen, ausgeübt werden.

Bei natürlichen Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat die oben beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 Prozent eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer in Anwendung des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieses Gesetzes und nicht der Emittentin (ausgenommen im Fall einer Option für die 10-prozentige Quellensteuer durch eine in Luxemburg ansässige Person, wobei die Verantwortung der in Luxemburg ansässigen Person obliegt).

Steuern auf Einkünfte und Veräußerungsgewinne

Anleihegläubiger, die aus ihren Schuldverschreibungen Einkünfte oder aus deren Veräußerung oder Tilgung einen Gewinn erzielen, unterliegen nicht der entsprechenden Luxemburger Steuer auf Einkommen- und Veräußerungsgewinne, es sei denn,

- a) die betreffenden Anleihegläubiger sind oder gelten zum Zweck der Luxemburger Steuer (oder aufgrund sonstiger einschlägiger Bestimmungen) als in Luxemburg ansässige natürliche oder juristische Personen; oder
- b) das betreffende Einkommen oder der Gewinn ist einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzuordnen.

Vermögensteuer

Gesellschaften, die Anleihegläubiger sind, unterliegen mit den Schuldverschreibungen nicht der luxemburgischen Vermögensteuer, es sei denn

a) die jeweiligen Inhaber der Schuldverschreibungen sind oder gelten für die Zwecke der einschlägigen Bestimmungen als in Luxemburg ansässige Personen (mit Ausnahme der folgenden juristischen Personen: (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Schuldverschreibungen (OGAW) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010, (ii) Investmentgesellschaften für Investitionen in Risikokapital (*Société d'Investissement en capital à risque* (SICAR)) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004, (iii) Verbriefungsgesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 22. März 2004, (iv) spezialisierte Investmentfonds (*Specialised Investment Funds* (SIF)) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 sowie (vi) Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen (*Société de Gestion de Patrimoine Familial* (SPF)) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 11. Mai 2007); oder

b) die betreffende Schuldverschreibung ist einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzuordnen.

Natürliche Personen fallen nicht in den Anwendungsbereich der luxemburgischen Vermögensteuer.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei natürlichen Personen als Anleihegläubiger, die im Sinne der Erbschaftsteuer in Luxemburg ansässig sind, sind die Schuldverschreibungen dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen. Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Schuldverschreibungen erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

Sonstige Steuern und Abgaben

Für den Anleihegläubiger unterliegen die Emission, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn, dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel ist dies nicht zwingend).

Ansässigkeit

Ein Anleihegläubiger wird nicht aufgrund des bloßen Besitzes einer Schuldverschreibung oder des Abschlusses, der Durchführung, Übergabe und/ oder Durchsetzung der mit diesem oder einer anderen Schuldverschreibung verbundenen Rechte zu einer in Luxemburg steuerlich ansässigen Person oder als eine solche angesehen.

15 FINANZTEIL

Seite

Ungeprüfter verkürzter Konzernzwischenabschluss der GOLFINO Aktiengesellschaft zum 31. März 2016 (HGB) F-2

Konzernbilanz zum 31. März 2016	F-3
Konzerngesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Oktober 2015 bis zum 31. März 2016	F-4
Erläuterungen	F-5

Geprüfter Konzernabschluss der GOLFINO Aktiengesellschaft für das am 30. September 2015 endende Geschäftsjahr (HGB) F-7

Konzernbilanz zum 30. September 2015	F-8
Konzerngesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015.....	F-9
Konzernkapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015	F-10
Konzernerneigenkapitalspiegel zum 30. September 2015	F-11
Konzernanhang für das am 30. September 2015 endende Geschäftsjahr	F-12
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F-22

Geprüfter Konzernabschluss der GOLFINO Aktiengesellschaft für das am 30. September 2014 endende Geschäftsjahr (HGB) F-24

Konzernbilanz zum 30. September 2014	F-25
Konzerngesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014.....	F-26
Konzernkapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014.....	F-27
Konzernerneigenkapitalspiegel für die Zeit vom 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014	F-28
Konzernanhang für das am 30. September 2014 endende Geschäftsjahr.....	F-29
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F-40

**Ungeprüfter verkürzter
Konzernzwischenabschluss der
GOLFINO Aktiengesellschaft
zum 31. März 2016 (HGB)**

Bilanz

Bilanz, ungeprüft	konsolidiert	konsolidiert
Mio €	31.03.2016	30.09.2015
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,4	0,5
II. Sachanlagen	3,7	3,8
III. Finanzanlagen	0,0	0,0
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	12,7	11,0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10,1	11,4
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	0,8	0,7
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,4	0,4
D. Aktive, latente Steuern	0,1	0,1
Bilanzsumme	28,4	28,0
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	1,0	1,0
II. Kapitalrücklage	0,3	0,3
III. Gewinnrücklage	0,8	0,8
IV. Gewinn-/Verlustvortrag	2,6	2,4
V. Periodenergebnis	-1,5	0,3
VI. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung	0,1	0,1
B. Rückstellungen	0,9	1,3
C. Verbindlichkeiten		
Anleihe (inkl. Zinsverbindlichkeiten)	12,9	12,4
Stille Beteiligungen (inkl. gewinnabh. Vergütung)	2,6	2,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6,5	4,4
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1,0	1,3
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,0	0,2
Sonstige Verbindlichkeiten	1,1	1,1
Bilanzsumme	28,4	28,0
wirtschaftliches Eigenkapital*	5,9	7,5
Quote wirtschaftliches Eigenkapital in % von Bilanzsumme	21%	27%

*) inkl. stille Beteiligungen, Gesellschafterdarlehen und Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung

Hinweise: Die deutlich saisonal geprägte Umsatzverteilung bei weitgehend gleichmäßiger Kostenverteilung führt stets zu einem negativen Ergebnis für das erste Halbjahr. Isoliert betrachtet sind die Umsatzentwicklung und das Halbjahresergebnis wenig aussagekräftig und keinesfalls repräsentativ für das Gesamtjahr. Aufgrund des saisonalen Geschäfts liegt die Eigenmittelquote zum Halbjahr regelmäßig bis zu 10%-Punkte unter dem Wert zum Geschäftsjahresende (Anm.: Sätze 1 und 2 wurden zur besseren Verständlichkeit der Bilanz aus dem Lagebericht und dem Kennzahlenüberblick des veröffentlichten Konzernzwischenabschlusses 2016 ergänzt).

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung, ungeprüft	konsolidiert	konsolidiert	konsolidiert	konsolidiert	konsolidiert
Mio €	1. Halbjahr	1. Halbjahr	1. Halbjahr	Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
	2015/16	2014/15	2013/14	2014/15	2013/14
	01.10.15-	01.10.14-	01.10.13-	01.10.14-	01.10.13-
	31.03.16	31.03.15	31.03.14	30.09.15	30.09.14
Umsatzerlöse	14,9	14,8	13,9	36,5	36,1
Skontoaufwendungen	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Warenbestandsveränderung *	1,7	1,3	2,0	-0,5	0,1
Sonstige Erträge	0,0	0,7	0,5	0,8	1,7
Materialaufwand	-6,3	-6,3	-6,8	-11,6	-12,8
Rohertag	10,2	10,4	9,5	25,2	25,0
Personalaufwand	-4,7	-4,5	-4,4	-9,5	-8,9
Abschreibungen (inkl. Abgänge)**	-0,3	-0,4	-0,3	-0,8	-0,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5,8	-6,1	-6,2	-12,7	-12,9
Betriebsergebnis (EBIT)	-0,6	-0,6	-1,5	2,3	2,1
Finanzergebnis	-0,7	-0,7	-0,7	-1,4	-1,4
Ergebnis der gew. Geschäftstätigkeit (EBT)	-1,3	-1,3	-2,1	0,8	0,7
A.o. Ergebnis	0,0	-0,1	0,0	-0,1	0,0
Steuern	-0,1	-0,1	-0,1	-0,4	-0,2
Periodenüberschuss/-fehlbetrag	-1,5	-1,5	-2,3	0,3	0,5

*) im Halbjahr vom 01.10.-31.03.
**) Abschreibungen hier inkl. Abgängen aus Anlagevermögen

Umsatzverteilung der Vergangenheit zur ergänzenden Information:

%	1. Halbjahr		2. Halbjahr	
	jeweils	jeweils	jeweils	jeweils
	01.10.-	01.04.-	01.10.-	01.04.-
	31.03.	30.09.	31.03.	30.09.
Geschäftsjahr 2007/2008	42%	58%		
Geschäftsjahr 2008/2009	39%	61%		
Geschäftsjahr 2009/2010	40%	60%		
Geschäftsjahr 2010/2011	38%	62%		
Geschäftsjahr 2011/2012	39%	61%		
Geschäftsjahr 2012/2013	38%	62%		
Geschäftsjahr 2013/2014	38%	62%		
Geschäftsjahr 2014/2015	41%	59%		

Erläuterungen zum Halbjahresbericht

Die konsolidierte Bilanz und die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung des Halbjahresberichts sind ermittelt unter Einbezug der Golfino AG als Mutterunternehmen und deren Tochterunternehmen, an denen die Golfino AG jeweils sämtliche Anteile hält. Von einer Einbeziehung der Kirsten GmbH wurde aus Wesentlichkeitsgründen abgesehen.

Alle Zahlen sind ungeprüft und nicht prüferisch durchgesehen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von drei bis zehn Jahren), bewertet. Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zwischen drei und fünfzig Jahren) angesetzt.

Finanzanlagen

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgte zu Anschaffungskosten.

Vorräte

Die Bewertung der Gegenstände des Vorratsvermögens erfolgte zu Anschaffungs- bzw. zu Herstellkosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt.

Verbindlichkeiten

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Abgänge aus Anlagevermögen werden in dieser Darstellung unter „Abschreibungen“ mit ausgewiesen.

Für die Ermittlung der Rückstellungen wurden für das Halbjahr vereinfachende Annahmen getroffen. Ebenso wurde die Konsolidierung in vereinfachter Form vorgenommen.

Sonstige Angaben

Im 1. Halbjahr 2015/16 erfolgte die Geschäftsführung der Golfino AG durch den Vorstand,

- Herrn Dr. Bernd Kirsten als Vorstandsvorsitzender
- Herrn Markus Jung als Vorstandsmitglied

Sowohl der Vorstandsvorsitzende, Herr Dr. Kirsten, als auch Vorstandsmitglied Herr Jung, sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit dem nicht § 112 AktG entgegensteht.

Der Aufsichtsrat als Kontrollorgan besteht aus

- Frau Christel Kirsten als Aufsichtsratsvorsitzende

und den Mitgliedern des Aufsichtsrats

- Herrn Gerd Kirsten (stellvertretender Vorsitzender)
- Herrn Carsten Hehl

**Geprüfter Konzernabschluss der
GOLFINO Aktiengesellschaft
für das am 30. September 2015 endende
Geschäftsjahr (HGB)**

Aktiva

	€	30.09.2015 €	30.09.2014 €
<u>A. Anlagevermögen</u>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	441.546,39		573.738,88
2. Geschäfts- oder Firmenwert	83.104,62		124.202,63
3. Geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	524.651,01	11.060,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.551.499,00		1.619.571,04
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>2.266.089,48</u>	3.817.588,48	2.208.821,05
III. Finanzanlagen			
Anteile an verbundenen Unternehmen		38.881,55	38.881,55
<u>B. Umlaufvermögen</u>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	607.091,64		360.326,53
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	10.441.908,42		10.780.092,61
3. Geleistete Anzahlungen	<u>96,93</u>	11.049.096,99	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.822.196,26		8.368.486,78
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>534.996,16</u>	11.357.192,42	699.429,50
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
		724.699,10	685.939,00
<u>C. Rechnungsabgrenzungsposten</u>			
		400.693,92	474.206,81
<u>D. Aktive latente Steuern</u>			
		129.509,13	125.667,48
		<u>28.042.312,60</u>	<u>26.070.423,86</u>

Golfino AG
Glinde

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September 2015

	2014/2015	2013/2014
€	€	€
1. Umsatzerlöse	36.387.026,97	35.959.370,37
2. Verminderung/Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-450.559,33	87.689,39
3. Sonstige betriebliche Erträge	828.659,67	1.676.640,88
davon aus		
Währungsumrechnung: € 392.670,64		
(2013/2014: € 324.000,85)		
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-9.617.898,23	-11.373.284,59
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.965.040,11	-1.395.297,39
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-7.931.179,47	-7.481.709,22
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-1.530.649,43	-1.457.814,16
6. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-700.830,30	-742.454,67
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-12.767.883,24	-13.137.642,95
davon aus		
Währungsumrechnung: € 90.512,45		
(2013/2014: € 92.973,39)		
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	405,28	857,74
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.173.340,45	-1.141.835,18
10. Aufgrund von Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen abgeführte Gewinne	-275.000,00	-275.000,00
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	803.711,36	719.520,22
12. Außerordentliche Erträge	83,16	0,00
13. Außerordentliche Aufwendungen	-121.488,97	-11.331,57
14. Außerordentliches Ergebnis	-121.405,81	-11.331,57
15. Steuern von Einkommen und Ertrag	-251.236,07	-88.524,82
davon aus		
latenten Steuern: € -3.841,65		
(2013/2014: € -14.742,07)		
16. Sonstige Steuern	-158.499,67	-146.729,74
17. Konzern-Jahresüberschuss	272.569,81	472.934,09
18. Konzern-Gewinnvortrag	2.361.075,00	1.888.140,91
19. Konzern-Bilanzgewinn	2.633.644,81	2.361.075,00

GOLFINO AG
Glinde

Konzern-Kapitalflussrechnung
für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015

Für die Konzern-Kapitalflussrechnung wurden die Empfehlungen des Deutschen Standardisierungsrates berücksichtigt (DRS 2). Der Finanzmittelfonds beinhaltet die Kassenbestände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten.

	<u>2014/2015</u>	<u>2013/2014</u>	<u>Differenz</u>
	T€	T€	T€
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	394	484	-90
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	701	742	-41
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	544	-216	760
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (bspw. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio)	78	159	-81
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	89	153	-64
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.197	-610	-1.587
- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	476	-279	755
- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-121	-11	-110
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	- 36	422	- 458
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	82	-82
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-551	-610	59
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-55	-343	288
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 606	- 871	265
Einzahlung aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	1.525	956	569
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-869	-535	-334
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	656	421	235
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	14	- 28	42
+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	25	14	11
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	686	700	-14
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	725	686	39
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds zum Periodenende			
Kasse, Bankguthaben	725	686	39
Summe	725	686	39

GOLFINO AG
Glinde
Konzern-Eigenkapitalspiegel
zum 30. September 2015

	Mutterunternehmen							Ausgleichsposter aus Fremdwährungs- umrechnung
	Gezeichnetes Kapital	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage (gesetzliche Rücklagen)	Gewinnrücklage (andere Rücklagen)	Erwirtschaftetes Konzern- Eigenkapital	€	
	€	€	€	€	€	€	€	
Stand 01.10.2013	1.000.000,00	0,00	266.730,42	100.000,00	694.982,53	2.000.017,59	0,0	
Ausgabe Anteile	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
Erwerb/Einziehung eigener Anteile	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
Gezahlte Dividenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
Änderungen Konsolidierungskreis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
Übrige Änderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-111.876,68	31.301,2	
Konzern-Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	472.934,09	0,0	
Stand 30.09.2014	1.000.000,00	0,00	266.730,42	100.000,00	694.982,53	2.361.075,00	31.301,2	

	Mutterunternehmen							Ausgleichsposter aus Fremdwährungs- umrechnung
	Gezeichnetes Kapital	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage (gesetzliche Rücklagen)	Gewinnrücklage (andere Rücklagen)	Erwirtschaftetes Konzern- Eigenkapital	€	
	€	€	€	€	€	€	€	
Stand 1.10.2014	1.000.000,00	0,00	266.730,42	100.000,00	694.982,53	2.361.075,00	31.301,2	
Ausgabe Anteile	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
Erwerb/Einziehung eigener Anteile	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
Gezahlte Dividenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
Änderungen Konsolidierungskreis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
Übrige Änderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.167,9	
Konzern-Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	272.569,81	0,0	
Stand 30.09.2015	1.000.000,00	0,00	266.730,42	100.000,00	694.982,53	2.633.644,81	54.469,2	

GOLFINO AG
Glinde

Konzern-Anhang zum 30. September 2015

I. Allgemeine Angaben zum Konzernabschluss

Die Golfino AG hat nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften einen Einzelabschluss und als Mutterunternehmen einen Konzernabschluss gemäß § 290 ff. HGB aufgestellt.

Der Konzernabschluss wurde für das Geschäftsjahr 2014/2015 zum zweiten Mal in Folge aufgestellt.

Die Gliederung der Konzernbilanz entspricht dem in § 266 Abs. 2 und 3 HGB vorgesehenen Gliederungsschema. Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist in Übereinstimmung mit dem in § 275 Abs. 2 HGB enthaltenen Gesamtkostenverfahren gegliedert. Die Vorschriften des AktG-Gesetzes wurden berücksichtigt.

Das Geschäftsjahr für den Konzern und die konsolidierten Unternehmen entspricht, mit Ausnahme der Golfino Trading (Shanghai) Co., Ltd. dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September. Der Konzernabschluss ist auf den Stichtag des Mutterunternehmens, den 30. September 2015, aufgestellt worden. Für die Golfino Trading (Shanghai) Co., Ltd. wurde ein Zwischenabschluss zum 30. September 2015 aufgestellt.

II. Angaben zum Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis besteht neben der Golfino AG aus folgenden Unternehmen:

<i>Name des Unternehmens</i>	<i>Sitz</i>	<i>Anteil am Kapital</i>
Golfino Moden Design & Handelsgesellschaft (Portugal) - Texteis, Sociedade Unipessoal, Lda.,	Póvoa de Varzim, Portugal	100%
Golfino UK Ltd.	St. Andrews, Großbritannien	100%
Golfino Sportswear Spain, S.L.U.	Marbella, Spanien	100%
Golfino USA Inc.	Charlotte, USA	100%
Golfino Trading (Shanghai) Co., Ltd.	Shanghai, China	100%

Nicht in den Konsolidierungskreis wurden folgende Gesellschaften aufgenommen:

<i>Name des Unternehmens</i>	<i>Sitz</i>	<i>Anteil am Kapital</i>
Kirsten GmbH	Glinde	100%
Golfino AB	Stockholm, Schweden	100%

Es erfolgte für diese Gesellschaften kein Einbezug in den Konzernabschluss, da diese für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzernabschlusses von untergeordneter Bedeutung sind (§ 296 Abs. 2 HGB).

III. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

1. Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt im Rahmen der Vollkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode nach § 301 Abs. 1 HGB. Dabei werden die Zeitwerte der Beteiligung dem anteiligen konsolidierungspflichtigen Kapital gegenübergestellt.

Der aus der Kapitalkonsolidierung resultierende Unterschiedsbetrag der Aktivseite wird als Geschäfts- oder Firmenwert sowie der der Passivseite als Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung nach dem Eigenkapital ausgewiesen.

Auf Konzernfremde entfallende Anteile am Eigenkapital gemäß § 307 HGB („Anteile fremder Dritter“) bestehen nicht.

2. Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung erfolgt nach § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung der Forderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt gemäß § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge zwischen den Konzernunternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.

4. Zwischenergebniseliminierung

Die Zwischenergebniseliminierung erfolgte gemäß § 304 Abs. 1 HGB durch Eliminierung von Vermögensgegenständen, die aus innerkonzernlichem Lieferungs- und Leistungsverkehr stammen. Dabei wurden Zwischenergebnisse, die bereits aus dem Zeitraum vor der erstmaligen Einbeziehung bestanden, neutral gegen den Gewinnvortrag des Konzerns eliminiert.

5. Latente Steuern

Latente Steuern wurden entsprechend § 306 HGB auf die Zwischenergebniseliminierung gebildet.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Jahresabschlüsse der einbezogenen Tochterunternehmen werden in den Konzernabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einheitlich nach den bei der Golfino AG geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach §§ 238 ff. HGB sowie den ergänzenden Vorschriften des AktG einbezogen.

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorgenommen:

Geschäfts- oder Firmenwert

Die Geschäfts- oder Firmenwerte werden auf eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 5 Jahren gemäß § 309 Abs. 1 HGB i.V.m. § 246 Abs. 1 S.4 HGB planmäßig abgeschrieben.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von drei bis zehn Jahren), bewertet.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zwischen drei und fünfzig Jahren), angesetzt.

Finanzanlagen

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgte zu Anschaffungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten.

Vorräte

Die Bewertung der Gegenstände des Vorratsvermögens erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt.

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden erkennbare Einzelrisiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Ausfall- und Kreditrisiko wurde durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1% auf die Netto-Forderungen ausreichend Rechnung getragen.

In der Einzelwertberichtigung sind weiterhin Warenrücksendungen des neuen Jahres berücksichtigt. Diese werden in Höhe der planmäßig auf die Veräußerung der Warenrücksendungen im kommenden Jahr entfallenden Vertriebskosten berücksichtigt.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert angesetzt.

Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Der passive Unterschiedsbetrag wurde, abweichend von § 309 Abs. 2 HGB, im Geschäftsjahr 2013/2014 neutral in die Gewinnrücklagen eingestellt, da es sich hierbei um unechte Unterschiedsbeträge handelt, die aus vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung thesaurierten Gewinne resultieren.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden für alle erkennbaren ungewissen Verbindlichkeiten und Risiken zum Bilanzstichtag gebildet. Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Latente Steuern

Entsprechend § 274 Abs. 1 HGB wird die sich insgesamt ergebende Steuerbelastung im Einzelabschluss, die aus unterschiedlichen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen resultiert, saldiert unter den passiven latenten Steuern ausgewiesen.

Die latenten Steuern des Einzelabschlusses wurde mit den latenten Steuern aus dem Konzernabschluss gemäß § 306 S. 6 HGB verrechnet.

Währungsumrechnung

Die Umrechnung von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in fremder Währung im Einzelabschluss erfolgt entsprechend § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger erfolgt keine Anwendung des Höchstwertprinzips bzw. Vorsichtsprinzips nach §§ 253 Abs. 1 bzw. 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB.

Die Fremdwährungsumrechnung von ausländischen Tochtergesellschaften erfolgt nach der modifizierten Stichtagskursmethode gemäß § 308a HGB. Die Bilanzen ausländischer Tochtergesellschaften, deren funktionale Währung nicht der Euro ist, werden zu Mittelkursen zum Bilanzstichtag, die Gewinn- und Verlustrechnung mit den Jahresdurchschnittskursen in Euro umgerechnet. Die Umrechnung des Eigenkapitals erfolgt zu historischen Umrechnungskursen. Währungsdifferenzen aus der Währungsumrechnung werden ergebnisneutral im Eigenkapital unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Fremdwährungsumrechnung“ erfasst.

V. Erläuterungen zur Konzernbilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** zum 30. September 2015 ergibt sich aus dem diesem Anhang beigefügten Anlagespiegel.

Bei der Erstkonsolidierung ergaben sich folgende aktive Unterschiedsbeträge, die als **Geschäfts- oder Firmenwert** ausgewiesen wurden:

<i>Name des Unternehmens</i>	<i>Aktiver Unterschiedsbetrag</i>
	T€
Golfino UK Ltd.	111
Golfino Trading (Shanghai) Co., Ltd.	23

Die Veränderung des Geschäfts- oder Firmenwertes im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus laufender planmäßiger Abschreibung auf den Geschäfts- oder Firmenwert.

Innerhalb des Postens **Finanzanlagen** werden die Beteiligungen an nicht konsolidierten Tochtergesellschaften ausgewiesen.

Es bestehen **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von T€ 120 (Vorjahr: T€ 109).

Die Entwicklung des **Konzern-Eigenkapitals** ergibt sich aus dem Konzern-Eigenkapitalspiegel.

Das **gezeichnete Eigenkapital** setzt sich aus 1.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien im Wert von jeweils € 1,00 zusammen.

Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit werden die Angaben im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten in einem **Verbindlichkeitspiegel** zusammengefasst, der dem Anhang als Anlage beigefügt ist.

Sämtliche **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind durch Pfandrechte und ähnliche Rechte (Grundschulden, Sicherungsübereignung Warenlager, Forderungsabtretung aus Warenlieferung) gesichert.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** enthalten weiterhin Darlehen in Höhe von € 200.000,00, die durch Aktionäre gewährt wurden.

Latente Steuern:

Die ausgewiesenen latenten Steuern resultieren in Höhe von T€ 155 aus dem Einzelabschluss der Golfino AG und wurden mit aktiven latenten Steuern in Höhe von T€ 285, resultierend aus Maßnahmen der Konsolidierung gemäß § 306 HGB, verrechnet und als Aktivposten ausgewiesen. Die passiven latenten Steuern wurden auf die Auflösung handelsrechtlicher Sonderposten der Passiva im Rahmen der BilMoG-Umstellung sowie Bewertungsunterschiede im Rahmen von Abschreibung und der Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zwischen Handels- und Steuerbilanz gebildet. Die aktiven latenten Steuern resultieren aus der Vornahme der Zwischenergebniseliminierung. Die Bewertung der latenten Steuern auf Ebene des Einzelabschlusses erfolgte mit einem Unternehmensteuersatz von 29,4%, auf Ebene des Konzerns wurde ein Unternehmensteuersatz von 30% zugrunde gelegt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte, welche für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind (§ 285 Nr. 3 HGB), ergeben sich wie folgt:

Die Gesellschaft hat sowohl für ihre Einzelhandelsgeschäfte sowie für zwei Immobilien, die u.a. der Lagerhaltung und Verwaltung dienen, Mietverträge abgeschlossen. Durch den Abschluss von Mietverträgen wird die Kapitalbindung im Vergleich zum Erwerb der Immobilien gemindert, mit dem Ziel, dieses Kapital im Unternehmen ertragsbringend zu investieren. Das Risiko besteht darin, dass keine ausreichenden Erträge erwirtschaftet werden, um die Mietaufwendungen aufzubringen. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Mietverträgen belaufen sich auf insgesamt T€ 18.389 (Vorjahr: T€ 16.809) bzw. für das kommende Jahr auf T€ 3.255 (Vorjahr: T€ 2.959).

Geschäfte, welche nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 251 HGB oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben und für die Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung sind, ergeben sich aus Leasingverträgen für Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Software insgesamt in Höhe von T€ 1.756 (Vorjahr T€ 2.132) bzw. für das kommende Geschäftsjahr auf T€ 947 (Vorjahr T€ 1.038).

Haftungsverhältnisse bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

VI. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Umsätze setzen sich nach Regionen wie folgt zusammen:

		2014/2015	2013/2014
		%	%
<i>Aufgliederung nach Regionen</i>			
Europa	Großhandel	34	32
	Einzelhandel	54	59
Asien und USA	Großhandel	10	8
	Einzelhandel	1	0
Sonstige	Großhandel	1	1
	Einzelhandel	0	0
Summe	Großhandel	45	41
	Einzelhandel	55	59
		100	100

Die Umsätze resultieren fast ausschließlich aus dem Verkauf von Bekleidung.

Die **Steuern vom Einkommen und Ertrag** entfallen in voller Höhe auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

VII. Sonstige Angaben

Das Abschlussprüferhonorar für das Geschäftsjahr 2014/2015 betrug insgesamt T€ 50 und entfällt in Höhe von T€ 40 auf Abschlussprüfungsleistungen und in Höhe von T€ 10 auf sonstige Leistungen.

Im Geschäftsjahr 2014/15 erfolgte die Geschäftsführung der GOLFINO AG durch den Vorstand,

- Herrn Dr. Bernd Kirsten, Dipl.-Volkswirt, Wentorf, als Vorstandsvorsitzender
- Herrn Markus Jung, Dipl.-Wirtschaftsingenieur, Handorf, als Vorstandsmitglied

Sowohl der Vorstandsvorsitzende, Herr Dr. Kirsten, als auch das Vorstandsmitglied, Herr Markus Jung, sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit dem nicht § 112 AktG entgegensteht. Die Bezüge der Vorstandsmitglieder betragen im Geschäftsjahr insgesamt T€ 488.

Der Aufsichtsrat als Kontrollorgan besteht aus

- Frau Christel Kirsten, Dipl. Modedesignerin, Wentorf, als Aufsichtsratsvorsitzende und den Mitgliedern des Aufsichtsrats
- Herrn Gerd Kirsten (stellvertretender Vorsitzender), MBA, Investmentfondsmanager
- Herrn Carsten Hehl, Dipl.-Kaufmann, Geschäftsführer

Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten im Geschäftsjahr insgesamt von der Gesellschaft Bezüge in Höhe von T€ 22,5.

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2014/2015 durchschnittlich 258 Arbeitnehmer. Diese gliederten sich wie folgt:

Entwicklung:

Vollzeit	136
Teilzeit	122
	258

Im Folgenden werden die Angaben zu Unternehmen zusammengefasst, an denen die GOLFINO AG, Glinde, Anteile von mehr als 20% hat:

	Beteiligungs- quote	Eigenkapital zum 30.09.2015	Jahresergebnis 2014/2015
	%	T€	T€
Golfino AB, Stockholm/Schweden*	100,00	19	+5
Kirsten GmbH, Glinde**	100,00	36	0

* Die Angaben des Eigenkapitals bzw. Jahresergebnisses basieren auf vorläufigen Jahresabschlüssen

** Die Angaben des Eigenkapitals bzw. Jahresergebnisses beziehen sich auf den Jahresabschluss zum 30. September 2015

Glinde, den 4. Februar 2016

Vorstand

(Dr. Bernd Kirsten)

(Markus Jung)

GOLFINO AG, Glinde

Entwicklung des Anlagevermögens zum 30. September 2015

	Anschaffungs- / Herstellungskosten					Abschreibungen				
	Stand					Stand				
	01.10.2014	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	30.09.2015	01.10.2014	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Freige o
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	970.684,75	55.044,31	0,00	11.060,00	1.036.789,06	396.945,87	198.407,22	0,00	0,00	
2. Geschäfts- oder Firmenwert	266.387,97	0,00	0,00	0,00	266.387,97	142.185,34	41.758,13	0,00	0,00	
3. Geleistete Anzahlungen	11.060,00	0,00	0,00	-11.060,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	<u>1.248.132,72</u>	<u>55.044,31</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.303.177,03</u>	<u>539.131,21</u>	<u>240.165,34</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.868.181,54	6.777,03	0,00	-28.202,22	2.846.756,35	1.248.610,50	67.409,61	0,00	-20.762,76	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.852.555,59	544.195,52	1.694.695,63	28.202,22	5.730.257,69	4.643.734,54	393.255,34	1.567.816,72	20.762,76	
	<u>9.720.737,13</u>	<u>550.972,55</u>	<u>1.694.695,63</u>	<u>0,00</u>	<u>8.577.014,04</u>	<u>5.892.345,04</u>	<u>460.664,95</u>	<u>1.567.816,72</u>	<u>0,00</u>	
III. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	38.881,55	0,00	0,00	0,00	38.881,55	0,00	0,00	0,00	0,00	
	<u>38.881,55</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>38.881,55</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	
	<u>11.007.751,39</u>	<u>606.016,86</u>	<u>1.694.695,63</u>	<u>0,00</u>	<u>9.919.072,62</u>	<u>6.431.476,25</u>	<u>700.830,30</u>	<u>1.567.816,72</u>	<u>0,00</u>	

GOLFINO AG, Glinde

Verbindlichkeitspiegel zum 30. September 2015

	<u>Stand 30.09.2015</u>	<u>RLZ bis 1 Jahr</u>	<u>RLZ 1 un</u>
	€	€	
Anleihen	12.432.582,14	432.582,14	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.398.743,37	4.398.743,37	
Stille Beteiligung	2.562.500,00	62.500,00	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.320.578,53	1.320.578,53	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.963,20	13.963,20	
Sonstige Verbindlichkeiten*	1.257.533,17	1.057.533,17	
	<u>21.985.900,41</u>	<u>7.285.900,41</u>	

**In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Darlehen in Höhe von T€ 200 enthalten, die von Aktionären gewährt wurden.*

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Konzernabschluss zum 30. September 2015 (Anlage 1 bis 5) und dem Konzern-Lagebericht (Anlage 6) für das Geschäftsjahr 2014/2015 der GOLFINO AG, Glinde, folgenden uneingeschränkten

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den von der GOLFINO AG, Glinde, aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel – und den Konzern-Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 geprüft. Die Aufstellung des Konzernabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzern-Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzern-Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzern-Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidie-

rungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzern-Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzern-Lagebericht steht im Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, den 31. März 2016

ALPERS · WESSEL · DORNBACH 
GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

C. Wessel
(Wirtschaftsprüfer)

ppa. M. Meyer
(Wirtschaftsprüfer)

**Geprüfter Konzernabschluss der
GOLFINO Aktiengesellschaft
für das am 30. September 2014 endende
Geschäftsjahr (HGB)**

GOLFINO AG
Glinde

Konzern-Bilanz zum 30. September 2014

Aktiva

		30.09.2014	01.10.2013	
€	€	€	€	
<u>A. Anlagevermögen</u>				<u>A. Eigenkapital</u>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Grundkapital
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	573.738,88		243.036,46	II. Kapitalrücklage
2. Geschäfts- oder Firmenwert	124.202,63		137.976,11	III. Gewinnrücklagen
3. Geleistete Anzahlungen	11.060,00	709.001,51	101.500,00	1. Gesetzliche Rücklage
				2. Andere Gewinnrücklagen
II. Sachanlagen				IV. Konzern-Bilanzgewinn
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.619.571,04		1.689.538,59	V. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.208.821,05	3.828.392,09	2.348.426,89	<u>B. Rückstellungen</u>
				1. Steuerrückstellungen
III. Finanzanlagen				2. Sonstige Rückstellungen
Anteile an verbundenen Unternehmen		38.881,55	38.881,55	<u>C. Verbindlichkeiten</u>
				1. Anleihen
<u>B. Umlaufvermögen</u>				2. Stille Beteiligungen
I. Vorräte				3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	360.326,53		342.544,19	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	10.780.092,61		10.584.017,22	5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	11.140.419,14	6.892,66	6. Sonstige Verbindlichkeiten
				davon aus Steuern: € 462.071,82
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				(01.10.2013: € 344.603,86)
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.368.486,78		7.293.184,73	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 97.128,40
2. Sonstige Vermögensgegenstände	699.429,50	9.067.916,28	914.454,08	(01.10.2013: € 72.618,75)
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		685.939,00	699.920,11	
<u>C. Rechnungsabgrenzungsposten</u>		474.206,81	719.863,98	
<u>D. Aktive latente Steuern</u>		125.667,48	110.925,41	
		26.070.423,86	25.231.161,98	

GOLFINO AG**Glinde**

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014

	€	<u>2013/2014</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse		35.959.370,37
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		87.689,39
3. Sonstige betriebliche Erträge		1.676.640,88
davon aus der Währungs- umrechnung: € 324.000,85		
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-11.373.284,59	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.395.297,39</u>	-12.768.581,98
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-7.481.709,22	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-1.457.814,16</u>	-8.939.523,38
6. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-742.454,67
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-13.137.642,95
davon aus der Währungs- umrechnung: € 92.973,39		
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		857,74
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.141.835,18
10. Aufgrund von Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen abgeführte Gewinne		<u>-275.000,00</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		719.520,22
12. Außerordentliche Aufwendungen		-11.331,57
13. Außerordentliches Ergebnis		-11.331,57
14. Steuern vom Einkommen und Ertrag		-88.524,82
davon latente Steuern: € -14.742,07		
15. Sonstige Steuern		<u>-146.729,74</u>
16. Konzern-Jahresüberschuss		472.934,09
17. Konzern-Gewinnvortrag		<u>1.888.140,91</u>
18. Konzern-Bilanzgewinn		<u>2.361.075,00</u>

GOLFINO AG**Glinde**

Konzern-Kapitalflussrechnung
für die Zeit vom 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014

Für die Konzern-Kapitalflussrechnung wurden die Empfehlungen des Deutschen Standardisierungsrates berücksichtigt (DRS 2). Der Finanzmittelfonds beinhaltet die Kassenbestände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten.

	2013/2014
	T€
Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten	484
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	742
+/- Zunahme/ Abnahme der Rückstellungen	-216
+/- Sonstige zahlungswirksame Aufwendungen/ Erträge (bspw. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio)	159
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	153
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-610
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-279
+ Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-11
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	422
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	82
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-610
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-343
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 871
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	956
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-535
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	421
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	- 28
+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	14
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	700
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	686
 Zusammensetzung des Finanzmittelfonds zum Periodenende	
Kasse, Bankguthaben	686
Summe	686

GOLFINO AG
Glinde
Konzern-Eigenkapitalspiegel
zum 30. September 2014

	Mutterunternehmen						
	Gezeichnetes Kapital	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage (gesetzliche Rücklagen)	Gewinnrücklage (andere Rücklagen)	Erwirtschaftetes Konzern- Eigenkapital	Ausgleichsposten aus Fremdwährungs- umrechnung
	€	€	€	€	€	€	€
Stand 01.10.2013	1.000.000,00	0,00	266.730,42	100.000,00	694.982,53	2.000.017,59	0,00
Ausgabe Anteile	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erwerb/Einziehung eigener Anteile	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gezahlte Dividenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Änderungen Konsolidierungskreis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Übrige Änderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-111.876,68	31.301,20
Konzern-Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	472.934,09	0,00
Stand 30.09.2014	1.000.000,00	0,00	266.730,42	100.000,00	694.982,53	2.361.075,00	31.301,20

GOLFINO AG

Glinde

Konzern-Anhang zum 30. September 2014

I. Allgemeine Angaben zum Konzernabschluss

Die GOLFINO AG hat nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften einen Einzelabschluss und als Mutterunternehmen einen freiwilligen Konzernabschluss gemäß § 290 ff. HGB aufgestellt. Von den größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 288 Abs. 2 HGB i.V.m. § 285 HGB wird Gebrauch gemacht.

Der Konzernabschluss wurde für das Geschäftsjahr 2013/2014 erstmalig aufgestellt. Als Vergleichszahlen wurden die Bilanzwerte zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung zum 1. Oktober 2013 gegenübergestellt. Aus diesem Grunde ist eine Vergleichbarkeit zum Vorjahr nur bedingt möglich.

Die Gliederung der Konzernbilanz entspricht dem in § 266 Abs. 2 und 3 HGB vorgesehenen Gliederungsschema. Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist in Übereinstimmung mit dem in § 275 Abs. 2 HGB enthaltenen Gesamtkostenverfahren gegliedert. Die Vorschriften des AktG-Gesetzes wurden berücksichtigt.

Das Geschäftsjahr für den Konzern und die konsolidierten Unternehmen entspricht, mit Ausnahme der Golfino Trading (Shanghai) Co., Ltd., dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September. Der Konzernabschluss ist auf den Stichtag des Mutterunternehmens, den 30. September 2014, aufgestellt worden. Für die Golfino Trading (Shanghai) Co., Ltd. wurde ein Zwischenabschluss zum 30. September 2014 aufgestellt.

II. Angaben zum Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis besteht neben der Golfino AG aus folgenden Unternehmen:

<i>Name des Unternehmens</i>	<i>Sitz</i>	<i>Anteil am Kapital</i>
Golfino Moden Design & Handelsgesellschaft (Portugal) - Texteis, Sociedade Unipessoal, Lda.,	Povoa de Varzim, Portugal	100%
Golfino UK Ltd.	St. Andrews, Großbritannien	100%
Golfino Sportswear Spain, S.L.U.	Marbella, Spanien	100%
Golfino USA Inc.	Charlotte, USA	100%
Golfino Trading (Shanghai) Co., Ltd.	Shanghai, China	100%

Nicht in den Konsolidierungskreis wurden folgende Gesellschaften aufgenommen:

<i>Name des Unternehmens</i>	<i>Sitz</i>	<i>Anteil am Kapital</i>
Kirsten GmbH	Glinde	100%
Golfino AB	Stockholm	100%

Es erfolgte für diese Gesellschaften kein Einbezug in den Konzernabschluss, da diese für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzernabschlusses von untergeordneter Bedeutung sind (§ 296 Abs. 2 HGB).

III. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

1. Kapitalkonsolidierung

Als Erstkonsolidierungszeitpunkt wurde der 1. Oktober 2013 gewählt. Für die Golfino USA Inc. wurde das Gründungsdatum vom 3. Dezember 2013 und für die Golfino Trading (Shanghai) Co., Ltd. das Gründungsdatum vom 6. März 2014 als Erstkonsolidierungszeitpunkt gewählt.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt im Rahmen der Vollkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode nach § 301 Abs. 1 HGB. Dabei werden die Zeitwerte der Beteiligung dem anteiligen konsolidierungspflichtigen Kapital gegenübergestellt.

Der aus der Kapitalkonsolidierung resultierende Unterschiedsbetrag der Aktivseite wird als Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen.

Auf Konzernfremde entfallende Anteile am Eigenkapital gemäß § 307 HGB („Anteile fremder Dritter“) bestehen nicht.

2. Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung erfolgt nach § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung der Forderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt gemäß § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge zwischen den Konzernunternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.

4. Zwischenergebniseliminierung

Die Zwischenergebniseliminierung erfolgte gemäß § 304 Abs. 1 HGB durch Eliminierung von Vermögensgegenständen, die aus innerkonzernlichem Lieferungs- und Leistungsverkehr stammen. Dabei wurden Zwischenergebnisse, die bereits aus dem Zeitraum vor der erstmaligen Einbeziehung bestanden, neutral gegen den Gewinnvortrag des Konzerns eliminiert.

5. Latente Steuern

Latente Steuern wurden entsprechend § 306 HGB auf die Zwischenergebniseliminierung gebildet.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Jahresabschlüsse der einbezogenen Tochterunternehmen werden in den Konzernabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einheitlich nach den bei der GOLFINO AG geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach §§ 238 ff. HGB sowie den ergänzenden Vorschriften des AktG einbezogen.

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorgenommen:

Geschäfts- oder Firmenwert

Die Geschäfts- oder Firmenwerte werden auf eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 5 Jahren gemäß § 309 Abs. 1 HGB i.V.m. § 246 Abs. 1 S.4 HGB planmäßig abgeschrieben.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von drei bis zehn Jahren), bewertet.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zwischen drei und fünfzig Jahren), angesetzt.

Finanzanlagen

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgte zu Anschaffungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten.

Vorräte

Die Bewertung der Gegenstände des Vorratsvermögens erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt.

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden erkennbare Einzelrisiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Ausfall- und Kreditrisiko wurde durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1% auf die Netto-Forderungen ausreichend Rechnung getragen.

In der Einzelwertberichtigung sind weiterhin Warenrücksendungen des neuen Jahres berücksichtigt. Diese werden in Höhe der planmäßig auf die Veräußerung der Warenrücksendungen im kommenden Jahr entfallenden Vertriebskosten berücksichtigt.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert angesetzt.

Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Der passive Unterschiedsbetrag wurde, abweichend von § 309 Abs. 2 HGB, zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung neutral in die Gewinnrücklagen eingestellt, da es sich hierbei um unechte Unterschiedsbeträge handelt, die aus vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung thesaurierten Gewinnen resultieren.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden für alle erkennbaren ungewissen Verbindlichkeiten und Risiken zum Bilanzstichtag gebildet. Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Latente Steuern

Entsprechend § 274 Abs. 1 HGB wird die sich insgesamt ergebende Steuerbelastung im Einzelabschluss, die aus unterschiedlichen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen resultiert, saldiert unter den passiven latenten Steuern ausgewiesen.

Die latenten Steuern der Einzelabschlüsse wurden mit den latenten Steuern aus dem Konzernabschluss gemäß § 306 S. 6 HGB verrechnet, der Steuersaldo wird als aktive latente Steuern ausgewiesen.

Währungsumrechnung

Die Umrechnung von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in fremder Währung im Einzelabschluss erfolgt entsprechend § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger erfolgt keine Anwendung des Höchstwertprinzips bzw. Vorsichtsprinzips nach §§ 253 Abs. 1 bzw. 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB.

Die Fremdwährungsumrechnung von ausländischen Tochtergesellschaften erfolgt nach der modifizierten Stichtagskursmethode gemäß § 308a HGB. Die Bilanzen ausländischer Tochtergesellschaften, deren funktionale Währung nicht der Euro ist, werden zu Mittelkursen zum Bilanzstichtag, die Gewinn- und Verlustrechnung mit den Jahresdurchschnittskursen in Euro umgerechnet. Die Umrechnung des Eigenkapitals erfolgt zu historischen Umrechnungskursen. Währungsdifferenzen aus der Währungsumrechnung werden ergebnisneutral im Eigenkapital unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Fremdwährungsumrechnung“ erfasst.

Derivate Finanzinstrumente

Folgende Übersicht zeigt die zum 30. September 2014 bestehenden derivativen Finanzinstrumente:

	Akt. Nominalvolumen	Restlaufzeit > 1 Jahr	Beizulegender Zeitwert
	TUS\$	TUS\$	T€
Devisentermingeschäfte	500	0	27

Der beizulegende Zeitwert entspricht grundsätzlich dem Marktwert der derivativen Finanzinstrumente oder ist mit Hilfe einer anerkannten Bewertungsmethode (mark-to-market) bestimmt worden.

Die abgeschlossenen Devisentermingeschäfte dienen der Absicherung zukünftiger Fremdwährungsschwankungen (USD). Zwischen den abgeschlossenen Devisentermingeschäften und zukünftigen Wareneinkaufsgeschäften, die in USD getätigt werden, wurde ebenfalls entsprechend § 254 HGB eine Bewertungseinheit gebildet. Die Bewertungseinheit bezieht sich zum Bilanzstichtag auf den vollen Betrag der Devisentermingeschäfte von T€ 368 bzw.

TUS\$ 500. Es handelt sich um einen Micro-Hedge. Der Ausgleich der gegenläufigen Wertänderungen erfolgt innerhalb des nächsten Geschäftsjahres.

V. Erläuterungen zur Konzernbilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** zum 30. September 2014 ergibt sich aus dem diesem Anhang beigefügten Anlagespiegel.

Bei der Erstkonsolidierung ergaben sich folgende aktive Unterschiedsbeträge, die als **Geschäfts- oder Firmenwert** ausgewiesen werden:

<i>Name des Unternehmens</i>	<i>Aktiver Unterschiedsbetrag</i>
	T€
Golfino UK Ltd.	111
Golfino Trading (Shanghai) Co., Ltd.	23

Die Veränderung des Geschäfts- oder Firmenwertes im Vergleich zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung am 1. Oktober 2013 resultiert aus dem Zugang des Geschäfts- oder Firmenwertes der Golfino Trading (Shanghai) Co., Ltd. aufgrund einer späteren Erstkonsolidierung sowie laufender planmäßiger Abschreibung auf den Geschäfts- oder Firmenwert.

Innerhalb des Postens **Finanzanlagen** werden die Beteiligungen an nicht konsolidierten Tochtergesellschaften ausgewiesen.

Es bestehen **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von T€ 109 (Vorjahr: T€ 98).

Die Entwicklung des **Konzern-Eigenkapitals** ergibt sich aus dem Konzern-Eigenkapitalspiegel.

Das **gezeichnete Eigenkapital** setzt sich aus 1.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien im Wert von jeweils € 1,00 zusammen.

Die **anderen Gewinnrücklagen** in Höhe von T€ 470 resultierten im Vorjahr aus der Anpassung des Jahresabschlusses an die neuen Vorschriften im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes. Weiterhin wurden Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung neutral in die Gewinnrücklagen eingestellt, diese setzen sich wie folgt zusammen:

<i>Name des Unternehmens</i>	<i>Aktiver Unterschiedsbetrag</i>
	T€
Golfino Moden Design & Handelsgesellschaft (Portugal) - Texteis, Sociedade Unipessoal, Lda.,	64
Golfino Sportswear Spain, S.L.U.	161

Die Zusammensetzung der **Rückstellungen** ergibt sich aus dem dem Anhang beigefügten Rückstellungsspiegel.

Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit werden die Angaben im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten in einem **Verbindlichkeitspiegel** zusammengefasst, der dem Anhang als Anlage beigefügt ist.

Sämtliche **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind durch Pfandrechte und ähnliche Rechte (Grundschulden, Sicherungsübereignung Warenlager, Forderungsabtretung aus Warenlieferung) gesichert.

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** waren im Vorjahr Zinsverbindlichkeiten für Genussrechtskapital in Höhe von € 136.500,00 enthalten. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten weiterhin Darlehen in Höhe von € 200.000,00, die durch Aktionäre gewährt wurden.

Latente Steuern:

Die ausgewiesenen latenten Steuern resultieren in Höhe von T€ 165 aus dem Einzelabschluss der GOLFINO AG und wurden mit aktiven latenten Steuern in Höhe von T€ 275, resultierend aus Maßnahmen der Konsolidierung gemäß § 306 HGB verrechnet und als Aktivposten ausgewiesen. Die passiven latenten Steuern wurden auf die Auflösung handelsrechtlicher Sonderposten der Passiva im Rahmen der BilMoG-Umstellung sowie Bewertungsunterschiede im Rahmen von Abschreibung und der Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zwischen Handels- und Steuerbilanz gebildet. Die aktiven latenten Steuern resultieren aus der Vornahme der Zwischenergebniseliminierung. Die Bewertung der latenten Steuern auf Ebene des Einzelabschlusses erfolgte mit einem Unternehmenssteuersatz von 29,4%, auf Ebene des Konzerns wurde ein Unternehmenssteuersatz von 30,0% zugrunde gelegt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte, welche für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind (§ 285 Nr. 3 HGB), ergeben sich wie folgt:

Die Gesellschaft hat sowohl für ihre Einzelhandelsgeschäfte als auch für zwei Immobilien, die u.a. der Lagerhaltung und Verwaltung dienen, Mietverträge abgeschlossen. Durch den Abschluss von Mietverträgen wird die Kapitalbindung im Vergleich zum Erwerb der Immobilien gemindert, mit dem Ziel, dieses Kapital im Unternehmen ertragsbringend zu investieren. Das Risiko besteht darin, dass keine ausreichenden Erträge erwirtschaftet werden, um die Mietaufwendungen aufzubringen. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Mietverträgen belaufen sich auf insgesamt T€ 16.809 bzw. für das kommende Jahr auf T€ 2.959 p.a.

Geschäfte, welche nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 251 HGB oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben und für die Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung sind, ergeben sich aus Leasingverträgen für Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Software insgesamt in Höhe von T€ 2.132 (Vorjahr: T€ 2.463) bzw. für das kommende Geschäftsjahr in Höhe von T€ 1.038.

Haftungsverhältnisse bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

VI. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Umsätze setzen sich nach Regionen wie folgt zusammen:

		<u>2013/2014</u>
		%
<i>Aufgliederung nach Regionen</i>		
Europa	Großhandel	32
	Einzelhandel	59
Asien und USA	Großhandel	8
	Einzelhandel	0
Sonstige	Großhandel	1
	Einzelhandel	<u>0</u>
Summe	Großhandel	41
	Einzelhandel	<u>59</u>
		<u>100</u>

Die Umsätze resultieren fast ausschließlich aus dem Verkauf von Bekleidung.

Die **Steuern vom Einkommen und Ertrag** entfallen in voller Höhe auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

VII. Sonstige Angaben

Das Abschlussprüferhonorar für das Geschäftsjahr 2013/2014 betrug insgesamt T€ 60 und entfällt in Höhe von T€ 40 auf Abschlussprüfungsleistungen und in Höhe von T€ 20 auf sonstige Leistungen.

Im Geschäftsjahr 2013/14 erfolgte die Geschäftsführung der GOLFINO AG durch den Vorstand,

- Herrn Dr. Bernd Kirsten, Dipl.-Volkswirt, Wentorf, als Vorstandsvorsitzender
- Herrn Markus Jung, Dipl.-Wirtschaftsingenieur, Handorf, als Vorstandsmitglied

Der Vorstandsvorsitzende, Herr Dr. Kirsten, ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit dem nicht § 112 AktG entgegensteht. Die Bezüge der Vorstandsmitglieder betragen im Geschäftsjahr insgesamt T€ 446.

Der Aufsichtsrat als Kontrollorgan besteht aus

- Frau Christel Kirsten, Dipl. Modedesignerin, Wentorf, als Aufsichtsratsvorsitzende

und den Mitgliedern des Aufsichtsrats

- Herrn Gerd Kirsten (stellvertretender Vorsitzender), MBA, Investmentfondsmanager
- Herrn Carsten Hehl, Dipl.-Kaufmann, Geschäftsführer

Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten im Geschäftsjahr insgesamt von der Gesellschaft Bezüge in Höhe von T€ 22,5.

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2013/2014 durchschnittlich 256 Arbeitnehmer. Diese gliederten sich wie folgt:

Vollzeit	129
Teilzeit	127
	<hr/>
	256

Im Folgenden werden die Angaben zu Unternehmen zusammengefasst, an denen die GOL-FINO AG, Glinde, Anteile von mehr als 20% hat:

	<u>Beteiligungs- quote</u>	<u>Eigenkapital zum 30.09.2014</u>	<u>Jahresergebnis 2013/2014</u>
	%	T€	T€
Golfino AB, Stockholm/Schweden*	100,00	15	-6
Kirsten GmbH, Glinde	100,00	36	0

* Die Angaben des Eigenkapitals bzw. Jahresergebnisses basieren auf vorläufigen Jahresabschlüssen

Glinde, den 4. Februar 2015

Vorstand

(Dr. Bernd Kirsten)

(Markus Jung)

GOLFINO AG, Glinde

**Entwicklung des Anlagevermögens
zum 30. September 2014**

	Anschaffungs- / Herstellungskosten							Abschreibungen				
	Stand							Stand				
	01.10.2013	Zugänge/Abgänge aus Erstkonto zum 01.10.2013	Zugänge/Abgänge aus Erstkonto	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	30.09.2014	01.10.2013	Zugänge/ Abgänge aus Erstkonto zum 01.10.2013	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	535.969,32	2.859,95	0,00	332.214,03	1.858,55	101.500,00	970.684,75	295.435,32	357,49	103.173,65		1.858,55
2. Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	243.195,37	23.192,60	0,00	0,00	0,00	266.387,97	0,00	105.219,26	38.234,77		0,00
3. Geleistete Anzahlungen	101.500,00	0,00	0,00	11.060,00	0,00	-101.500,00	11.060,00	0,00	0,00	0,00		0,00
	<u>637.469,32</u>	<u>246.055,32</u>	<u>23.192,60</u>	<u>343.274,03</u>	<u>1.858,55</u>	<u>0,00</u>	<u>1.248.132,72</u>	<u>295.435,32</u>	<u>105.576,75</u>	<u>141.408,43</u>		<u>1.858,55</u>
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.770.524,22	96.135,49	0,00	1.521,83	0,00	0,00	2.868.181,54	1.129.550,68	47.570,44	71.489,38		0,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.294.256,59	1.485.145,73	0,00	608.099,78	534.946,52	0,00	6.852.555,59	3.306.511,48	1.124.463,96	529.556,87		299.578,52
	<u>8.064.780,81</u>	<u>1.581.281,22</u>	<u>0,00</u>	<u>609.621,61</u>	<u>534.946,52</u>	<u>0,00</u>	<u>9.720.737,13</u>	<u>4.436.062,16</u>	<u>1.172.034,40</u>	<u>601.046,25</u>		<u>299.578,52</u>
III. Finanzanlagen												
Anteile an verbundenen Unternehmen	779.008,21	-740.126,66	0,00	0,00	0,00	0,00	38.881,55	0,00	0,00	0,00		0,00
	<u>779.008,21</u>	<u>-740.126,66</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>38.881,55</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
	<u>9.481.258,34</u>	<u>1.087.209,88</u>	<u>23.192,60</u>	<u>952.895,64</u>	<u>536.805,07</u>	<u>0,00</u>	<u>11.007.751,39</u>	<u>4.731.497,48</u>	<u>1.277.611,14</u>	<u>742.454,67</u>		<u>301.437,07</u>

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Konzernabschluss zum 30. September 2014 (Anlage 1 bis 5) und den Konzern-Lagebericht (Anlage 6) für das Geschäftsjahr 2013/2014 der GOLFINO AG, Glinde, folgenden uneingeschränkten

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

An die GOLFINO AG

Wir haben den von der GOLFINO AG, Glinde, aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel – und den Konzern-Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014 geprüft. Die Aufstellung des Konzernabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzern-Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzern-Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzern-Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsoli-

dierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzern-Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzern-Lagebericht steht im Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, den 23. Februar 2015

ALPERS & WESSEL
GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

C. Wessel
(Wirtschaftsprüfer)

ppa. S. Papenroth
(Wirtschaftsprüferin)

16 GLOSSAR

AktG	Aktiengesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Covenants	Verpflichtungen der Schuldnerin gegenüber Gläubigern, üblicher Bestandteil von Darlehensverträgen
Concessions	Als „Concessions“ bezeichnet die Emittentin gemietete Verkaufsfläche (ca. 40-80 qm) in anderen Einzelhandelsgeschäften (meist große Geschäfte in frequentierten Innenstadtlagen, z. B. in Warenhäusern), die in der Regel mit eigenem Personal und auf eigene Rechnung betrieben werden.
Cross Dock Hubs	Ein Lagerstandort, in dem ankommende Ware von mehreren Lieferanten nach regionalen Zielorten (Kontinenten) zusammengefasst und an die jeweiligen Distribution Hubs versendet wird
CSSF	Die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (CSSF) ist die Luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.
Distribution Hub	Ein Vertriebslager, in dem die Ware nach Kundenadressen aufgeteilt und dorthin versendet wird
EBIT	EBIT ist die Abkürzung für <i>Earnings Before Interest and Taxes</i> und ist definiert als Gewinn vor Zinsen und Ertragsteuern. Die hier verwendete Definition des EBIT ist nicht vergleichbar mit der Definition des EBIT, die bei anderen Unternehmen verwendet wird. EBIT ist keine einheitlich verwendete Größe und nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt.
EBITDA	EBITDA ist die Abkürzung für <i>Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization</i> und ist definiert als Periodenergebnis vor Finanzergebnis, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen. Die hier verwendete Definition des EBITDA ist nicht vergleichbar mit der Definition des EBITDA, die bei anderen Unternehmen verwendet wird. EBITDA ist keine einheitlich verwendete Größe und nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt.
Emission	Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Anleihen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.
Emittent	Als Emittent wird derjenige bezeichnet, der ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet. Bei der Eigenemission ist das Unternehmen, welches sich Kapital am Markt beschaffen möchte, selbst der Emittent.
ESTG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union

EURIBOR	Die <i>Euro Interbank Offered Rate</i> (EURIBOR) ist der Zinssatz, zu dem europäische Banken untereinander Einlagen mit festgelegter Laufzeit innerhalb Europas anbieten.
Factory Outlets	Die Emittentin verkauft Altware aus vorangegangenen Kollektionen in sog. „Factory Outlets“ zu reduzierten Preisen. Die Factory Outlets befinden sich in der Regel in Factory-Outlet-Centern, in denen Textilhersteller des gehobenen Preissegments ihre Altwaren anbieten.
Festverzinsliche Wertpapiere	Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.
Flagship Stores	Als „Flagship-Stores“ bezeichnet die Emittentin Stores, in denen Neuwaren verkauft werden und die sich in der Regel durch großen Verkaufsflächen und gute Innenstadtlagen auszeichnen.
Freiverkehr (Open Market)	Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapiere sowie die Publizitätsanforderungen geringer.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Globalurkunde	Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleiheemission verbrieft sind.
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Teil B
Inhaberschuldverschreibung	Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt gilt als Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt.
IR-Marke	International registrierte Marke
ISIN	<i>International Securities Identification Number</i> - Die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (z. B. DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen numerischen Kennung.
KESt	Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellsteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragssteuer führt bei dem Anleger zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.
KStG	Körperschaftsteuergesetz

Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Quellensteuer	Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.
Rating	Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.
Schuldverschreibung	Schuldverschreibung ist eine Schuldkunde, in der sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger zur Zahlung der Schuld und einer laufenden Verzinsung verpflichtet.
SchVG	Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen
Shops-in Shop	Als „Shops-in-Shop-Systems“ bezeichnet die Emittentin den Verkauf von GOLFINO-Produkten durch andere Einzelhändler in ihren Geschäften auf deren Rechnung und mit deren Personal auf klar definierbaren Verkaufsflächen.
TARGET-Tag	Jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro im Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System abgewickelt werden.
TEUR	Abkürzung für Tausend Euro (1000 Euro)
Wertpapierkennnummer (WKN)	Die Wertpapierkennnummer (WKN), eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (<i>National Securities Identifying Number</i>) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
XETRA	Ist das elektronische Handelssystem der Deutsche Börse AG.
Zinsschein	Ein Zinsschein ist ein Wertpapier, das im Zusammenhang mit einer festverzinslichen Anleihe oder Schuldverschreibung bei effektiven Stücken herausgegeben wird und zur Erhebung der fälligen Zinsen dient. Die Zinsscheine enthalten den Namen des Ausstellers, Zinssatz und -betrag, Nennbetrag des Stückes, Ausstellungsdatum und -ort sowie Stück- und Zinsscheinnummer.

17 JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN

Im laufenden Geschäftsjahr liegt der eigene Einzelhandel bisher flächenbereinigt +3 % über dem Vorjahr und der Auftragseingang im Großhandel für Herbst/Winter 8 % über der Vorjahressaison. Es konnten ein neuer First Price Store sowie mehrere zusätzliche Factory Outlets eröffnet werden, davon jeweils ein Factory Outlet in China und den USA. Dies erfolgte planmäßig, jedoch zeitlich teilweise etwas verzögert, was zusammen mit der ungünstigen Wetterlage im Sommer die Umsatzerwartung für das Gesamtjahr beeinflusst hat. In China wurden die Auslieferungen bewusst reduziert, nachdem das Outlet etwas verzögert eröffnet wurde und der Markt noch beobachtet wird. Zur Zeit geht das Unternehmen für das laufende Geschäftsjahr von einem Ergebnis ungefähr auf Vorjahresniveau aus.

GOLFINO konnte sich in den letzten Jahren auch in wechselndem Umfeld gut behaupten und expandieren durch eine intelligente, auf Produkt- und Kundengruppen abgestimmte, Preispolitik. Diese wird uneingeschränkt fortgeführt, regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Ein weiterer Fokus liegt auf der Warenbestandseffizienz und damit dem Umlaufvermögen (Working Capital).

Trotz hohem Markenimage und gut positionierter Produkte sind aufgrund der Schulden- und Wirtschaftskrise in Europa, der politischen Unsicherheit und der Sensibilität der Märkte konkrete Vorhersagen weiterhin schwierig. Alle Prognosen sind stets mit Unsicherheiten behaftet bezüglich Umsatz und Rohertrag.

Das Unternehmen hat mit seiner Softwarelandschaft (SAP im Zentrum), den logistischen Distribution Hubs (Europa/USA/China), dem erfolgreichen Markteintritt in den USA und China sowie dem internationalen Management die Grundlagen für das Wachstum der nächsten Jahre gelegt. Interessant ist, dass dabei ab dem nächsten Geschäftsjahr auch einige Kosten- und Abschreibungs-Positionen entfallen, u.a. durch das planmäßige Ende des Leasingvertrags für SAP. Entsprechende Analysen haben zudem ergeben, dass innerhalb des ohnehin großen Gesamtpotentials insbesondere im Herrenbereich überproportionale Wachstumschancen durch Dynamisierung im Verkauf bestehen.